Denkwürdigkeiten
der
Staatenkunde
Teutschlands,
besonders
des rheinischen Bundes.

Herausgegeben
von
Paul Oesterreicher,
königl. baierschem Archivar
zu Bamberg.

I. Band. II. Heft.

Erlangen,
gedruckt bei Heinrich Ludwig Kunstmann.
1809.

Erinnerungen.

Gegenwärtige Zeitschrift ist mit Beifall aufgenommen worden. Diese bewährt schon die Zahl der Herrn Unterzeichner. Nebstdem habe ich viele Zuschriften darüber erhalten, welche unbedingten Beifall ausdrücken. Dieselben kommen zum Theil von Männern, die keinen Grund haben, mir zu schmeicheln.

Ich kann sehr unbekümmert über das Urtheil der Rezensenten seyn, mit welchen ich in Fehde gerathen bin. Es ist klar, daß sie nur von Leidenschaft getrieben werden. Vernünftige Personen lassen sich dadurch nicht irre machen. Nach Albernen frage ich Nichts. Aber selbst der Rezensent der hallischen Literaturzeitung konnte mein Archiv des rheinischen Bundes nicht misbilligen. Nur die Vorrede zum ersten Jahrsgange und meine Abhandlung über die Besitzrechte meines allergnädigsten Herrschers auf Ansbach war ihm ein Stein

des Anstoßes, worüber ich ihn aber bereits abgefertiget habe.

Diese neuen Denkwürdigkeiten sind eine Fortsetzung des Archives. Es wird also das nemliche Urtheil darüber zu fällen seyn. Ich habe die wichtigsten Urkunden aufgenommen, welche sowohl die Gesammtheit des rheinischen Bundes, als die einzelnen Bundesstaaten betreffen. Ich habe größten Theils, so weit es nach Zeit und Umständen möglich war, zusammengereiht, was einzelne Gegenstände oder Länder angieng. Es gehört, nach dem gelindesten Ausdrucke, ein besonderer Grad von Stumpfheit dazu, eine Sammlung solcher Urkunden und Aktenstücke für unbrauchbar zu erklären; denn man erklärt hiedurch diese Letztern selbst für unbrauchbar.

Ich habe das Beispiel großer Männer, mit welchen ich mich keines Weges vergleichen will, vor mir. Ich nenne unter Andern die verewigten Posselt und Häberlin. Thut doch Winkopp, den man mir immer vorhält, das Nemliche!

Wenn ich aber die Sammlung der Urkunden und Aktenstücke nicht durch, zum Theil fremdartige, Aufsätze unterbrach, sondern Jene in ihrer

Ordnung fortlaufen ließ; wenn ich überhaupts wenig Abhandlungen lieferte, wozu in der That zuweil nicht hinreichender Stoff vorhanden war, so ferne man nicht unnütze Kontroversen predigen wollte; wenn ich nicht Abhandlungen mittheilte, wodurch Zwistigkeiten unter den Bundesständen erregt und eine unrechtmäßige Opposition der Unterthanen gegen ihre Regenten aufgeregt würden, weswegen man zum öffentlichen Widerruf und zur Abbitte genöthiget ist; wenn ich die Rechte meines Allerhöchsten Herrschers vertheidigte, so werde ich nach Recht und Klugheit verfahren haben.

Einem Staats- oder Geschäftsmanne genüget es, den Stoff zu haben. Er würdiget und bearbeitet ihn nöthigen Falles selbst. Er bedarf der Belehrung eines Privatskribenten nicht, der nach seinem Stande oder seinen Kenntnissen ohnedies manchmahl unfähig ist, ein gehöriges Urtheil zu fassen. Ich weiß jedoch genau würdige Männer, welche Abhandlungen geschrieben haben, so wie ihre Arbeiten von Andern zu unterscheiden und zu schätzen. Diese geht meine Beurtheilung nicht an. Ich sehe auch ein, daß manche Gegenstände einer wissenschaftlichen Darstellung bedürfen, und diese

daher, von einem sachkundigen Manne entworfen, von sehr gutem Nutzen seyn kann. Aber man muß dabei die Schranken der Bescheidenheit und Ehrfurcht nicht überschreiten.

Ich werde von Zeit zu Zeit Abhandlungen schreiben oder mittheilen. Dieses kann aber nach meinem Plane nur sparsam geschehen. Unabänderlich bleibt es bei meinem Vorsatze, dieselben nicht unter die Urkunden und Aktenstücke zu mischen, wodurch öfters ein unförmliches Chaos entstehen würde. Sie finden daher jedes Mahl am Ende eines Heftes ihren Platz, wie es das Gegenwärtige zeiget.

Die Fortsetzung der verbesserten und neuen Bundesurkunden kann ich in diesem Hefte nicht mittheilen, weil ich die amtliche Abschrift von Einer nicht erhielt, und ich sie aus Privatzeitschriften nicht mittheilen will. Sie folget aber gewiß mit dem nächsten Hefte.

Oesterreicher.

Inhalt.

Königreich Baiern.

1) Instruktion für die Generalkreiskommissäre; vom 17. Juli 1808. Seite 1
2) Edikt über die Lehenverhältnisse; vom 7. Juli 1808. 37

Großherzogthum Baden.

Auswärtige Staatsverhältnisse.

1) Staatsvertrag, die Freizügigkeit zwischen den Großherzogthümern Baden und Würzburg betreffend; vom 5. Jan. 1808. 72
2) Verordnung, die Zölle gegen Baiern und Würtemberg betreff.; vom 5. Sept. 1808. 73
3) Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Baden, über die Freizügigkeit; vom 17. Sept. 1808. 79
4) Verordnung, die Benutzung der in den Kais. Oesterreichischen und Großherzogl. Badischen Staaten bestehenden Stiftungen betreffend; vom 7. Okt. 1808. 84
5) Verordnung, die Abzugsfreiheit zwischen Frankreich und Baden betreffend; vom 4. Okt. 1808. 85
6) Nachtrag zur vorstehenden Verordnung; vom 29. Nov. 1808. 86
7) Staatsvertrag zwischen Würtemberg und Baden, in Betreff der Hoheitsgrenzen an der Jaxt; vom 23. April 1808. 87
8) Ratifizirter Staatsvertrag zwischen Baden und Würtemberg, die bestehenden Territorialdifferenzien betreffend; vom 31. Dez. 1808. 90

9) Verordnung, die gegenseitigen Konkursfälle in der Schweitz und in Baden betreffend; vom 19. Dez. 1808. 110
10) Kundmachung, den wechselseitig freigegebenen Stipendiengenuß zwischen Baiern und Baden betreffend; vom 22. Febr. 1809. 111

Großherzogthum Hessen.

1) Verordnung über die Einführung des Code Napoléon; vom 1. Aug. 1808. 113
2) Verordnung wegen Einführung der franz. Maaße; vom 22. Dez. 1808. 114
3) Bekanntmachung, in Betreff der Lehenallodifikation. 115
4) Verordnung über den Familienzustand der Juden; vom 15. Dez. 1808. 116

Herzogthum Anhalt-Cöthen.

Reskript an die Herzogliche Regierung, die Einführung des Code Napoléon betreffend; vom 30. Juli 1808. 119

Großherzogthum Berg.

1) Dekret Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Beschützers des rheinischen Bundes, und Großherzogs von Berg, die Aufhebung der Leibeigenschaft in dem Umfange des Großherzogthums betreffend 121
2) Kaiserliches Dekret, die Aufhebung und Allodifikation der Lehen in dem Großherzogthum Berg betreffend. 129
3) Kaiserliches Dekret über die Abtretung des Großherzogthums Berg an den Kronprinzen von Holland; vom 3. März 1809. 131

Königreich Baiern.

1.) Instruktion für die Generalkreiskommissäre; vom 17. Juli 1808.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In der Konstitution Unseres Reiches ist im I. Titel §. 2. die Bestimmung getroffen, daß das ganze Königreich nach gleichen Grundsätzen verwaltet, und im III. Titel §. 4., daß jedem Kreise ein Generalkommissär mit 3 bis 5 Kreisräthen vorgesetzt werden soll.

Zufolge dieser konstitutionsmässigen Bestimmungen verordnen Wir, daß mit dem gegenwärtigen Dienstjahre sämmtliche dermal bestehende Generallandeskommissariate und Landesdirektionen, die Kriegs- und Domainenkammer in Ansbach und das Gubernium in Innsbruck, ferner die in den Provinzen Ansbach und Tirol, so wie die in Vorarlberg bestehenden Kreisämter, nebst den in einigen Provinzen noch vorhandenen Landeskommissariaten sich auflösen, und ihre Verrichtungen schliessen sollen.

Von dem ersten Oktober dieses Jahrs anfangend sollen die neuen Generalkreiskommissariate in Wirkung gesetzt werden, über deren I. Formation,

II. Wirkungskreis, und III. Geschäftsgang Wir hiemit nachstehende organische Bestimmungen treffen.

I. Titel.

Formation.

§. 1. Jedem Kreise des Königreichs ist ein Generalkommissär vorgesetzt. §. 2. Der Standesgehalt eines Generalkommissärs besteht in 4000 Gulden. §. 3. Der Dienstgehalt der Generalkommissäre des Isar-Lech-Pegnitz- und Innkreises besteht in 3000 Gulden; der Generalkommissäre des Main-Rezat-Ober- und Unter-Donau-, so wie des Etschkreises in 2000 Gulden, und der Generalkommissäre des Nab-Altmühl-Regen-Salzach-Iller- und Eisackkreises in 1000 Gulden. §. 4. Jedem Generalkommissär wird ein Kreiskanzleidirektor zugegeben. §. 5. Der Standesgehalt eines Kreiskanzleidirektors ist 2000 Gulden. §. 6. Der Dienstgehalt der Kreiskanzleidirektoren im Isar-Lech-Pegnitz- und Innkreise ist 1000 Gulden, in dem Main-Rezat-Ober- und Unter-Donau-, und im Etschkreise 600 Gulden, in dem Nab-Altmühl-Regen-Salzach-Iller-, und Eisackkreise 200 Gulden. §. 7. Jedem Generalkommissär werden 3 bis 5 Kreisräthe untergeordnet. §. 8. Der Gehalt der Kreisräthe wird klassenmässig also bestimmt, daß der älteste im Dienste jährlich 2000 Gulden, der zweite im Dienste jährlich 1800 Gulden, und die übrigen jährlich 1600 Gul-

den beziehen sollen. §. 9. Der Standes- und Dienstgehalt der Kreisräthe wird nach der pragmatischen Verordnung vom 1. Jänner 1805, Artikel VI. (Regierungsblatt 1805, VII. Stück, Seite 227) bemessen. §. 10. Bei jedem Generalkreiskommissariate wird ferner folgendes Unterpersonal angestellt: 2 Sekretäre, von welchen der älteste jährlich 1000 Gulden, der andere 800 Gulden bezieht; 2 Registratoren mit gleichem Gehalte. Hiezu kommen in dem Isarkreise noch 1 Sekretär und 1 Registrator. §. 11. Für die Büreaukosten und übrigen Kanzleibedürfnisse soll in jedem Kreise eine nicht zu überschreitende Geldsumme jährlich angewiesen werden. §. 12. Die Ernennung des oben bestimmten Kreispersonals behalten Wir Uns vor, und werden nach Umständen das Gutachten Unserer Generalkommissäre darüber einziehen. §. 13. Die Generalkommissäre, Kreiskanzleidirektoren und Kreisräthe stehen in den Verhältnissen als Staatsdiener, wie solche in den Hauptverordnungen vom 1. Jänner 1805, (Regierungsblatt 1805, VII. Stück, Seite 225 - 241) und 8. Juni 1807 festgesetzt sind, nach den näheren Bestimmungen der Konstitution Titel III. §. 7.

II. Titel.

Wirkungskreis.

§. 14. Alle Theile der Staatsverwaltung und inneren öffentlichen Angelegenheiten, welche durch Un-

sere Ministerialorganisation vom 29. Oktober 1806 entweder zum Geschäftskreise Unsers Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse, oder zu jenem Unsers Ministeriums des Innern gehören, und nicht besonderen Centralstellen, und ihren Unterbehörden übertragen sind, werden in einem jeden Kreise unter der Leitung gedachter Ministerien einem Generalkommissär anvertraut. §. 15. Die Gebietsgrenzen eines jeden Kreises sind durch eine besondere allerhöchste Verordnung bezeichnet. Eine nähere Purifikation der Kreis- und Landgerichtsbezirke bleibt zur einzelnen Erörterung vorbehalten. §. 16. Der Wirkungskreis eines Generalkreiskommissariats ist größtentheils exekutiv. Die zur Deliberation sich eignenden Gegenstände werden unten näher bezeichnet werden. Er bezieht sich auf A. Staatsrechtliche, B. Polizei-, C. Militärische und D. staatswirthschaftliche Gegenstände, und zwar auf beide letztere, in so fern sie in den Geschäftskreis des Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse oder des Innern einschlägig sind. §. 17. A. Die staatsrechtlichen Gegenstände, welche der Generalkommissär unter der Leitung Unsers Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse zu besorgen hat, sind: 1) Aufsicht auf die Landesgrenzen, Bewahrung Unserer Gerechtsame gegen benachbarte Staaten, und schleunige Anzeige aller hierauf sich beziehenden Ereignisse. 2) Behandlung der Nachsteuersachen, mit Beobachtung der bestehenden Freizügigkeitsverträge, in Verbindung mit allen Ge-

genständen, welche Aus- und Einwanderungen, und Vermögens-Ein- und Ausführungen betreffen; vierteljährige Einsendung der hierüber verfaßten Anzeigen, und deren jährliche Zusammenfassung in einem räsonnirenden Hauptberichte. 3) Die Entscheidung in streitigen Nachsteuersachen. 4) Die Bewahrung der Gerechtsame des Souveräns rücksichtlich der Verhältnisse der in dem Kreise ansässigen Fürsten, Grafen, Ritter, und anderen Gutsbesitzer, und der Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit. 5) Die Aufsicht über die durch die Konstitution und das organische Edikt für die Wahlversammlungen und Kreisdeputationen festgesetzten Verhältnisse; Anzeige der Veränderungen und Todesfälle, die sich bei denselben ergeben. 6) Diejenigen Lehengeschäfte, welche Wir nach Herstellung der bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten centralisirten obersten Lehenkurien, den Generalkommissären besonders übertragen werden. §. 18. B. Im Allgemeinen besorgen die Generalkommissäre in ihren Kreisen, unter der Leitung Unsers Ministeriums des Innern, die Handhabung der höhern Polizei. Da aber die städtischen Polizeidirektionen, die Landgerichte, welche in dem unterm 24. März 1802 ihnen angewiesenen Wirkungskreise mit Ausnahme der besonderen Verfügungen, die Wir treffen werden, verbleiben, und nebst den anderen Unterbehörden das nächste Organ der polizeilichen Thätigkeit sind: so ist es vorzügliche Pflicht des Generalkommissärs, Vernach-

läſſigungen der Unterbehörden zu verhindern, und wo ſolche eintreten, ſogleich wirkſame Abhülfe zu leiſten. §. 19. Der Generalkommiſſär erledigt nach den beſtehenden Verordnungen die Anfragen der unteren Polizeibehörden, und im Falle eines Mangels an hinlänglicher Vorſchrift berichtet er an Unſer Miniſterium des Innern. Keine Verordnungen kann er aus eigener Macht erlaſſen. §. 20. Im Beſonderen erſtreckt ſich die Geſchäftsſphäre des Generalkommiſſärs, nach den verſchiedenen Zweigen der Polizeigewalt, auf I. die Sicherheit der Einwohner, II. die Geſundheit derſelben, III. auf ihre Nahrungserfoderniſſe und das Kreditweſen, IV. auf das Gewerbeweſen, V. auf die Kommunalverhältniſſe, VI. auf die Gerichtspolizei, VII. auf die Sitten, VIII. auf Unterricht und Bildung, IX. auf Religions- und Kirchenverhältniſſe. §. 21. I. In Hinſicht auf die Sicherheit trägt der Generalkommiſſär Sorge 1) für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, ſowohl im Allgemeinen, als in allen einzelnen Fällen, wo dieſelbe geſtört wird. Er iſt zur Anwendung der hiezu erfoderlichen Mittel bemächtigt. Beſonders ſteht ihm zu dieſem Ende die Kordonsmannſchaft, die künftige Gensdarmerie und das Bürgermilitär zu Gebote. §. 22. 2) Er ſorgt für die genaue Befolgung der in Rückſicht des Paßweſens ertheilten Vorſchriften und beſtehenden Verordnungen. §. 23. 3) Ferner ſorgt er für die Sicherheit wider ſchädliche Menſchen a) durch Anſtalten

wider Vaganten, liederliches und herrnloses Gesindel, Diebs- und Räuberbanden; so wie durch Anordnungen von Streifen und andern Maßregeln, b) durch Aufrechthaltung und Vollziehung der Verordnungen wider den Bettel und die unerlaubten Sammlungen, c) durch Aufsicht über die Strafarbeitshäuser, Gefängnisse, und Polizeistrafhäuser, d) durch Aufsicht über gefährliche Pasquillanten, und e) auf verbotene geheime Verbindungen. f) Die Entscheidung der Appellationsfälle bei Polizeivergehen nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches steht ihm zu; den peinlichen Prozeß hingegen, wo derselbe eintritt, hat er den Kriminalbehörden zu überlassen. §. 24. 4) Er besorgt die Sicherheitsmaßregeln wider schädliche Thiere. §. 25. 5) Auch sorgt er durch die Lokalbehörden für die Sicherheitsanstalten wider Unglücksfälle: als A. Wider Brandschäden. Insbesondere: 1) Zur Verhütung der Feuersgefahr; a) durch Aufsicht auf die Baupolizei, und die in dieser Hinsicht bestehenden Verordnungen; b) durch beförderte Aufführung der Gebäude von Stein, und Entfernung brandgefährlicher Dächer; c) durch Handhabung der Kaminkehrerordnung und der Feuerbeschau; d) durch Entfernung brandgefährlicher Gebäude an minder bewohnte Orte; und e) durch Aufsicht auf Verhütung der Fahrlässigkeiten mit Licht, Feuer, Schießgewehren und Pulver. 2) Bei ausgebrochenem Brande: a) durch schnelle Dienstleistung mit den nöthigen Geräth-

schaften, für deren Anschaffung, Erhaltung und Aufbewahrung er Sorge zu tragen hat; b) durch Veranstaltung von Thurm- und Feuerwachen, und Sorge für Feuersignale; c) durch Rettungsanstalten für Menschen, und Sicherung der geretteten Mobilien gegen Diebstahl u. s. w. 3) Nach dem Brande: a) durch Untersuchung der Veranlassung; b) durch Unterbringung und Unterstützung der Verunglückten; c) durch Einleitung der Belohnungen für diejenigen, welche bei der Rettung sich vorzüglich ausgezeichnet haben. Uebrigens unterstützt er die Brandversicherungsanstalt durch seine Bemühungen, und sorgt für ihre Aufrechthaltung und Erweiterung. B. Er sucht die Gewitterschäden zu vermindern: durch Abstellung des verbotenen Läutens bei Gewittern, und durch beförderte Errichtung der Blitzableiter. C. Er richtet seine Aufmerksamkeit auf die Sicherheitsmaßregeln wider Wasserschäden, Eisgang, Ueberschwemmungen u. s. w. und benimmt sich hierüber mit den geeigneten Behörden. D. Er sorgt für die Demolirung ruinoser und gefährlicher Gebäude. E. Er veranstaltet die Sperrung oder Sicherung gefährlicher Wege und Passagen; die Entfernung gefährlicher Gegenstände auf den Strassen, und die Verhinderung des schnellen Reitens und Fahrens auf denselben. F. Er sorgt für gute Beleuchtungsanstalten. G. Er trifft die nöthigen Sicherheitsmaßregeln bei öffentlichen Feierlichkeiten und grossen Versammlungen. §. 26. II. In dem Wirkungs-

kreise der Gesundheitspolizei liegen a) die Anstalten wider ansteckende Krankheiten unter den Menschen; b) die Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Viehseuche; c) die Sorge für die Anstellung geprüfter Aerzte, Wundärzte und Hebammen, und die Entfernung medizinischer Pfuschereien; d) die Aufsicht über Apotheken und Apothekertaxen; e) die Aufsicht auf Spitäler und Krankenanstalten mit Rücksicht auf die allerhöchste Entschließung vom 7. Mai 1808; f) die Anordnung der Fleisch- und Getränkebeschau; g) die Sorge für gute und sichere Badanstalten; h) die Rettungsmittel für Ertrunkene und Scheintodte; i) die Sorge für die angeordnete Leichenbeschau; k) die Aufrechthaltung der Sanitätsanstalten im Allgemeinen, und insbesondere die Beförderung der Schutzpockenimpfung nach der Verordnung vom 26. August 1807. §. 27. III. Für den Nahrungszustand und das Kreditwesen der Einwohner sorgt der Generalkommissär durch seine Einwirkung gegen die Nachtheile des Wuchers, des Mangels, und der verhältnißmässigen Theuerung der Lebensmittel und Bedürfnisse. Ihm liegen in dieser Hinsicht besonders ob: a) die Aufsicht auf die öffentlichen Leihenanstalten; b) die Unterdrückung der Winkelpfandhäuser; c) die Aufsicht auf Gefährden im Handel und Wandel; d) die Sorge für richtige Führung der Hypothekenbücher; e) die Handhabung der Spielverbote, und des Verbots fremder Lotterien; f) die Abstellung der Mißbräuche in dem Handel mit Le-

bensmitteln; g) die Erhaltung der Markts- und Schrannenordnungen, so wie der Ordnung bei den Viktualienmärkten; h) die Entfernung der Hindernisse des freien Getreidhandels; i) die Aufsicht auf die Beobachtung der Regulative über Fleisch- und Biersatz; k) die Sorge für gutes und gewichthaltendes Brod; l) die Handhabung der Verbote des Bier-Brod- und Mühlzwanges; m) die Aufsicht auf Maaß und Gewicht; n) die Aburtheilung der Polizeikonfiskationen und Strafen in letzter Instanz; in Gegenständen, welche mehr als 150 Gulden, oder wenn sie auch unter dieser Summe sind, den größten Theil des Vermögens des Bestraften betragen, bleibt der Rekurs an den geheimen Rath freigestellt; o) die Aufsicht auf das Gesindewesen; p) die Aufsicht auf Beschäftigungshäuser; q) die Sorge für Armenpflege; r) die Aufsicht auf Wittwen- und Waiseninstitute und andere Wohlthätigkeitsanstalten, unter den näher zu treffenden Bestimmungen. §. 28. IV. In Hinsicht auf die Gewerbe steht unter dem Einflusse des Generalkommissärs a) die gesammte Handwerkspolizei, und die Entfernung der dabei herrschenden Mißbräuche; b) die Entscheidung über die Gewerbsbeeinträchtigungen und andere Gewerbsstreitigkeiten, mit Vorbehalt des Rekurses an den geheimen Rath; c) die Gewerbsverleihungen mit Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen; d) die Sorge für richtige Führung der Gewerbskataster nach der Verordnung vom 18. De-

zember 1804; e) die Aufsicht auf genaue Befolgung der in Betreff des Wanderns der Handwerker beste- henden Verordnungen, und auf die vorschriftmässige Haltung der Wanderbücher. §. 29. V. Rücksichtlich der Kommunalverhältnisse sowohl auf dem flachen Lan- de, als in den Städten und Märkten, übertragen Wir den Generalkommissären, a) die Sorge für eine ordentliche Dorf- und Feldpolizei; b) die Aufsicht auf eine polizeimäßige Unterhaltung der Wege und Stege, Pflaster und Brücken; c) die Mitwirkung zum Vizi- nal- und Kommerzialstrassenbauwesen nach Unsern be- sondern Bestimmungen; d) die Untersuchung und Ent- scheidung der Beschwerden, welche sich bei Gelegen- heit der Strassen- Wege- Brücken- und Wasserbauten ergeben, mit Rücksicht auf die Verordnung vom 16. August 1805; e) die Entscheidung über streitige Ge- meinderechte der Einwohner nach der Verordnung vom 22. Februar 1808; f) die Prüfung und Bestätigung der Kommunalbeamten nach den Instruktionen des Ministeriums des Innern; g) alle Geschäfte der Kom- munalkuratel unter der Leitung Unsers Ministeriums des Innern nach den organischen Bestimmungen vom 30. November 1807; §. 30. VI. Im Fache der Ge- richtspolizei: a) das Gutachten über die Anstellung der Landrichter und Aktuarien, gemeinschaftlich mit den Hofgerichten, so oft Wir solches abfordern; b) die Verpflichtung der Landrichter; c) die Bestätigung und Verpflichtung der Patrimonialgerichtshalter; d) die

Aufstellung und Ernennung der Gerichtsdiener; e) die Untersuchung und Abstellung der Unterthansbeschwerden gegen die Beamten, Schreiber und Gerichtsdiener; f) die Untersuchung und Abstellung der Klagen der Unterthanen gegen ihre Grund- und Gerichtsherrn, in so fern sie nicht streitige Rechtsverhältnisse betreffen; g) die Amtsextraditionen an die Landrichter, benehmlich mit den geeigneten Organen der Finanzverwaltung.

§. 31. VII. In Hinsicht auf die Sitten haben die Generalkommissäre a) der öffentlichen Unsittlichkeit zu steuern; b) die Aufsicht auf Schauspiele und andere öffentliche Vorstellungen zu führen; c) auf die Vereinigung der Volksbelustigungen mit dem sittlichen Anstande zu wachen, und d) durch Auszeichnung bürgerlicher Tugenden für ihre Verbreitung zu sorgen.

§. 32. VIII. In Rücksicht auf Unterricht und Bildung übertragen Wir den Generalkommissären: a) die Aufsicht auf das Schul- und Erziehungswesen in ihrem Kreise unter der besonderen Leitung Unsers Ministeriums des Innern; bis hierüber nähere Instruktionen erfolgen, bestimmt sich ihr Wirkungskreis nach den Vorschriften der Verordnung vom 6. September 1805 und der nach Auflösung des General-Schul- und Studiendirektoriums erlassenen Verordnung vom 31. Jänner 1807 mit Ausdehnung derselben auf die Geschäfte des Oberschulkommissariats; b) die Beförderung der Feiertags- und Industrieschulen; c) die Aufmerksamkeit auf die Beobachtung des Ver-

bots des Studirens im Auslande; d) die Beobachtung des Censuredikts vom 13. Juni 1803; e) die Aufsicht auf die besondern Intelligenzblätter des Kreises; f) die genaue Befolgung der wegen der politischen Zeitschriften unter dem 6. September 1799 und 17. Februar 1806 erlassenen Verordnungen, unter der Leitung Unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten; g) die Aufsicht auf Buchdruckereien und Leseinstitute; h) die Sorge für ein anständiges Aeusseres bei neuen Anlagen und Gebäuden. §. 33. IX. In Hinsicht auf Religions- und Kirchenverhältnisse übertragen Wir den Generalkommissären bis auf nähere Bestimmungen diejenigen Gegenstände, welche Wir bei Aufhebung des geistlichen Raths durch die höchste Entschliessung vom 6. Oktober 1802 den Landesdirektionen vertraut hatten, insbesondere, a) die Sorge für die Reinheit des Kultus überhaupt, nach den hierüber bestehenden und noch erfolgenden Verordnungen; b) die Aufrechthaltung des Religionsedikts vom 28. August 1801 und 10. Jänner 1803, und die Beförderung der Duldung verschiedener Religionsverwandten unter sich; c) die Aufrechthaltung Unserer Verordnung vom 17. Mai 1804 über die Verhältnisse der weltlichen Gewalt zur geistlichen; d) die Aufsicht auf das Betragen der Geistlichkeit aller Religionspartheien, besonders in Hinsicht auf ihre öffentlichen Vorträge; e) die Sorge für Beobachtung der Verordnung wegen der Pfarrkonkurse vom 30. De-

zember 1806; f) die Aufsicht und Sorge über Kirchhöfe, Leichengepränge, und Stolgebühren; g) die Entscheidung der Streitigkeiten über Pfarr- Kirchen- und Schulgebäude. §. 34. C. Der Generalkommissär besorgt alle militärischen Gegenstände in seinem Kreise, so weit sie zur Geschäftssphäre der Civilstellen gehören, insbesondere a) die Konskription und Landkapitulantenaushebung nach den Verordnungen des Kantonsreglements vom 7. Jänner 1805, und den nachgefolgten Verordnungen: b) die Oberaufsicht auf die beurlaubten Soldaten, und deren Einberufung auf Verlangen der Militärbehörden; c) die Verfügungen zur Anhaltung der diesseitigen Deserteurs nach den bestehenden Verordnungen; d) die Aufsicht gegen fremde Deserteurs nach der Verordnung vom 14. Oktober 1806; e) die Aufsicht gegen das Auswandern und Uebertreten der Unterthanen in fremde Kriegsdienste; f) die Aufsicht über das Bürgermilitär unter der Leitung Unsers Ministeriums des Innern; g) die Sorge über die Vollziehung der für das Salpeterwesen bestehenden Verordnungen; h) die Besorgung der Marsch- Vorspann- und Einquartirungsangelegenheiten. §. 35. D. In Ansehung der staatswirthschaftlichen Gegenstände, welche zum Wirkungskreise der Generalkommissäre gehören, haben dieselbe zu sorgen in Rücksicht auf Produktion: a) für den fleissigen Anbau des Ackerlandes; b) für die Urbarmachung öder Gründe und Austrocknung der Möser; c) für die Ver-

theilung der Gemeindegründe nach den bestehenden Kulturverordnungen; d) sie haben die Entscheidung der Kulturstreitigkeiten in zweiter Instanz mit Vorbehalt des Rekurses, welcher bei zwei widersprechenden Entscheidungen an Unsern geheimen Rath ergriffen werden kann; e) sie sorgen für die Beförderung der Güterzertrümmerungen und Arrondirungen; für möglichste Hebung der Kulturhindernisse, und für die Emporbringung des Feldbaues überhaupt. §. 36. In Ansehung der Fabrikation hat der Generalkommissär a) den Gewerbsfleiß zu beleben, und seinen Hindernissen entgegen zu wirken; b) die Gewerbsfreiheit, und den Absatz der Fabrikate gegen die Mißbräuche des Zunftzwanges, und gegen monopolische Anmassungen zu schützen. §. 37. Zur Beförderung des Handels richtet der Generalkommissär seine Aufmerksamkeit auf a) die Erhaltung unverfälschter Münze, Maaßes und Gewichtes; b) gute Unterhaltung des Strassen- Wasser- und Brückenbaues; c) Beobachtung der über das Post- und Landfrachtwesen bestehenden Verordnungen; d) auf die Gasthöfe und Niederlagen; e) auf die Messen und Jahrmärkte; f) er entscheidet die Postreklamationen nach der Verordnung vom 28. Februar 1807; g) er hat die Aufsicht auf die Landkrämer in Dörfern, und auf ihre Matrikel, und sorgt h) für die Beobachtung der Verordnungen über die herumziehenden Krämer und Mäckler. §. 38. Um überhaupt der Regierung ihren auf die Beförderung

des Nationalwohlstandes und auf die Entfernung seiner Hindernisse gerichteten Zwecken gründlicher an die Hand arbeiten zu können, hat der Generalkommissär sich eine genaue Kenntniß von dem ihm anvertrauten Kreise zu verschaffen, und zu solchem Ende alle Angaben zu sammeln, aus deren Zusammenstellung eine vollständige Statistik des Kreises hervorgehen kann. Er sorgt daher vor Allem für genaue Notizen über die Volkszahl und den Flächeninhalt. Er sammelt die Geburts- Trauungs- und Sterbelisten, welche jährlich nach den Formularen der Verordnung vom 31. Jänner 1803. hergestellt werden müssen, und sendet den Generalkonspekt darüber ein. Er läßt sich die jährliche Berichtigung der Bevölkerungslisten angelegen seyn. Auch liegen in seinem Pflichtkreise die Verbesserungsvorschläge über die Eintheilung der Kreis- Land- gerichts- und Kommunalbezirke. §. 39. Ein besonderes Attribut der Generalkreiskommissariate ist das Benehmen mit den Kreisdeputationen in den dahin einschlägigen Geschäften nach den Bestimmungen des organischen Edikts über die Generalkreisversammlungen und Kreisdeputationen. §. 40. Im Allgemeinen hat der Generalkommissär über die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen in allen zu seinem Wirkungskreise gehörigen Theilen der Staatsverwaltung zu wachen, und auf ordentliche Aufbewahrung derselben bei den Unterbehörden zu sehen. Er ist Uns über alle Mißbräuche und Unregelmässigkeiten, die zu seiner

Kenntniß gelangen, Rechenschaft schuldig. Er hat in allen solchen Fällen sogleich seine Berichte an Uns zu erstatten, damit Wir da, wo es nöthig ist, die geeigneten Verfügungen treffen können. In dringenden Fällen bleibt es zwar dem Generalkommissär überlassen, die nöthigen Maßregeln selbst zu ergreifen; jedoch muß er auf der Stelle hierüber Bericht erstatten, und die Bestätigung der von ihm getroffenen Verfügungen erholen. Jährlich sendet er an Unser Ministerium des Innern einen Hauptbericht über den Zustand des ihm anvertrauten Kreises ein, nach der Verordnung vom 26. September 1806.

III. Titel.

Geschäftsgang und Nebenbestimmungen.

§. 41. Alle in dem vorigen Titel näher angezeigten Geschäfte sind dem Generalkommissär persönlich übertragen, diejenigen allein ausgenommen, welche nach den Vorschriften des nachfolgenden §. 45. zur kollegialen Berathung und Beurtheilung ausgesetzt sind. §. 42. Der Generalkommissär kann sich ohne Unsere besondere Erlaubniß nicht aus seinem Kreise entfernen. In seinem Kreise hat er jährlich eine Visitationsreise vorzunehmen, wozu mit Inbegriff der Gefährtgelder eine jährliche Summe von 450 Gulden bewilligt wird. §. 43. Die Abwesenheit des Generalkommissärs wird dessen Stelle, wenn Wir keine andere Verfügung treffen, durch den Kreiskanzleidi-

rektor versehen. §. 44. Die Vertheilung der Geschäfte unter das Kreispersonal hängt von dem Ermessen des Generalkommissärs ab. §. 45. Die Kreiskanzleidirektoren und die Kreisräthe haben nur eine berathende Stimme. Bei folgenden Gegenständen aber, welche in kollegialer Form behandelt werden sollen, kömmt denselben eine entscheidende Stimme zu: a) in streitigen Nachsteuersachen; b) in Appellationssachen bei Polizeivergehen; c) in Aburtheilung der Polizeikonfiskationen und Strafen; d) in Streitigkeiten über Alimentation und Heirathsbewilligungen; e) in Gewerbsstreitigkeiten; f) in Entschädigungssachen über Weg- Brücken- und Strassenbauten; g) bei Entscheidung der streitigen Gemeinderechte; h) bei Bestätigung der Patrimonialgerichtshalter; i) bei Untersuchung und Abstellung der Unterthansbeschwerden; k) bei Entscheidung der Kulturstreitigkeiten; l) bei Entscheidung der Streitigkeiten über Pfarr- Kirchen- und Schulgebäude; m) bei Entscheidung der Postreklamationsfälle; n) bei Entscheidung der Beschwerden über die Repartition der besonderen Kreisauflagen nach vollendeter Regulirung des Steuerfusses; o) endlich in allen Fällen, welche Wir zur kollegialen Berathung ausserdem noch in der Folge bestimmen werden. §. 46. In den Gegenständen des kontentiosen Wirkungskreises Unserer Generalkommissariate, bei welchen ein Rekurs an Unsern geheimen Rath statt findet, muß derselbe in einem Zeitraume von

14 Tagen von der Eröffnung des Bescheids an gerechnet, ergriffen werden. §. 47. Was die Geschäftsbehandlung im Allgemeinen betrifft, so ist dabei von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß der höchste Grad der Beschleunigung, dessen sie fähig ist, mit der Sicherheit und Reife der Geschäfte immer verbunden werden muß. Insbesondere soll der Gang der Geschäfte nach folgenden Bestimmungen eingehalten werden: §. 48. Alle Dekrete, Schreiben, Berichte und Vorstellungen werden an den Generalkommissär gebracht, welcher sie eröffnet, und nachdem sie mit dem Präsentatum und der Bestimmung des Referenten bezeichnet sind, zu dem Protokolle abgibt. §. 49. Das Geschäftsprotokoll wird unter der unmittelbaren Aufsicht des Kanzleidirektors in der durch die Beilage unter Buchstaben A näher dargestellten tabellarischen Form durch einen Sekretär geführt, und in der Registratur ein besonderer alphabetischer Renner hierüber gehalten. §. 50. Das Lokal für das Geschäftsprotokoll wird in die nächste Verbindung mit der Registratur gesetzt, und dahin das Exhibit, sobald es eingetragen ist, abgegeben. Die Registratur sorgt, daß es noch an dem nämlichen Tage mit den nöthigen Vorakten dem Referenten, in dem für ihn bestimmten Büreau vorgelegt werde. §. 51. Bei Gegenständen, welche nicht ausdrücklich der kollegialen Berathung unterworfen sind, hängt es von dem Generalkommissär ab, ob er sich darüber von dem Re-

ferenten einzeln, oder in Beiseyn mehrerer, Vortrag erstatten lassen wolle. In jedem Falle legen die Referenten die über solche Gegenstände von ihnen entworfenen Aufsätze sogleich vor, welche der Generalkommissär im Falle der Genehmigung mit dem Expediatur bezeichnet, ein Sekretär in das eben bemerkte Geschäftsprotokoll einträgt, und so fort das Reinschreiben und die Expedition besorgt, auch über die eingehenden Taxen die Rechnung führt. §. 52. Ueber die der kollegialen Berathung unterworfenen Gegenstände werden von einem Sekretär besondere Sitzungsprotokolle, in der unter dem Buchstaben B vorgezeichneten Form abgehalten, in welchen bei wichtigen Gegenständen auch die einzelnen Abstimmungen eingetragen werden müssen, und worin jedesmal zu bemerken ist, ob der Beschluß durch die Mehrheit, oder einstimmig gefaßt worden sey. Die von dem Referenten verfaßten Aufsätze werden von dem vorsitzenden Sekretär unterzeichnet, von dem Kanzleidirektor mit dem Revidit, und von dem Generalkommissär mit dem Expediatur versehen. Der Sekretär besorgt sodann die schleunige Expedition, und übergibt die Akten der Registratur, welche den Empfang im Geschäftsprotokolle bestätigt. §. 53. In den Sitzungen präsidirt und dirigirt der Generalkommissär. Zuerst stimmt der Kanzleidirektor; dann die Kreisräthe nach der Ordnung des Dienstalters. In den Gegenständen der Kollegialberathung gibt der Generalkommissär sei-

ne Stimme zuletzt ab, welche entscheidend und über wiegend ist, dergestalt, daß, wenn durch seine Stimme eine Gleichheit entsteht, zugleich mit seiner Stimme sich die Mehrheit entscheidet. §. 54. In den oben bezeichneten kontentiosen Gegenständen müssen mit Einschlusse des Generalkommissärs wenigstens 3 Mitglieder, welche die Eigenschaft der Justizräthe besitzen, gegenwärtig seyn, um richtige Beschlüsse zu fassen. Mitglieder, welche für besondere technische Gegenstände angestellt sind, haben hiebei keine Stimme. Im Bedürfnißfalle kann der Generalkommissär den Fiskal und den Polizeidirektor zur Sitzung beiziehen. §. 55. Die Beschlüsse, welche in die Sitzungsprotokolle eingetragen werden, bemerkt der Sekretär in dem Geschäftsprotokolle nur mit Hinweisung auf den Tag und die Vortragsnumer des Sitzungsprotokolls. §. 56. Der Kreiskanzleidirektor hat darüber zu wachen, daß die Ausfertigungen schleunigst geschehen, und gleich zur Unterschrift kommen. §. 57. Der Generalkommissär unterzeichnet alle Ausfertigungen und einer der Sekretäre kontrasignirt dieselben. §. 58. Die Form der Berichte an Uns, mit jedesmaliger Bemerkung der betreffenden Ministerien, richtet sich nach der unterm 18. Jänner 1806. ertheilten Vorschrift. Oben an dem linken Ecke ist der Expeditionsziffer des den Bericht veranlassenden königlichen Dekrets oder Ministerialreskripts auf folgende Art zu bemerken:

ad Num. . . . .

Oben in der Mitte wird der Expeditionsziffer des Generalkommissariats so angezeigt:

N. . . . .

Oben rechts ist das Datum zu bemerken:

. . . den . ten 180

Eine kurze Anzeige des Gegenstandes wird zwischen der Anrede und dem Anfange des Berichts links in abgekürzten Zeilen beigefügt, z. B.

den Todesfall des
Landrichters zu . . . .
betreffend

§. 59. Die Schreiben an andere Generalkommissariate, an Hofgerichte, an auswärtige Behörden, die Kreisdeputation, das Militärkommando, und andere weder vorgesetzte noch untergeordnete Behörden werden in folgender Form ausgefertigt: Wenn das veranlassende Schreiben mit einem Expeditionsziffer versehen ist: so wird derselbe oben links angeführt:

ad Num. . . . . .

Oben in der Mitte steht der Expeditionsziffer des Generalkommissariats:

N. . . . .

Oben rechts wird Ort, Tag und Jahr bemerkt:

. . . den . ten 180

Die ersten Zeilen bezeichnen mit etwas grösserer Schrift, welche auch gestochen, oder gedruckt seyn kann, von wem und an wen geschrieben wird, auf nachstehende Weise:

Der Generalkommissär des . . .
Kreises N. N.

An

. . . .

. . . .

Einen Zoll, 6 Linien tiefer wird mit dem Inhalte des Schreibens in ganzen Zeilen angefangen; oberhalb, links jedoch. in kurzen Zeilen mit wenigen Worten der Gegenstand angezeigt, z. B.

die vorzunehmende
allgemeine Streife
betreffend.

In der Abfassung der Schreiben sind die gehörigen Ausdrücke der Achtung mit gemessener Sorgfalt zu beobachten. Nach einer angemessenen kurzen Schlußformel folgt die Unterschrift des Generalkommissärs in der Mitte, und ganz unten rechts bemerkt der Sekretär die vorgenommene Kollationirung mit seinem Namen, und dem beigefügten Zeichen: Coll. §. 60. Die Ausfertigungen an die Landgerichte und andere untergeordnete Behörden, so wie an Individuen, geschehen nach der bisherigen Uebung der Landesstellen mit der Ueberschrift:

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezeichnung der Expeditionsnummern und das Datum bleibt wie oben. Der Stil ist im Befehlstone, welchen Unsere Generalkommissäre mit der belehrenden Bescheidenheit eines Vorgesetzten von selbst

in die gehörige Verbindung zu setzen wissen werden. Alle Schlußformeln werden weggelassen. Die Unterschrift ist folgende:

Generalkommissariat des . . Kreises,

dann in der Mitte:

der Name des Generalkommissärs,

und unten rechts:

der Name des Sekretärs.

§. 61. Die äussern Ueberschriften werden sowohl bei den Schreiben als Entschliessungen an Untergeordnete mit blosser Bezeichnung der Stelle, oder des Amtes, oder der Person, ohne Beisatz von hochlöblich oder hochpreislich u. d. g. gemacht, z. B.

An das königliche Hofgericht in . . .

An die königlich Baierische, fürstlich Oettingen'sche Justizkanzlei in . . . . .

An das königliche Landgericht in . . .

An den Herrn Fürsten von . . . . .

in . . . .

§. 62. Zu besserer Aufbewahrung der Akten müssen alle einkommenden Berichte und Vorstellungen ein gleiches Papierformat von 17 Zoll Höhe und 14 Zoll Breite haben. Alle Ausfertigungen geschehen in eben diesem Papierformat. §. 63. Jedes Generalkreiskommissariat erhält durch Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ein grösseres und ein kleineres Siegel mit der Umschrift:

Generalkommissariat des . . . Kreises,

nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 20. Dezember 1806. §. 64. Die dem Generalkommissariate nicht vorgesetzten und nicht untergeordneten Stellen beobachten in ihren Schreiben an dieselben die nämlichen Formen, welche oben (§. 59.) für die Generalkommissariate vorgeschrieben sind. §. 65. Die untergeordneten Behörden und Individuen beobachten in ihren Berichten und Vorstellungen die gehörigen Formen der Unterordnung. Die Anrede ist:

Königliches Generalkommissariat!

Die Unterschrift, z. B.

gehorsamstes Landgericht
der Name des Landrichters
— — — Aktuars.

§. 66. Die Registratur wird nach der Ordnung der den Geschäftskreis des Generalkommissariats bildenden Gegenstände mit den Unterabtheilungen nach geographischer Ordnung eingetheilt. Ueber die Geschäftsbehandlung bei den Registraturen erfolgt eine besondere Instruktion. §. 67. Die Registratur, so wie die Kanzlei, steht unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Direktors, welcher vorzüglich die Formen des Geschäftsganges zu bewahren hat. Die Kanzlei, so wie die Registratur, ist für alle Partheien, Anwälte und Fremde unzugänglich. Die Kanzleiindividuen sollen nicht nur die vorgeschriebenen Kanzleistunden richtig halten, sondern bei vermehrten und dringenden Geschäften nach Anweisung des Direktors

auch ausser denselben arbeiten. Zur Kanzleiaushilfe darf der Generalkommissär sich der Quieszenten bedienen. §. 68. Allen bei den Generalkommissariaten angestellten Individuen wird strenges Stillschweigen zur besondern Pflicht gemacht, und jede heimliche oder offene Anwaltschaft mit allem Ernste untersagt. Jede Mittheilung an eine Parthei, oder unerlaubte Agentie würde die strengste Bestrafung, und nach Umständen den gänzlichen Verlust der Stelle nach sich ziehen. Wegen der verbotenen Annahme von Geschenken beziehen Wir Uns auf die allerhöchste Verordnung vom 9. Juni 1807. §. 69. Der Generalkommissär kann dem Direktor, einem Rathe oder Kanzleiindividuum die Entfernung von seinen Amtsgeschäften nach Umständen auf 14 Tage gestatten. Die Reisebewilligungen auf längere Zeit als 14 Tage, oder ausser Landes, und an den Sitz Unsers Hoflagers behalten Wir Uns vor, auf den Vortrag Unsers Ministeriums des Innern selbst zu ertheilen. §. 70. Die Abordnungen auf Landkommissionen sollen möglichst vermieden, und ausser den dringendsten Fällen, nicht ohne vorläufige Anfrage verfügt werden. In den Fällen aber, wo sie nicht umgangen werden können, werden folgende Taggebühren bestimmt: für den Kreiskanzleidirektor 10 fl. für einen Kreisrath 7 fl. für einen Sekretär 5 fl. für einen Kanzellisten 3 fl. 30 kr. Die Taggebühren dürfen in keinem Falle die Hälfte des jährlichen Gehalts eines Individuums übersteigen.

§. 71. Die Generalkommissariate sind zwar allen Ministerien untergeordnet, und haben die von ihnen an sie gelangenden Aufträge zu besorgen. Was jedoch ihre Leitung im Allgemeinen, den Vortrag über ihre Anstellung, Versetzung, Beförderung betrifft, stehen sie besonders unter dem Ministerium des Innern. §. 72. Damit Wir in beständiger Kenntniß des Geschäftsfortganges bei den Generalkreiskommissariaten bleiben, sollen an Unser Ministerium des Innern monatliche Geschäftstabellen eingesendet werden, und Wir werden Uns auch von Zeit zu Zeit die Geschäftsprotokolle selbst vorlegen lassen. §. 73. Die vierteljährig einzusendenden Geschäftstabellen enthalten: a) die Zahl der eingelaufenen Gegenstände; b) die Anzeige, was hievon der Generalkommissär selbst übernommen, und was er dem Direktor und den Räthen zur Bearbeitung übertragen hat; c) die Zahl der von jedem derselben erledigten Gegenstände; d) den unbearbeitet gebliebenen Rückstand von dem letzten und den vorigen Monaten mit Bemerkung der Referenten, und der Rubriken der einzelnen Gegenstände. Diesen Tabellen wird eine eigene Reihe von Anmerkungen beigefügt, in welchen der Generalkommissär mit pflichtmässiger Unpartheilichkeit anführt, was er zum Vor- oder Nachtheile der Mitglieder zu erinnern findet. §. 74. Diese Geschäftstabellen sind nach dem in der Beilage unter Buchstaben C vorgezeichneten Formular mit der gewissenhaftesten Genauigkeit zu

führen, indem Wir bei künftigen Beförderungen auf die hieraus sich ergebenden Resultate vorzügliche Rücksicht nehmen werden. Der Kanzleidirektor hat über die Geschäfte der Kanzlei ebenfalls eine eigene Tabelle mit seinen Bemerkungen beizufügen. §. 75. Die eingesendeten Geschäftstabellen werden unter den einschlägigen Ministerien zirkuliren, damit jedes dadurch in den Stand gesetzt werde, Uns die Erinnerungen hierüber zur zweckmässigen Anweisung der Stellen vorzulegen. §. 76. Ausser den auf solche Art vorgeschriebenen Protokollen und Tabellen sollen bei jedem Generalkommissariate noch folgende Vormerkungsbücher gehalten werden: a) der unter der Leitung des Generalkommissärs stehenden sämmtlichen Staatsdiener des Kreises mit Bemerkung ihres physischen Alters, der Stufenfolge des Dienstalters, der Gehalte, ihrer Qualifikation, der besonderen Fälle, wo sie sich empfehlen, oder in ein nachtheiliges Licht setzen. Das Formular hiezu enthält die Beilage unter Buchstaben D; b) das Vormerkungsbuch der in dem Kreise vorhandenen Quieszenten mit eben denselben Rubriken, und besonderer Bemerkung, in welchen Dienstezweigen sie sich vorzüglich zur Wiederanstellung eignen, nach der Beilage unter Buchstaben E; c) ein Verzeichniß der neuen Abspiranten zum Staatsdienste mit Bemerkung ihrer Qualifikationen und Prüfungszeugnisse nach dem unter Buchstaben F beigelegten Formular; d) ein Vormerkungsbuch, worin die bei einzeln vor-

gekommenen Fällen ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze, deren Bekanntmachung nicht durch eigene Verordnungen im Regierungsblatte verfügt wird, zur weitern Nachachtung aufgezeichnet werden. §. 77. Was die individuellen Dienstverhältnisse des Kreispersonals betrifft, so sind dieselben theils an den betreffenden Stellen bereits vorgekommen, theils fliessen sie aus ihrer Bestimmung von selbst. §. 78. Die Ertheilung der Heurathsbewilligungen für die Generalkommissäre, Kreisdirektoren und Kreisräthe, vorausgesetzt, daß sie die Stabilität im Dienste erlangt haben, behalten Wir Uns nach der allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember 1806 auf den Vortrag Unsers Ministeriums des Innern vor. §. 79. Den Rang haben die Generalkommissäre nach den Bestimmungen des einsweiligen Regulativs vom 21. März 1800 in der zweiten Klasse. Sie gehen den Hofgerichtspräsidenten vor. Unter sich haben die Generalkommissäre den Rang nach dem Dienstesalter. Die Kreiskanzleidirektoren stehen in der dritten Rangklasse, und rouliren mit den Hofgerichtsdirektoren nach dem Dienstesalter. Die Kreisräthe stehen in der vierten Rangklasse zwischen den Oberstjustizräthen und den Hofgerichtsräthen.

Wir versprechen Uns von Unsern Generalkommissären, Kreiskanzleidirektoren und Kreisräthen, so wie von dem gesammten Personal dieser oberen Lan-

desadministrativbehörden, daß sie der Würde ihres Berufes eingedenk sich auf alle Art beeifern werden, den Ansprüchen der Regierung und des Vaterlandes an sie durch ihre Anstrengung im Dienste des Staates zu genügen, und dem Vertrauen zu entsprechen, mit welchem Wir ihnen einen für das Nationalwohl so wichtigen Wirkungskreis angewiesen haben.

München den 17. Juli 1808.

Max. Joseph.

Frhr. von Montgelas. Gr. Morawitzky.
Frhr. v. Hompesch.

Formular des — Beilage A.

Geschäftsprotokoll des Königl. Generalkommissariats des N. . . Kreises für den Monat . . 18 .

Num. d. Exhib.	Datum.	Präs.	Referent.	Ort.	Betreff des Exhibit.	Beschluß mit dem Tage desselben.	Tag und Numer der Exped.	Attest der Registratur über Rückgabe des Exhibit.	Attest der Registratur über Rückgabe der beigelegten Akten.	Bemerkung der treffenden Taxen: schuldig fl.	schuldig kr.	berichtigt fl.	berichtigt kr
1	$\frac{29}{9}$	$\frac{1}{10}$	N.	N.	Bericht des Landgerichts, die nach der jüngsten Verordnung einzusendenden Bevölkerungsanzeigen betreffend. mit Akten des Landgerichts.	Ref. demselben, man vermisse unter den Patrimonialgerichten das Gericht N. und sey dieser Abgang förderlich zu ersetzen. Stimulentur zugleich die mit ihren Anzeigen rückhaftenden Landgerichte N. u. N. mit Termin von 8 Tagen 3/10.	$\frac{5}{10}$ N. 1376 1377 und 1378	N. ist der Chiffre des Registrators. 6/10 N.	6/10 N.				
3	$\frac{30}{9}$	—	N.	N.	Vorstellung des N. um die durch den Tod des N. erledigte Stelle eines N. mit 3 Originalbeilagen.	Erledigt durch Vortrag nach dem Sitzungsprotokoll vom 5/10 Nro. 5. nach diesem wurde Bericht zur höchsten Stelle zu Gunsten des N. erstattet 5/10.	$\frac{6}{10}$ N. 1379	$\frac{7}{10}$ N.	$\frac{7}{10}$ N.				
3	$\frac{29}{9}$	—	N.	N.	Bericht des Landgerichts, die Konzession für N. das Schusterhandwerk in N. ausüben zu dürfen.	Ref. sey bewilligt 9/10.	$\frac{10}{10}$ 1380	$\frac{11}{10}$ N.	—	3	12	3	12

Formular des — Beilage B.

Sitzungsprotokoll

des Königl. Generalkommissariats des N. . . Kreises
vom . ten des Monats 18

In Gegenwart — geführt durch den Sekretär N.

Protokoll der Beschlüsse des königlichen Generalkommissariats des N. . . Kreises
den . ten des Monats 18

Numer des Vortrags.	Numer des Exhibit.	Referent.	Gegenstand.	Beschluß.

Geschäftstabelle
des Königl. Generalkommissariats des N. . . Kreises
für den Monat . . . 18 .

Bei dem königlichen Generalkommissariat des N. . . Kreises bestand der Einlauf vom 1. bis 31. . . 180 . aus . . Numern.

Diese wurden zum Vortrage vertheilt, wie folgt:

S. E. der Herr Generalkommissär	Herr Kreiskanzleidirektor	Kreisräthe.			
		H. N. . .	H. N. . .	H. N. . .	H. N. . .
52	102	73	136	240	190

Hievon wurden erledigt . . . Numern
im Rückstande sind noch . . Numern
und zwar folgende

Referent.	Nrus Exhib.	Gegenstand.	Referent.	Nrus Exhib.	Gegenstand.
Hr. N. Kreiskanzleidirektor.	710	Bericht des Landgerichts N. die Einsenduug der Bevölkerungsanzeigen.			Am Schlusse folgen die besonderen Anmerkungen des Generalkommissärs.
	706	Vorstellung des N. ꝛc.			
	*	Vorstellung ꝛc.			
Hr. Kreisrath N.	700	Vorstellung ꝛc.			
	531	Bericht ꝛc.			
	*	und sogleichfalls abwärts inklusive der Rückstände von vorigen Monaten.			
Hr. Kreisrath N.					

Formular des | Beilage D.

Vormerkungsbuches

über

sämmtliche unter der Leitung des Generalkommissär

des . . . . . . Kreises stehende Staatsdiener.

Vor- und Zuname.	Stelle.	Zeit der dermaligen Anstellung.	Zeit der früheren Anstellung.	Lebensalter.	Familienstand.	Gehalt.	Nebenbezüge.	Allgemeine Qualifikationszeugnisse.	Besondere Angaben für den Beamten.	Besondere Angaben wider den Beamten.	Anmerkungen.

Formular des

Vormerkungsbuches

über

sämmtliche in dem . . . Kreise befindliche quiescirende Staatsdiener.

Vor- und Zuname.	Dermalige Verwendung.	Vorige Anstellung.	Zeit der früheren Anstellung.	Lebensalter.	Familienstand.	Quieseenzgehalt.	Funktionszulage.	Allgemeine Qualifikationszeugnisse.	Besondere Angaben für den Beamten.	Besondere Angaben wider den Beamten.	Fach der geeigneten Wiederanstellung.

Formular des

Vormerkungsbuches

der

Adspiranten zum Staatsdienste

in dem . . . . Kreise.

Vor- und Zuname.	Geburtsort.	Eltern.	Lebensalter.	Studienzeugnisse.	Praxis- und Sittenzeugnisse.	Prüfungszeugnisse.	Vorbereitungsstellen.	Dermalige Beschäftigung.	Allenfallsige Bezüge.	Nachgesuchte Stelle.	Vormerkung.

2.) Edikt über die Lehenverhältnisse; vom 7. Juli 1808. *)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die neue Verfassung des Reiches fodert von selbst eine Veränderung des bisher in den verschiedenen Provinzen bestandenen Lehenwesens.

Indem wir daher bedacht waren, auch diesem Zweige der Staatsverwaltung, so viel es ohne Verletzung gegründeter Rechte der Einzelnen geschehen konnte, eine dem Geiste der Konstitution angemessene gleichförmige Gestalt zu geben, sind Wir von dem Gesichtspunkte ausgegangen, die Mängel und Gebrechen des alten Lehenwesens zu heben, den Uebergang in freies Eigenthum, zur Beförderung des Nationalwohlstandes, möglichst zu erleichtern, und dieses Institut, von Mißbräuchen und schädlichen Nebenbestimmungen befreit, in einfachere Formen zurückzuführen. In dieser Absicht haben Wir beschlossen, über die Verhältnisse, unter welchen in Zukunft Lehen in Unserm Reiche bestehen, und unter welchen die bisher bestandenen in freies Eigenthum übergehen können, das nachfolgende Edikt zu erlassen.

*) Ueber dieses vortreffliche Edikt sehe man Gönners Archiv für Gesetzgebung und Reforme des juristischen Studiums. II. Bandes I. Heft.

I. Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

1. Kapitel.
Künftige Lehengattungen.

§. 1. Künftig bestehen keine andere Lehen, als: Mannlehen der Krone. §. 2. Diese werden a) entweder von dem König selbst verliehen, und heissen Thronlehen, oder b) im Namen des Königs von dem oberften Lehenhofe, und heissen Kanzleilehen. §. 3. Die Thronlehen bestehen in Würden, in Gütern. §. 4. Die Thronlehnbaren Würden sind: das Kron-Oberst-Hofmeisteramt, das Kron-Oberst-Kämmeramt, das Kron-Oberst-Marschallamt, das Kron-Oberst-Postmeisteramt. §. 5. Die Thronlehnbaren Güter bestehen in jenen grösseren Herrschaften, mit deren Besitze die fürstliche oder gräfliche Würde verbunden ist. §. 6. Als Kanzleilehen können solche Landgüter bestehen, welche mit eigenen Gerichten versehen sind.

2. Kapitel.
Behandlung der bisherigen königlichen Lehen.

§. 7. Alle bisher königlichen Lehen, — sie mögen ehemalige deutsche Reichs- oder Provinziallehen, Ritterlehen, oder Beutellehen, Mannlehen oder Kunkellehen, u. s. f. gewesen seyn, — sollen einzeln nach

ihren Verhältnissen untersucht werden, ob und in welche der oben bestimmten Lehengattungen sie eingereihet werden können. §. 8. Die Untersuchung und Ausscheidung der Lehen wird durch das Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten verfügt. §. 9. Diejenigen Lehen, welche bisher die Natur der Beutel-, Gemeinen-, Bauern- und Zinslehen hatten, werden zur weiteren verordnungsmässigen Behandlung dem königlichen Finanzministerium übergeben. §. 10. Diejenigen kleineren Ritterlehen, welche in Zukunft mit keinem eigenen Gerichte versehen, sondern der Gerichtsbarkeit eines anderen Untergerichts untergeben werden, bleiben zur weiteren Behandlung dem Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten zugetheilt. §. 11. Alle ausgeschiedenen Lehen, welche nicht in eine der oben (Kapitel 1.) bestimmten Lehengattungen eingereihet werden, sollen die Leheneigenschaft verlieren, und in andere Grundverträge umgeändert, oder vollkommen allodifizirt werden. §. 12. Zur gütlichen Ausgleichung hierüber wird der Zeitraum bis zum 1. Jänner 1810 festgesetzt. §. 13. Wenn bis dahin eine andere Ausgleichung nicht zu Stande kömmt, sollen diese Lehen in bodenzinsiges Eigenthum umgeändert werden. §. 14. Der Bodenzins soll sich dergestalt nach dem Werthe des Lehens richten, daß nach der Verschiedenheit der Umstände der dritte, oder vierte Theil des wahren Werths des Lehens zum Bodenzinskapitale angesetzt, und solches mit drei vom

Hunderte verzinset werden soll. §. 15. Der hienach berechnete Bodenzins wird in zwei gleichen Hälften, am 1. Oktober und 1. April jeden Jahres an das betreffende allgemeine Rentamt entrichtet. §. 16. Der Bodenzins wird alsbald in dem Hypothekenbuche vorgemerkt. §. 17. Durch die Festsetzung des Bodenzinses wird das Gut von allen, aus dem vorigen Lehenverbande fließenden Bürden frei gemacht. Es bedarf keiner Konsense mehr zur Verpfändung, Veräusserung, Vererbung; weder in Veränderungsfällen, noch sonst dürfen Gebühren bezahlt werden. §. 18. Der Zinspflichtige kann sein Gut von dem Bodenzinse frei machen, wenn er den Gulden mit fünf und zwanzig zu Kapital erhoben, ablöset. §. 19. Der Bodenzins kann ganz, oder zum Theile abgelöset werden; jedoch dürfen die theilweisen Ablösungssummen nicht unter 100 fl. betragen. §. 20. Das Bodenzinskapital kann zur Hälfte in flüssigen Staatsobligationen, nach Vorschrift der hierüber bestehenden Verordnungen, abgezahlt werden. §. 21. Von der Umänderung in bodenzinsiges Eigenthum sind diejenigen Lehen ausgenommen, bei welchen ein naher Heimfall zu vermuthen ist. Diese bleiben bis dahin in den vorigen Verhältnissen, oder unterliegen besonderen Unterhandlungen.

3. Kapitel.

Von dem Erlöschen der Privat- und Afterlehen.

§. 22. Alle Lehen können in Zukunft nur von dem König ausgehen. Ausser dem König kann in Baiern kein Lehenherr bestehen. §. 23. Kein Lehenmann kann königliche Lehen weiter verleihen. §. 24. Alle Privatlehen und alle Afterlehen sollen daher erlöschen. §. 25. Alle Privatlehen und alle Afterlehen sollen allodifizirt, oder in andere Grundverträge umgeändert werden. §. 26. Zur gütlichen Ausgleichung hierüber zwischen den Privat- und Afterlehenherren, dann ihren Lehenholden wird der Zeitraum bis zum 1. Jänner 1810 festgesetzt. §. 27. Die Verträge hierüber müssen zu der bei dem Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten angeordneten obersten Lehenskurie zur Bestätigung eingesendet, und sodann alsbald die Vormerkung in den Hypothekenbüchern verfügt werden. §. 28. Wenn inner solchem Zeitraume eine gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kömmt, sollen die Privat- und Afterlehen in bodenzinsiges Eigenthum umgeändert werden. §. 29. Der Bodenzins soll sich dergestalt nach den bisherigen Leheneinkünften richten, daß sämmtliche Lehenbürden und Abgaben nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte berechnet, und hienach der jährliche Bodenzins bestimmt werden soll. §. 30. Der auf solche Art festgesetzte

Bodenzins wird in zwei gleichen Hälften, am 1. Oktober und 1. April eines jeden Jahres an den Zinsherrn abgeführt. §. 31. Der Bodenzins wird alsbald in das Hypothekenbuch eingetragen. §. 32. Der Zinspflichtige kann sein Gut von dem Bodenzinse frei machen, wenn er an den Privatzinsherrn für jeden Gulden Zins fünf und zwanzig Gulden Kapital entrichtet. §. 33. Der Zinspflichtige kann mit halbjähriger Aufkündung den Bodenzins ganz, oder zum Theile ablösen. Von Seite des Zinsherrn ist das Bodenzinskapital unaufkündbar.

II. Titel.

Von der Konstituirung und Erlangung eines Lehens.

1. Kapitel.

Von der Belehnung.

§. 34. Niemand kann im Umfange des Baierischen Reiches Lehen verleihen, als der König. §. 35. Jeder Baierische Staatsbürger kann Lehen empfangen. §. 36. Nichts kann zu Lehen gegeben werden, als die höheren Kronämter und liegende Güter. §. 37. Zur Belohnung großer und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste steht es dem König frei, Lehen zu verleihen, und hiezu vorzüglich die künftig heimfallenden Lehen, oder neu erworbene Staatsdomänen zu verwenden. §. 38. Uebrigens verbleibt es bei den Be-

stimmungen der unterm 20. Oktober 1804, wegen Unveräusserlichkeit der Staatsgüter erlassenen Pragmatik. §. 39. Während der Minderjährigkeit des Königs kann kein neues Lehen verliehen werden. Die Lehenserneuerungen nehmen jedoch ihren Fortgang. §. 40. Die Lehen können auf die Lebenszeit des Lehenmannes, oder auf die männlichen Erben verliehen werden. §. 41. Ein Lehen kann nur durch die wirkliche Belehnung erworben werden. Zusagen, letzte Willensverordnungen und Anwartschaften sind ohne Wirkung. Mitbelehnschaften und eventuelle Belehnung finden in Zukunft nicht Statt. §. 42. Die Belehnung mit den Thronlehen wird von dem König selbst, auf dem Throne, von den Ministern, Kronbeamter und obersten Hofämtern umgeben, vor dem versammelten Hofe vorgenommen, nach den Vorschriften des Belehnungszeremoniels. §. 43. Die Belehnung mit den Kanzleilehen wird von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, oder in dessen Verhinderung durch einen Kommissär bei dem obersten Lehenhofe vorgenommen. Nach Umständen kann der Belehnungsakt auch einem Generalkommissär übertragen werden. §. 44. Die Lehen müssen von dem Lehenmanne selbst empfangen werden. Nur in besonderen Verhinderungsfällen kann mit königlicher Genehmigung die Lehensempfängniß durch einen eigens bevollmächtigten Anwalt aus derselben Klasse der Lehenmänner geschehen. §. 45. Minderjährige können nicht Lehen empfangen, sondern

müssen sich von einem Lehenträger vertreten lassen.

§. 46. Bei der Belehnung muß der Lehenmann folgenden Eid schwören: "Der gegenwärtige Lehenmann "(Lehenträger) soll schwören in seine (in des Lehen"mannes) Seele, dem allerdurchlauchtigsten, großmäch"tigsten König und Herrn, Herrn Maximilian "Joseph, König von Baiern, als seinem aller"gnädigsten Lehenherrn, getreu und gehorsam zu seyn; "und alles zu thun und zu leisten, was seinem Le"henherrn ein getreuer Lehenmann nach den Gesetzen "des Reichs zu leisten schuldig ist, bei unfehlbarem "Verluste des Lehens."

Stabung.

"Dem Eide, welcher mir jetzt vorgelesen worden, "und den ich wohl verstanden habe, schwöre ich, ge"treulich nachzukommen, so wahr mir Gott helfe und "sein heiliges Evangelium."

§. 47. Ueber den Belehnungsakt wird ein Protokoll aufgenommen und in das Lehenbuch eingetragen, dann ein von dem König unterzeichneter und von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten kontrasignirter Lehenbrief ausgefertiget, und dagegen von dem Lehenmanne ein Revers erholt.

2. Kapitel.

Von den Lehengebühren.

§. 48. Die von dem Lehenmanne für die Belehnung zu entrichtenden Gebühren bestehen in der

a) Lehentaxe, b) in dem Gradationsstempelbetrage, c) in den Kanzleigebühren, nämlich: 1) Briefgelde, 2) Reversgelde, und 3) Verpflichtungsgebühr. §. 49. Sämmtliche Lehen werden, in Rücksicht der Belehnungsgebühren, in 6 Klassen gereihet. §. 50. Die Lehen der ersten Klasse bezahlen zur Lehentaxe 1000 fl. die der zweiten Klasse 500 fl., die der dritten Klasse 250 fl., die der vierten Klasse 100 fl., die der fünften Klasse 50 fl., die der sechsten Klasse 25 fl. §. 51. Die Stempelgebühren werden sowohl bei dem Lehenbriefe als dem Reverse nach dem Werthe des Lehens berechnet. Bei den Kronämten wird der Stempelbetrag für jede Urkunde auf 100 fl. angesetzt. §. 52. Die Briefträger der ersten Klasse werden mit 30 fl., die der zweiten mit 20 fl., die der dritten mit 10 fl., die der vierten mit 5 fl., und die der fünften und sechsten mit 4 fl. bezahlt. §. 53. Eben dasselbe gilt von dem Reversgelde. §. 54. Die Verpflichtungsgebühren sind bei Lehen der ersten Klasse 100 fl., der zweiten 50 fl., der dritten 25 fl., der vierten 10 fl., der fünften und sechsten 5 fl.

3. Kapitel.

Von der Lehenfolge.

§. 55. Die Lehenfolge beschränkt sich auf den Mannsstamm, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch linealischen Erbfolge dergestalt, daß der

Lehenerbe von dem ersten Erwerber aus einer rechtmässigen, ehelichen Geburt abstammen muß. Die durch nachfolgende Heurath Legitimirten werden den ehelich Gebornen gleich gehalten. §. 56. Ausnahmsweise kann bei alten Lehen nur dann eine andere Erbfolge, oder Ausdehnung auf weibliche Erben Statt finden, wenn in dem Lehenbriefe hierüber eine abweichende Bestimmung ausdrücklich getroffen ist; in welchem Falle auf die bisher bestandenen Provinziallehengesetze Rücksicht genommen werden soll. §. 57. Die Mannlehen der Krone werden bei Berechnung des Pflichttheiles nicht in das Vermögen eingerechnet. §. 58. Der Lehenerbe kann die Allodialerbschaft, selbst seines Vaters, ausschlagen. §. 59. Die Erben in aufsteigender Linie folgen der Regel nach in den Lehen nicht; ausgenommen, es hätte sich derjenige, der sich des Lehens zu Gunsten eines Lehennachfolgers begibt, auf dessen unbeerbten Abgang den Rückfall ausdrücklich vorbehalten. §. 60. Die Lehenfolge aus letztwilliger Verfügung kann nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Lehenherrn Statt finden. §. 61. Eine Mitbelehnung findet in keinem Falle Statt. Die von dem ersten Erwerber abstammenden Lehenerben bedürfen derselben nicht; Anderen kann sie nicht ertheilt werden. Diejenigen, welche bereits durch wirkliche (nicht eventuelle) Mitbelehnung Rechte erlangt haben, behalten dieselben.

4. Kapitel.

Von der Lehenserneuerung.

§. 62. Die Lehenserneuerung muß geschehen, so oft sich ein Lehenfall ergibt. §. 63. Die Lehenfälle sind: a) der Hauptfall, wenn die Person des Lehenherrn, b) der Nebenfall, wenn die Person des Lehenmannes verändert wird. §. 64. Die Lehenserneuerung geschieht durch die Lehensmuthung, Ablegung der Lehenpflicht, Entrichtung der Lehengebühren, Ausfertigung des Lehenbriefes und des Lehenreverses. §. 65. Was wegen der Belehnung (II. Titel 1. Kap.) festgesetzt worden, bezieht sich auch auf die Lehenserneuerung. §. 66. Die Muthung muß bei einem Hauptfalle von dem Lehenmanne, bei einem Nebenfalle von dem Lehenfolger in einem Zeitraume von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von dem Tage an gerechnet, geschehen, an welchem sich der Fall ergeben hat. §. 67. Die Muthung ist bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, als oberstem Lehenhofe, anzubringen. §. 68. In der Lehenmuthung muß: a) der dieselbe veranlassende Lehenfall angeführt, und 1. bei einem Hauptfalle sich auf das Lehenberufungspatent, 2. bei einem Nebenfalle der Todtenschein des letzten Lehenmannes beigebracht, und die richtige Erbfolge dargethan, b) eine beglaubte Abschrift des jüngsten Lehenbriefes, c) ein genaues Verzeichniß aller Lehenstücke, und d) bei minderjähri-

gen Lehenfolgern das Tutorium beigelegt, auch e) ein Anwalt zur Insinuation angezeigt, übrigens aber f) durchgehends Stempelpapier nach dem Klassenstempel angewendet werden. §. 69. Wenn die Lehensmuthung inner des vorgeschriebenen Zeitraumes aus böser Absicht (dolo malo) unterlassen wird, verliert der Lehenmann, oder Lehenfolger das Lehen, und erst nach dessen Tode tritt der nächste Lehenerbe wieder in den Genuß. §. 70. Wenn der Muthungstermin ohne böse Absicht (sine dolo malo) versäumt wird, findet die Strafe der Entrichtung doppelter Lehengebühren Statt. §. 71. Wenn über die Lehenfolge ein Streit obwaltet, ist der Besitzer, oder Kurator vorläufig zur Lehensmuthung verbunden. §. 72. Ueber die geschehene Muthung wird von der Kanzlei des obersten Lehenhofes alsbald ein Muthschein ausgefertiget. §. 73. Wenn die obigen Erfodernisse alle erfüllt, und der Belehnung keine Anstände im Wege sind, wird dem Lehenmanne ein Tag zur wirklichen Lehensempfangung anberaumt, und die Lehenserneuerung nach den für die Belehnung (II. Titel 1. Kap. §. 42 — 47.) festgesetzten Bestimmungen vorgenommen. §. 74. Bei jeder Lehenserneuerung wird ein neuer Lehenbrief ausgefertiget, und ein neuer Revers erholt. §. 75. Der neue Lehenbrief muß genau nach dem Inhalte der vorigen abgefaßt werden, wenn nicht der Lehenherr und der Lehenmann, nebst allen Lehensinteressenten, über eine neue Fassung übercin kommen,

oder eine allgemeine gesetzliche Bestimmung eintritt. §. 76. Wenn ausser diesen Fällen der neue Lehenbrief von den vorigen abweicht, wird ein Verstoß vermuthet, und auf den ersten Lehenansatzbrief, oder, wo dieser nicht vorzufinden ist, auf den ältesten vorhandenen Lehenbrief zurückgegangen.

5. Kapitel.

Von der Verjährung.

§. 77. Durch die Verjährung kann kein Lehen konstituirt, oder erlangt werden.

III. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, die aus dem Lehenverbande entspringen.

1. Kapitel.

Von den Rechten des Lehenherrn und Lehenmannes im Allgemeinen.

§. 78. Der Lehenherr hat Rechte: a) auf das Lehen, und b) an den Lehenmann. §. 79. Die Rechte auf das Lehen sind: 1) das Obereigenthum, wodurch das auf den Lehenmann übertragene Nutzeigenthum beschränkt, und derselbe verbindlich gemacht wird, das Lehen nicht zu veräussern, und nicht zu schmälern, 2) das Heimfallsrecht, bei Abgang eines Lehenerben.

§. 80. Die Rechte an den Lehenmann sind: 1) das Recht, die Lehentreue zu fodern. In Folge dessen kann kein Lehenmann ohne Bewilligung des Lehenherrn in fremde Staats- und Kriegsdienste treten, 2) das Recht, den Leheneid zu fodern, 3) das Recht, die Lehendienste zu fodern. §. 81. Die Lehendienste bestehen darin, daß der Lehenmann a) so oft am Hofe des Lehenherrn erscheint, als er einberufen wird, b) anstatt der ehemal üblichen Lehenpferdestellung eine jährliche Ablösungstaxe an den obersten Lehenhof abführt. Da, wo bei alten Lehen die Pferdestellung nicht eingeführt war, hat es bei der Befreiung sein Verbleiben. §. 82. Die jährliche Entrichtung der Lehenpferdegelder wird dahin bestimmt, daß von den reinen Leheneinkünften jährlich zwei Gulden vom Hunderte bezahlt werden sollen. §. 83. Die Berechnung ist nach einem zwanzigjährigen belegten Durchschnitte herzustellen, und bei jedem Lehen der Betrag der Lehenpferdegelder in den Lehenbrief einzutragen. §. 84. Die Hülfsvollstreckung zur Bezahlung ausständiger Lehenpferdegelder und anderer Lehengebühren ist durch die ordentlichen Gerichtsstellen, jedoch ohne Gestattung irgend einer Weitläufigkeit, auf die Früchte des Lehens selbst zu verfügen. §. 85. Dem Lehenmanne kömmt das Untereigenthum mit der vollen Nutznützung des Lehens zu. Er darf sich aller gerichtlichen und aussergerichtlichen Mittel zum Schutze und zur Wiedererlangung des Eigenthums bedienen.

2. Kapitel.

Verbot der Veräusserung.

§. 86. Der Lehenmann kann das Lehen nicht veräussern. §. 87. Unter der verbotenen Veräusserung werden alle Handlungen verstanden, wodurch das Untereigenthum des Lehens auf einen Anderen übertragen, oder wenigst beschwert und geschmälert wird. §. 88. Ein Lehen kann daher nicht verkauft, nicht verschenkt, nicht an Zahlungsstatt gegeben, nicht durch Vergleich abgetreten, nicht durch letzten Willen vermacht, nicht anverheurathet, nicht vertheilt, auch nicht durch einen Grund- oder Afterlehenvertrag weiter vergeben werden. §. 89. Ein Lehen kann auch nicht verpfändet, noch mit einer Zinsabgabe, Stiftung, Dienstbarkeit, oder anderen Bürde beschwert werden. Bei allen Lehen ist daher die Leheneigenschaft in den Hypothekenbüchern ausdrücklich vorzumerken. §. 90. Ein Lehen kann in Zeitpacht gegeben werden. Ueber die Früchte des Lehens kann der Lehenmann für seine Lebenszeit verfügen.

3. Kapitel.

Von den Lehenkonsensen.

§. 91. Die Veräusserung eines Lehens kann nur durch den ausdrücklichen Konsens des Lehenherrn gültig werden. §. 92. Dieser Konsens kann nur durch den bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegen-

heiten angeordneten obersten Lehenhof ausgefertiget werden. Eine auf die Veräusserung Bezug habende, in einer anderen Rücksicht, von einem Gerichtshofe, oder einer anderen Behörde ertheilte Einwilligung hat auf das Lehen keine Wirkung. §. 93. Die Konsensbriefe werden von dem König selbst unterzeichnet, und von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten kontrasignirt. §. 94. Die Konsensgebühren bestehen, ausser dem Gradationsstempelbetrage, in den geheimen Kanzleitaxen, welche mit 16 fl. 40 kr. von jedem Tausend Gulden des Werthes berechnet werden. Bei Verpfändungskonsensen werden die Kanzleitaxen auf zwei Drittheile dieses Betrages bestimmt. §. 95. Der lehenherrliche Konsens ist nach der engsten Auslegung zu erklären, und kann von einer Veräusserungsart auf die andere nicht ausgedehnt werden. §. 96. Der lehenherrliche Konsens erstreckt seine Wirkung auch auf die Erben des Lehenmannes, und erlischt mit dessen Tode nicht, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist. §. 97. Der Konsens zur Uebertragung des Untereigenthums auf einen anderen wird nur dann ertheilt werden, wenn hiedurch die Aussicht des Heimfalles sich nicht entfernet, und rücksichtlich der Lehensfolger keine Anstände obwalten. §. 98. Der Konsens zu beständigen Bürden wird niemals ertheilt werden. §. 99. Der Konsens zur Verpfändung kann nur auf bestimmte Zeit, in keinem Falle über 15 Jahre ertheilt werden. §. 100. Die Lehenkonsense können nicht

zur Verpfändung über die Hälfte des Werths ertheilt werden. §. 101. Jeder Konsensbewilligung muß daher der Beweis über den wahren Werth des Lehens, dann die Anzeige: welche Lehenschulden erster und zweiter Gattung (Tit. III. Kap. 8. §. 149 — 155.) darauf haften, und wozu das aufzunehmende Kapital verwendet werden wolle, vorhergehen. §. 102. Wenn eine ältere Lehenschuld durch das neue Anlehen abgeführt wurde, so muß auch die Urkunde der älteren Schuld als Beweis derselben in Urschrift vorgelegt werden. §. 103. Ein gültiges Zeugniß, daß die mit zu verpfändenden lehnbaren Gebäude dem Brandversicherungskataster, und wie hoch einverleibt seyen, gehört ebenfalls zu den Vorbedingnissen des Konsenses. §. 104. Wenn ein Vormünder einen Konsens nachsucht, muß er außer dem Tutorium auch die obervormundschaftliche Einwilligung urschriftlich beibringen. §. 105. Die lehenherrlichen Konsense müssen in die Hypothekenbücher eingetragen werden. §. 106. Für die Dauer des Konsenses haftet nicht nur der Lehenherr bei dem Heimfalle, sondern auch die Lehenfolger. Die Einstimmung derselben muß daher ebenfalls beigebracht werden. §. 107. Die Hülfsvollstreckung zur Bezahlung der Lehenschulden findet nur durch die ordentlichen Gerichte Statt, welche jedoch die Vernehmung des obersten Lehenhofes nicht umgehen sollen. §. 108. Zu den gerichtlichen Zwangsveräusserungen, wegen Lehenschulden, ist der lehenherrliche Konsens

nothwendig; er soll jedoch bei einer Veräusserung, wegen Lehenschulden erster Gattung, nicht verweigert werden. Ohne denselben ist auch die gerichtliche Zwangsveräusserung ungültig.

4. Kapitel.

Von der Strafe der Lehenveräusserung ohne Konsens.

§. 109. Die ohne lehenherrliche Einwilligung vorgenommene Lehensveräusserung ist nicht nur an sich ohne Kraft und Wirkung, sondern auch eine Art der Felonie. §. 110. Die Heimfälligkeit, als Strafe der Felonie, tritt nur dann ein, wenn die Veräusserung wirklich vollzogen worden ist. §. 111. Die Verpfändung, ohne Einantwortung des Lehens, die Kaufs- oder Tauschunterhandlungen, und die Errichtung eines Grundvertrages ziehen die Heimfälligkeit nicht, wohl aber die Richtigkeit der Handlung und eine willkührliche Strafe nach sich. §. 112. Das Ansuchen um den lehenherrlichen Konsens, ohne dessen wirklichen Erfolg, befreiet von der Heimfälligkeit nicht. §. 113. Wenn nicht das ganze Lehen, sondern nur ein Theil davon veräussert wird; so ist nur der veräusserte Theil der Heimfälligkeit unterworfen. §. 114. Derjenige, welcher ein Lehen ohne lehenherrliche Bewilligung an sich gebracht hat, muß das heimfällige Gut dem Lehenherrn, ohne Erstattung des Kaufschillings, oder einer anderen Auslage, abtreten. §. 115. Der Käu-

ser hat jedoch seinen Regreß gegen den Veräusserer und seine Erben.

5. Kapitel.

Von der Vindikation veräusserter Lehen.

§. 116. Das ohne lehenherrliche Bewilligung veräusserte Lehen kann der Lehenmann selbst, gegen Zurückerstattung des Empfangenen, wieder vindiziren. §. 117. Hiezu wird jedoch erfodert, daß die Veräusserung mit gutem Glauben und in der Meinung, es sey ein Allode, von dem Lehenmanne geschehen, und solches gerichtlich hergestellt sey. §. 118. Wenn der Lehenmann die Veräusserung, wegen Mangels an gutem Glauben, nicht mehr zurück rufen kann, so steht es Lehenherrn frei, das Lehen allenthalben zu vindiziren und an sich zu bringen. §. 119. Dieß kann jedoch andergestalt nicht, als ohne Nachtheil der Lehenschulden, um welche das Lehen zu haften hat, und unabbrüchig dem Wiederrufungsrechte der rechtmässigen Lehenfolger geschehen. §. 120. Unter mehreren Lehenfolgern muß die Ordnung bei dem Wiederrufe eben so, wie bei der Erbfolge selbst, beobachtet werden, dergestalt, daß der Nähere den Entfernteren ausschließt. §. 121. Unter gleich Berechtigten hat der Wiederruf pro rata Statt, und zwar ohne Unterschied, ob das Lehen an einen unter ihnen selbst, oder an einen dritten veräussert wurde. §. 122. Der Wieder-

ruf kömmt nicht nur den Agnaten und Lehenfolgern der Seitenlinie, sondern auch den Kindern und Deszendenten des Veräusserers zu. Jedoch haften diese mit der Allodialerbschaft, in so ferne sie sich derselben nicht entschlagen. §. 123. Wenn der nächste Lehenfolger entweder nicht wiederrufen will, oder nicht kann, so hindert dieß den nachfolgenden nicht, dann, wann die Erbfolge an ihn kömmt, den Wiederruf anzustellen. §. 124. Der Vindizirende ist den Werth des Lehens zu erstatten nicht schuldig. Jedoch ist dem Adquirenten der Regreß an den Veräusserer und seine Erben vorbehalten. §. 125. Bei theilweisen Veräusserungen geht der Wiederruf nicht auf das ganze Lehen, sondern nur auf das veräusserte Stück. §. 126. Der Vindizirende hat auf die Früchte des Lehens kein weiteres Recht, als von der Zeit der gestellten Klage an. §. 127. Der Wiederruf der Lehenfolger hat nicht Statt, wenn a) die Veräusserung an den nächsten Lehenfolger, oder b) wegen Lehenschulden geschehen, oder c) noch nicht wirklich vollzogen worden ist, d) bei einer weiteren Vergebung auf einen Grnndvertrag, e) so lange der Veräusserer noch am Leben ist. In diesem Falle hat auf die Lebenszeit des Lehenmannes, wenn das Lehen mit lehenherrlichem Konsense veräussert wurde, derjenige, welcher das Lehen an sich gebracht hat, und wenn es ohne Konsens geschehen ist, der Lehenherr, vermög des Heimfalles, den Lehengenuß; f) wenn der Vindizirende bereits in

die Veräusserung eingewilligt hat. §. 128. Um die Lehenfolger aus dem Grunde der geschehenen Einwilligung von dem Wiederrufe auszuschliessen, wird erfodert, daß die Einwilligung ausdrücklich und schriftlich geschehen sey. §. 129. Die Einwilligung schadet nur dem Bewilliger und seinen Erben allein, nicht aber den anderen Lehenfolgern, welche nicht eingewilliget haben. §. 130. Ein Einstandsrecht hat bei Lehenveräusserungen nicht Statt.

6. Kapitel.

Von letztwilligen Verfügungen.

§. 131. Ein Lehen kann durch letztwillige Verfügungen ohne Bewilligung des Lehenherrn auf Andere nicht übertragen werden. §. 132. Ein Vermächtniß über ein Lehen ist vollkommen nichtig. §. 133. Unter einer allgemeinen letztwilligen Verfügung werden die Lehen als nicht begriffen angesehen. §. 134. Wenn der Lehenmann das Lehen nur einem Nachfolger aus mehreren gleich Berechtigten, oder den sämmtlichen Nachfolgern zu ungleichen Theilen vermacht, so ist diese Verfügung ungültig. §. 135. Der Lehenmann kann über die zu seiner Verlassenschaft gehörigen Früchte und Verbesserungen des Lehens durch letzten Willen verfügen. §. 136. Erbverträge können über Lehen ohne Einwilligung des Lehenherrn nicht eingegangen werden.

7. Kapitel.

Von der Vormundschaft des Lehenmannes.

§. 137. Eine eigene Lehensvormundschaft findet nicht Statt; sondern, wenn ein Lehenmann mit Hinterlassung minderjähriger Kinder stirbt, tritt die durch das bürgerliche Gesetzbuch bestimmte Vormundschaft ein. §. 138. Der Vormünder ist Lehenträger; er muß daher lehenfähig seyn. Wenn er es nicht ist, muß ihm von der Obrigkeit ein lehenfähiger Mitvormund beigegeben werden. §. 139. Der Vormünder muß inner der gesetzlichen Zeitfrist das Lehen muthen, empfangen, und die Gebühren entrichten. §. 140. Wenn in der Person des Vormünders eine Aenderung vorgeht, vor der Lehenmann die Großjährigkeit erlanget, muß der neue Vormünder neuerdings die Lehenpflicht ablegen, den Lehenbrief erholen, und den Revers ausstellen. §. 141. Nach erlangter Großjährigkeit muß der Lehenmann selbst die Lehenpflicht ablegen, einen neuen Lehenbrief erholen, und Revers ausstellen. §. 142. In diesen Fällen (§. 140. und 141.) wird die Lehentaxe nicht mehr entrichtet, wohl aber der Stempelbetrag und die Kanzleigebühren. §. 143. Die Rechte und Pflichten des Vormünders bei Verwaltung der Lehen sind dieselben, wie sie das bürgerliche Gesetzbuch, rücksichtlich der allodialen Güter, bestimmt.

8. Kapitel.

Von den Lehenschulden.

§. 144. Die Schulden des Lehenmannes sind Erb- oder Lehenschulden. §. 145. Die Erbschulden sind aus dem Allode des Lehenmannes zu bezahlen. §. 146. Für die Erbschulden haftet das Lehen nicht, sondern nur die Lehenfrüchte, so weit sie dem schuldenden Lehenmanne, nach Bestreitung der Lehenabgaben, zukommen. §. 147. Die Lehenfolger können um Erbschulden nur in so ferne belangt werden, als sie zugleich Allodialerben sind, oder in die Schulden eingewilliget haben. §. 148. Im Zweifel steht die Vermuthung mehr für Erb- als Lehenschulden. §. 149. Die Lehenschulden sind entweder a) der ersten, oder b) der zweiten Gattung. §. 150. Unter Lehenschulden der ersten Gattung werden nur diejenigen gerechnet, welche zum beständigen und erweislichen Nutzen des Lehens verwendet wurden. §. 151. Hieher gehören diejenigen, welche auf die nothwendigen Prozeßkosten in Streitigkeiten, welche das Lehen selbst betreffen, auf die in Rücksicht des Lehens erlegten feindlichen Kontributionen, oder auf Herstellung nützlicher Gebäude verwendet wurden. §. 152. Was auf gültige und rechtsbeständige Erkaufung des Lehens verwendet wurde, ist nur rücksichtlich der Lehenfolger unter die Lehenschulden erster Gattung zu zählen. §. 153. Um diese in die Substanz des Lehens verwendete

Schulden haften nicht nur die Lehenfrüchte, sondern auch die Substanz des Lehens, dergestalt, daß das Allode des Lehenmannes nur subsidiarisch angegriffen werden kann. §. 154. Dasjenige, was zur Abführung der Lehenschulden erster Gattung verwendet wird, tritt in gleiche Eigenschaft ein. §. 155. Lehenschulden der zweiten Gattung sind diejenigen, in welche der Lehenherr und die Lehenfolger eingewilliget haben. §. 156. Der Lehenkonsens hat seine Wirkung nur auf die Zeit, auf welche er beschränkt ist. §. 157. Wenn die bestimmte Zeit ohne Abführung der Schuld verfließt, und keine Verlängerung bewilliget wird, nimmt die Lehenschuld die Eigenschaft einer Erbschuld an. §. 158. Der Konsens erstreckt sich von dem Kapital auch auf die Zinsen. Während der Dauer des Konsenses soll daher die Abführung der Zinsen dem Lehenhofe nachgewiesen werden. §. 159. Für die Lehenschulden zweiter Gattung haftet die Substanz des Lehens nicht vorzüglich, sondern nur subsidiarisch, wenn die Lehenfrüchte und das Allode des Vasallen nicht hinreichen. §. 160. Zu dieser subsidiarischen Haftung der Substanz ist nothwendig, daß sich der Gläubiger vor Verflusse des im Konsense bestimmten Zeitraumes durch die gerichtliche Klage vorgesehen haben muß. §. 161. Die Lehenschulden zweiter Gattung weichen denen erster Gattung im Konkurse aus, sowohl, was die Substanz des Lehens, als die Lehenfrüchte betrifft. §. 162. Mehrere Lehenschulden

zweiter Gattung unter sich reihen sich nach dem Vorzugsrechte der Erbschulden.

9. Kapitel.

Von dem Wittwengehalte und Heurathgute.

§. 163. Mit einem Wittwengehalte kann ein Lehen ohne Konsens des Lehenherrn und der Lehenfolger nicht beschwert werden. §. 164. In Ermangelung anderer Alimentation der Wittwe des Lehenmannes aus dessen Erbvermögen, bedarf es der Einwilligung der Lehennachfolger zur Bestimmung eines Witthums aus den Lehenfrüchten nicht. §. 165. Die Bestimmung des Witthums ist in diesem Falle, wenn keine frühere, von dem Lehenherrn bewilligte Verfügung getroffen ist, dem Gerichte überlassen. §. 166. Die Gerichtsstelle muß jedoch hierüber die lehenherrliche Einwilligung erholen, welche auf einen höheren Betrag, als den dritten Theil der reinen Leheneinkünfte nicht ertheilt werden soll. §. 167. Wenn mehrere Wittwen zugleich vorhanden sind, können die Wittwengehalte zusammen den dritten Theil der reinen Leheneinkünfte nicht übersteigen. §. 168. Das eingebrachte Heurathgut kann ohne Konsens auf dem Lehen nicht versichert werden. Nach seiner verschiedenen Verwendung nimmt es die Natur einer Erb- oder Lehenschuld an. §. 169. Die Töchter des Lehenmannes können, wenn sie nicht durch besondere Verfügung in dem Lehenbriefe zur

Lehenfolge berufen sind, aus dem Lehen keinen Pflichttheil und kein Heurathgut fodern. §. 170. Die zur Bezahlung des Heurathguts der Töchter aufgenommenen Gelder nehmen nur dann die Natur von Lehenschulden an, wenn sie konsentirt sind.

10. Kapitel.

Von der Absönderung des Lehens vom Erbe.

§. 171. Das Lehen muß von dem Erbgute abgesöndert werden, a) wenn das Lehen an einen Lehenfolger kömmt, welcher nicht zugleich Allodialerbe ist, b) wenn das Lehen dem Lehenherrn heimfällt, oder c) wenn das Allode, wegen Schulden des Lehenmannes, in den Konkurs geräth. §. 172. Die Absönderung kann a) entweder aussergerichtlich, durch gütliches Einverständniß sämmtlicher Betheiligter, oder b) gerichtlich, durch förmliche Verhandlung vor dem Richter geschehen. §. 173. In jedem Falle wird die Mitwirkung des Lehenherrn hiezu erfodert, und ohne dieselbe ist die Auseinandersetzung ungültig. §. 174. Bei Bestimmung der Lehenstücke wird vor allem auf die Lehenbriefe und Reverse, dann auf die bei dem obersten Lehenhofe anliegenden Beschreibungen, Fassionen und Kataster gesehen. §. 175. Im Zweifel ist im Allgemeinen die Vermuthung für das Allode. §. 176. Wo aber ein ganzer Körper zu Lehen verliehen, oder bei der Belehnung der Ausdruck "mit Zu-

gehör" gebraucht ist, steht die Vermuthung für das Lehen, und die Allodialeigenschaft der einzelnen Stücke muß bewiesen werden. §. 177. Allodial sind: a) Die Früchte des Lehens, b) dasjenige, was das bürgerliche Gesetzbuch unter beweglichen Gründen begreift. §. 178. Wo ein ganzer Körper lehenbar ist, steht die Vermuthung dafür, daß alles unbewegliche Eigenthum zu dem Lehen gehöre. §. 179. Die Früchte werden zwischen den Allodialerben des Lehenmannes und den Lehenfolgern, oder im Heimfalle, dem Lehenherrn in dem Verhältnisse getheilt, wie das bürgerliche Gesetzbuch die Theilung zwischen dem Nutznießer und Eigenthümer bestimmt. §. 180. Eben dasselbe gilt von dem Zuwachse und den Verbesserungen.

IV. Titel.

Von der Auflösung des Lehenverbandes.

1. Kapitel.

Von den Arten, den Lehenverband aufzulösen.

§. 181. Der Lehenverband wird aufgelöset: a) durch die Felonie, b) durch Auffsendung des Lehenmannes, c) durch den Heimfall bei Abgang der Lehenerben, d) durch die Allodifikation, e) durch

Surrogirung, und f) durch den Untergang des Lehens.

2. Kapitel.

Von der Felonie.

§. 182. Felonie ist Verletzung der beschwornen Lehenstreue. §. 183. Die Lehenstreue wird verletzt, a) durch Verbrechen gegen die Person des Lehenherrn, b) durch die Annahme fremder Dienste (Tit. III. Kap. 1. §. 80.) c) durch die auf dreimalige Anmahnung fortgesetzte Verweigerung der schuldigen Lehendienste, Pflichten und Gebühren, d) durch Unterlassung der Lehensmuthung aus böser Absicht (dolo malo), e) durch Veräusserung des Lehens ohne Einwilligung des Lehenherrn, f) wenn das Lehen durch die Schuld des Lehenmannes um ein Drittheil des Werths vermindert wird, g) durch wiederholten schweren Mißbrauch der gutsherrlichen Rechte, nachdem der Lehenmann schon einmal wegen eines solchen Exzesses bestraft worden ist. §. 184. Die Strafe der Felonie ist Einziehung des Lehens, (Kaduzität.) §. 185. Die Kaduzität kann nur durch einen Ausspruch der ordentlichen Gerichtsstelle erkannt werden. §. 186. Die Kaduzität findet nur bei einer offenbar bösen Absicht (dolo malo) Statt. Bei einem blossen Verschulden tritt eine willkührliche Strafe ein. §. 187. Die Kaduzitätsklage ist persönlich, und geht nicht auf die Erben. §. 188. Die Strafe der Felonie trifft

nur den Lehenmann, nicht aber die Lehenerben. Der Lehenherr genießt das Lehen, so lange der straffällige Lehenmann lebt. Nach dessen Tode kömmt es an den rechtmässigen Lehenfolger, ohne Unterschied, ob er der Allodialerbe des Verstorbenen ist, oder nicht. §. 189. Die Felonie des Vormünders trifft den minderjährigen Lehenmann nicht, sondern nur den ersteren mit einer willkührlichen Strafe.

3. Kapitel.

Von der Lehensauffsendung.

§. 190. Der Lehenverband wird aufgelöset, wenn der Lehenmann das Lehen auffsendet. §. 191. Die Auffsendung kann geschehen, a) an den Lehenherrn selbst, b) an den nächsten Lehenfolger, c) an einen entfernteren Lehenerben, d) an ein von dem ersten Erwerber nicht abstammendes Individuum. §. 192. Wenn das Lehen dem Lehenherrn aufgesendet wird, vereiniget sich das Obereigenthum mit dem Untereigenthume und das Lehen hört so lange auf, Lehen zu seyn, als der auffsendende Lehenmann lebt. §. 193. Wenn kein rechtmässiger Lehenfolger mehr vorhanden ist, fällt das Lehen durch die Auffsendung dem Lehenherrn gänzlich heim. §. 194. Durch die Auffsendung an den nächsten Lehenfolger hört der Lehenverband nur in Rücksicht des auffsendenden Lehenmanns auf. §. 195. Die Einwilligung des Lehenherrn muß hiezu erholt, kann aber nicht abgeschlagen werden. §. 196. Bei

Auffsendungen des Lehens an einen entfernteren Lehenerben, oder an einen Dritten treten alle Bestimmungen ein, welche im Allgemeinen über Lehensveräusserungen festgesetzt sind. §. 197. Wenn unter mehreren gleichen Lehenerben Einer das Lehen übernimmt, und die Uebrigen auf andere Art, ihrer Lehenantheile wegen, befriediget, müssen diese für sich und ihre Erben das Lehen auffsenden, und sich der ferneren Ansprüche auf dasselbe begeben.

4. Kapitel.

Von dem Heimfalle bei Abgang der Lehenerben.

§. 198. Wenn der Lehenmann ohne Hinterlassung rechtmässiger Lehenerben verstirbt, fällt das Lehen dem Lehenherrn heim, und der Lehenverband wird gänzlich aufgelöset. §. 199. Der Lehenherr kann das heimgefallene Lehen wieder weiter verleihen. Hiebei treten jedoch die Bestimmungen ein, welche (Tit. II. Kap. 1. §. 37 — 40.) wegen neuer Verleihung der Lehen festgesetzt sind.

5. Kapitel.

Von der Leheneignung.

§. 200. Der Lehenverband wird aufgelöset durch die Allodifikation. §. 201. Thronlehen und mit Gerichtsbarkeit versehene Kanzleilehen können nicht allodifizirt werden. §. 202. Alle übrigen Lehen können

geeignet werden, wenn alle lebende Lehenfolger hiezu einstimmen. §. 203. Für die Leheneignung muß der Lehenmann dem Lehenherrn, nach Verschiedenheit der Verhältnisse, den dritten, oder vierten Theil des Lehenwerths entrichten. §. 204. Auch kann eine, dem dritten, oder vierten Theile des Lehenwerths entsprechende jährliche Grundrente, anstatt der baaren Ablösung, für die Lehenseignung festgesetzt werden. §. 205. Lehen, welche auf dem nahen Heimfalle ruhen, können nicht, oder nur nach einem andern Maßstabe geeignet werden.

6. Kapitel.

Von anderen Arten, den Lehenverband aufzulösen.

§. 206. Der Lehenverband wird noch aufgelöset durch Surrogirung, und durch den gänzlichen Untergang des Lehens. §. 207. Die Surrogirung findet dann Statt, wann, nach vorgängiger Untersuchung, mit Einwilligung des Lehenherrn und der lebenden Lehenfolger der Lehenverband von einem Gute auf ein Anderes von gleichem Werthe übergetragen wird. §. 208. Das Lehen tritt hiedurch in die Eigenschaft eines freien Erbguts ein, und das dafür surrogirte Gut nimmt alle Verhältnisse des vorigen Lehengutes an. §. 209. Bei der Surrogirung muß eine neue Belehnung vorgenommen werden, bei welcher der Lehenmann jedoch keine Lehentaxe, sondern nur die Stempel- und

Kanzleigebühren zu entrichten hat. Auch müssen die Konsenstaxen in diesem Falle abgeführt werden. §. 210. Durch den völligen Untergang des Lehens, wenn derselbe ausser dem Verschulden des Lehenherrn und des Lehenmannes liegt, wird der Lehenverband dergestalt aufgelöset, daß weder der Lehenherr dem Lehenmanne, noch dieser jenem eine Entschädigung zu leisten hat. §. 211. Durch die Verjährung wird der Lehenverband nicht aufgelöset.

7. Kapitel.

Von der Theilung der Lehenfrüchte, und den Lehenbesserungen bei Auflösungen des Lehenverbandes.

§. 212. Die Lehenfrüchte werden bei Auflösung des Lehenverbandes so getheilt, wie bei der Absonderung des Lehens vom Erbe (Tit. III. Kap. 10. §. 179.) festgesetzt wurde. §. 213. Eben Dasselbe gilt von dem Ersatze des Zuwachses und der Lehenbesserungen (das. §. 180.)

V. Titel.

Von der Lehengerichtsbarkeit und den Lehenstreitigkeiten.

§. 214. Es soll keine eigene Lehengerichtsbarkeit bestehen, sondern alle streitige Lehensachen sollen vor den Gerichtshöfen verhandelt werden. §. 215. Die

Lehenstreitigkeiten sind auf keine besondere Weise, sondern wie andere Rechtssachen von den Gerichtsstellen zu verhandeln.

VI. Titel.

Von der Anordnung eines obersten Lehenhofes.

§. 216. Zur Behandlung der nicht streitigen Lehensachen für sämmtliche Lehen des Reiches wird ein oberster Lehenhof angeordnet. §. 217. Der oberste Lehenhof des Reiches besteht bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. §. 218. In allen Lehengegenständen werden die Berichte der Unterbehörden und die Vorstellungen der Partheien, nach der vorgeschriebenen Courtoisie, unmittelbar an den König gerichtet, unten mit der Ueberschrift:

An das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

und mit dem Beisatze:

Zum obersten Lehenhofe.

§. 219. Die wichtigeren Gegenstände werden unter der Unterschrift des Ministers ausgefertiget, die minder wichtigen und laufenden Geschäfte von dem obersten Lehenhofe. §. 220. Alle Lehenbücher, Protokolle und Lehenakten der bisher bestandenen Provinziallehenhöfe werden in ein allgemeines Reichslehen-

archiv vereiniget. §. 221. Alle Belehnungen mit Kanzleilehen werden bei dem obersten Lehenhofe vorgenommen. §. 222. Wenn eine Belehnung auftragsweise bei einem Generalkreiskommissariate vorgenommen wird, (Tit. II. Kapitel 1. §. 43.) muß das Belehnungsprotokoll, worüber das Generalkreiskommissariat die Vorschrift erhält, an den obersten Lehenhof eingesendet, und dort in das Lehenbuch eingetragen werden. §. 223. Die Provinziallehenbücher werden durchaus geschlossen, und bei dem Reichslehenhofe mit dem 1. Oktober 1808. neue abgesonderte Lehenbücher anfangen, a) über die Thronlehen, b) über die Kanzleilehen. §. 224. Neben den Lehenbüchern werden eigene Lehen-Kataster, mit vollständiger Beschreibung sämmtlicher Lehen, geführt. §. 225. Die Lehenstreitsachen werden von dem obersten Lehenhofe geleitet, und hierüber die bei den Gerichtshöfen angestellten Fiskalen instruirt. §. 226. Die lehenherrlichen Erinnerungen an die Gerichtshöfe werden durch Ministerialreskripte ausgefertiget. §. 227. Alle ständige Lehengefälle, welche in jährlichen Abgaben bestehen, werden von den allgemeinen Rentämtern eingehoben und verrechnet. §. 228. Alle Belehnungsgebühren und geheime Kanzleitaxen von allen Thron- und Kanzleilehen werden von dem Taxationsamte des obersten Lehenhofes eingehoben, und mit monatlichen Rechnungsauszügen an die Zentral-Staatskasse abgegeben. §. 229. Für die rückständigen Geschäfte des letzten

Hauptlehenfalles, der verfallenen Ritterpferdegelder u. s. f. wird eine eigene Kommission zu deren Berichtigung ernennt, welche unter der Leitung des mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten verbundenen obersten Lehenhofes zu stehen hat. Nach diesen gleichförmigen und vereinfachten Bestimmungen wollen Wir, vom 1. Oktober dieses Jahres anfangend, das Lehenwesen Unsers Reichs behandelt wissen. Wir lassen daher solches durch das allgemeine Regierungsblatt mit dem Anhange bekannt machen, daß von diesem Zeitpunkte an alle übrigen, sowohl gemeinen, als besonderen Lehenrechte und Gewohnheiten keine verbindende Kraft mehr haben sollen.

So geschehen München den 7. Juli 1808.

Max. Joseph.

Frhr. von Montgelas. Gr. Morawitzky.
Frhr. v. Hompesch.

Großherzogthum Baden.

Auswärtige Staatsverhältnisse.

1) Staatsvertrag, die Freizügigkeit zwischen den Großherzogthümern Baden und Würzburg betreffend; vom 5. Jan. 1808.

Da des Großherzogs von Würzburg Kaiserl. Königl. Hoheit die zwischen der Krone Baiern und dem Großherzogthum Baden, zur Zeit da Erstere das Fürstenthum Würzburg noch besaß, am 25. April 1804. abgeschlossene Uebereinkunft wegen vollkommener Freizügigkeit zwischen beiden Staaten gleichfalls anzunehmen und fortdauern zu lassen, auch solche in allen zwischen beiden Staaten eintretenden Abzugsfällen beobachten zu wollen, Sich erklärt haben, so wird dieses hiemit den disseitigen Provinzregierungen und Kammern und sämmtlichen deren Unterbehörden zur pünktlichen Behandlung der vorkommenden Fälle nach dem Innhalt jenes Baierschen Vertrags bekannt ge-

macht. Verkündet im Großherzogl. Geheimen-Rath-Polizei-Departement. Carlsruhe den 5. Jan. 1808.

---

2) Verordnung, die Zölle gegen Baiern und Würtemberg betreffend; vom 5. Sept. 1808.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Haben auf den Vortrag Unseres Finanzministerii, nach Anhörung Unseres Staatsraths um das Zollwesen für den Verkehr mit den benachbarten Staaten Würtemberg und Baiern gegen die dortigen neuen Einrichtungen einigermaaßen ins Verhältniß zu setzen, folgendes

als Provisorium,

bis zur definitiven neuen allgemeinen Regulirung des Zollwesens anzuordnen beliebt. Wir verordnen daher, wie folgt: 1) Als Aus- und Eingangsstraßen zu Wasser und zu Land auf der Badischen Grenze nach und von Würtemberg und Baiern, vom Main einschließlich an bis an die Donau und den Bodensee einschließlich, sollen unverzüglich, so weit sie es noch nicht sind, mit Zollstöcken versehen, und mit Haupt- und Neben- oder Wehrzolleinnehmereien besetzt werden.

2) Alle Güter, rohe Produkte und Materialien und die Fabrikate jeder Art, welche aus- oder eingehend diese Grenze passiren, sie mögen hier und dort Consumo- oder Transitgüter seyn, also alle ohne Rücksicht ihrer Bestimmung, sollen in der Regel, neben den bisherigen Badischen Zöllen, einen neuen Grenzzoll von Fünfzehn Kreuzer pro Centner an diese Zolleinnehmereien entrichten. Allein ausgenommen sind hiervon, und nach besonderer Bestimmung zu behandeln: a) Bau- und Holländerholz, welches auf Bächen und Flüssen ins Land eingeht und transitirt, zahlt noch ferner die bisherigen Zollabgaben. b) Die Artikel, deren Ein- oder Ausgang ganz verboten ist, nach §. 3. c) Die Artikel, deren Eingang von jenem neuen Zoll befreit bleibt, die aber beim Ausgang ins Würtembergische einen besondern neuen Zoll zu bezahlen haben, nach §. 4. d) Die Artikel, welche sich im umgekehrten Fall befinden, nach §. 5. e) Die Artikel, welche an diesen Begünstigungen keinen Theil haben, und doch einem erhöhten neuen Ein- oder Ausgangszoll unterliegen, nach §. 6. f) Diejenigen Artikel, welche Stückweis verzollt werden, nach §. 7. und endlich g) sollen Feldfrüchte und Gefälle, welche Würtemberger von eigenen Gütern im Land, oder als Zehend und Zinnß aus Baden ausführen, den nemlichen Ausgangszoll erlegen, welchen die Würtemberger Zollordnung im umgekehrten Fall fordert.

	Eingang ins Badische.		Ausgang aus d. Badisch.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
3) Die Hausasche ist .	frei		verbo	ten
Kochsalz ist	verbo	ten	—	15
Alles Holz mit Ausnahme der Bestimmung im vorigen §. sub Zif. a. incl.			pCent	ner
Alle Kohlen und Gerberlohe sind	frei		verbo	ten
und in Dispensationsfällen muß bezahlt werden .	—	—	10	p.Ctr.
4) Krappwurzeln per Centner	frei		—	30
Oelsamen zum öhlen und säen, nemlich Reps, Lein, Hanf, Klee und Magsaamen ꝛc. per Mltr. oder Sack. .	frei		1	—
Salzbözig zum Düngen per Ctr.	frei		—	15
Erden-Töpferthon oder Hafnererde per Ctr. . .	frei		—	15
Feinere Fabrikerde und Sand zum Glasschmelzen per Ctr.	frei		—	30
Eisenerze per Kübel a 2½ bis 3 Ctr.	frei		1	30
Masseln und alt Eisen per Ctr.	frei		2	—
Gyps per Ctr. . . .	frei		—	5
5) Getraide u. Hülsenfrüchte per Mltr. oder Sack.	—	15	frei	
Wein per Fuder, oder 20 Ctr.	50	—	frei	
Essig und Brandwein per Fuder oder 20 Ctr. . .	25	—	frei	
Harz per Centner. . .	—	30	frei	

	Eingang ins Badische.		Ausgang aus d. Badisch.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
6) Hanf, Flachs und Tabacksblätter per Ctr. .	—	30	—	30
Schaafwolle und Wollengarn per Ctr.	—	15	2	—
Unschlitt per Ctr. . . .	—	15	1	—
Rohe Häute	pCent	ner	per	Stück
von Pferden, Ochsen und Kühen	—	15	—	30
— Schmalrindern u. Kälbern	—	15	—	10
— Böcken, Ziegen und Schaafen . . .	—	15	—	5
— Hirschen u. Schweinen	—	15	—	30
— Reben	—	15	—	10
— Hasenbälgen. . . .	—	15	—	15
Roßhaare per Centner .	—	15	2	—
Gemüßsaamen per Centner	2	—	—	15
Leimleder per Ctr. . . .	—	15	2	—
Glas u. Glaswaaren per Ctr.	—	30	—	15
Eisen, geschmiedetes, gegossenes und gezogenes u. Pfannen per Centner . .	2	—	—	15
Eisendrath per Ctr. . .	8	—	—	15
Schmalte per Ctr. . .	1	—	—	15
Papier per Ctr. . . .	2	—	—	15
7) Vieh per Stück				
Pferdefohlen unter 1 Jahr	—	15	—	30
ältere	—	30	—	30
Rindvieh. Mastochsen .	—	45	frei	
Farren mageres Vieh und Kühe	—	15	—	15

	Eingang ins Badische.		Ausgang aus d. Badisch.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Kälber	—	5	—	5
Schweine. Läufer . .	—	15	—	5
Milchschweine . . .	—	5	—	5
Mutterschweine . .	frei		—	30
Fette Schweine . .	—	15	frei	
Schaafe	—	5	frei	
Dergl. die auf innländische Waide getrieben werden	—	10	—	10
Lämmer	—	2½	—	5
Ziegen und Esel . . .	—	5	frei	
Mühlsteine	—	15	—	15

8) Wird auch das Hausiren im Land mit Würtembergischen Produkten und Fabrikaten gänzlich und bei Konfiskationsstrafe verboten, und von solchen Konfiskaten dem Anbringer ⅓ und das Uebrige den Ortsarmen zugeschieden. Unter den verbotenen Hausirartikeln sind alle gemeine Hausirwaaren zu verstehen. Mit diesen dürfen nur Innländer hausiren. Nur reiche oder Galanteriewaaren dürfen noch ferner Ausländer feil tragen, wenn sie dazu Hausirzettel von den Aemtern erhalten, welch letztere erinnert werden, sich dabei nach den vorliegenden Vorschriften genau zu achten. 9) In Bezug auf die inneren Zölle bleibt alles noch ungeändert mit alleiniger Ausnahme des sogenannten Kaiserzolls bei Herboltsheim und Heitersheim auf der Straße von und nach Freiburg. Dieser wird auf einen gleichen Centner Zoll von al-

len diese Zollstelle berührenden Gütern von fünfzehn Kreuzer abgeändert. 10) Theile eines Centners von allen hierin erwähnten Gütern sind wie ganze Centner zu behandeln und zu verzollen. Träger von Kaufmannswaaren, Produkten und Fabrikaten jeder Art haben einen Centner zu verzollen. Ladungen über Rucks auf Pferden und Eseln sind auf jedes Pferd für 2 Ctr. und auf jeden Esel für 1 Ctr. zu verzollen. Ladungen auf Wägen oder Karren ohne Frachtbriefe, die dem Centnerzoll unterliegen, werden nach dem vorgespannten Vieh geschätzt, nemlich in der Ebene mit Rücksicht auf schlechte und gute Straßen, schwache und starke Pferde sind für jedes Pferd 10 bis 15 Ctr. und im Gebürg mit gleicher Rücksicht 8 bis 10 Centner, anzunehmen. 11) Wer Zollstationen zu umgehen sucht, oder seine Ladung nnrichtig angiebt, falsche Frachtbriefe producirt, um den Zoll zu defraudiren, und dessen überwiesen ist, dessen Wagen und Pferde unterliegen der Konfiskation. Nach eben dieser Regel sind auch die Angaben der Fuhrleute über ihre Ladung und die vorgelegten Frachtbriefe zu kontrolliren, und wo sich ein Verdacht, daß der Fuhrmann die Ladung unrichtig angegeben habe, mit Wahrscheinlichkeit veroffenbarte, ist der Wagen zu öffnen, und die Ladung einzeln zu untersuchen. Die hier bestimmten Defraudationsstrafen beziehen sich nur auf den um die Fracht fahrenden Fuhrmann. In andern Fällen sind die Strafen ähnlich zu schär-

sen. Diese Verordnung, mit deren Vollziehung wir das Finanzministerium beauftragen, soll durch das Regierungsblatt verkündet, noch besonders abgedruckt, und an allen Zollstationen angeschlagen werden. Gegeben Baden den 5. Sept. 1808.

Carl Friedrich.

Frhr. von Gemmingen. Bouginé.

---

3) Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Baden, über die Freizügigkeit; vom 17. Sept. 1808.

Nachdem für die Kaiserl. Königl. Oesterreichischen und Großherzoglich Badischen Staaten nachfolgender Freizügigkeitsvertrag abgeschlossen worden:

Seine Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät und Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Baden haben bereits vermög einer, am 20. Dec. 1804. ausgefertigten Convention gewisse Freizügigkeitsgrundsätze zum Wohl Ihrer beiderseitigen Unterthanen festgesetzt und solche auch seit dem Anfang des Jahrs 1807. auf die, indessen neu erworbenen Lande ausgedehnt, ohne daß jedoch über diese Ausdehnung ein förmlicher Vertrag abgeschlossen worden. Da nun sowohl von Seiten des Kaiserl. Königlich Oesterrei-

chischen, als des Großherzoglich Badischen Hofes die Geneigtheit bezeigt worden, hierüber einen verbindlichen Freizügigkeitsvertrag ausfertigen zu lassen; so sind hiezu beider Seits ernennt und bevollmächtiget worden: Von Seiten Seiner Kaiserl. Königlich Apostolischen Majestät: Herr Joseph Freiherr von Hormayr zu Hortenburg, Director des geheimen Staats- Hof- und Haußarchivs und Hofsekretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten; und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zu Baden: Herr Carl Freiherr von Rosenfels, am Kaiserl. Königl. Hoflager accreditirter Geschäftsträger und Großherzoglich Badischer Oberster. Selbe haben sich über den nachstehenden verbindlichen Freizügigkeitsvertrag vereiniget:

Artikel I. Zwischen sämmtlichen Kaiserlich Oesterreichischen und sämmtlichen Großherzoglich Badischen Staaten soll eine völlige Freizügigkeit dergestalt bestehen, daß bei keiner Vermögensexportation, auf welche Art solche geschehe, ein Abschoß, oder Abfahrtsgeld oder Nachsteuer, in so fern dieselben bisher in die Landesfürstliche Kassen geflossen sind, eingehoben werden soll.

Art. II. Die Aufhebung dieses Abfahrtgelds schließt indessen weder die Erhebung der Emigrationstaxe noch der Erbsteuer aus, welche mit den im Oesterreichischen Kaiserstaate bestehenden Auswanderungsgrundsätzen und durch diese mit Localumständen und

der Verfassung in zu genauer Verbindung stehet, und die selbst von jedem Unterthan des Oesterreichischen Kaiserstaats erhoben wird, der irgend eine Erbschaft bezieht, auch ohne daß dabei von einer Auswanderung oder Vermögensexportation die Frage wäre.

Art. III. Da die Freizügigkeit, ihrer Natur zu Folge, sich nur auf das Vermögen bezieht, so bleiben, dieses Vertrags ungeachtet, die Gesetze in ihrer rechtlichen Kraft bestehen, welche jeden Unterthan bei Strafe der Vermögenskonfiskation auffordern, vor der Ansäßigmachung in fremden Landen die Auswanderungsbewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

Art. IV. Als fernere Folge dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß die Erhebung der Militär-Pflichtigkeits-Redimirungssumme in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungsbewilligung ertheilt wird, welches seiner Person gemäs der Militärpflichtigkeit unterliegt, ohne die Jahre derselben zurückgelegt zu haben, der Grundsätze der Freizügigkeit ungeachtet, Statt finden könne, weil diese Gabe nicht in Beziehung auf das Vermögen geleistet wird.

Art. V. Desgleichen bleibt es in Rücksicht der Emigrationstaxe in Fällen der Auswanderung bei den vorigen Bestimmungen, wornach drei Procente des Vermögens erhoben werden, als eine, auf die Person des Auswandernden Bezug habende Abgabe, und da die Erhebung der Erbsteuer aus Rechtsgrundsätzen hervorgeht, die mit der Nachsteuer keine Verbindung ha-

ben, so hat der gegenwärtige Vertrag auf die Erbsteuer keine Beziehung, sondern den beiden vertragenden Theilen bleibt es unbenommen, hierüber von souverainer Macht wegen gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

Art. VI. Das Vermögen, dessen freie Ausführung vertragsmäßig gestattet wird, soll nach seinem ganzen wahren Werth verabfolgt werden, dergestalt, daß der Empfänger den ganzen vollen Betrag erhalte, wie er an dem Ort erhoben wird, wo das Vermögen gelegen oder angefallen ist. Hiedurch soll jedoch der Gesetzgebung beiderseitiger Regierungen über die Art und Geldsorte, in welcher das Vermögen überhaupt in das Ausland verbracht werden darf, keineswegs vorgegriffen seyn.

Art. VII. Obgleich vermöge dieses Vertrags alle Abzüge, die an die Landesherrliche Kassen fließen, aufhören, so soll doch denjenigen Ständen und Korporationen und andern, die zur Erhebung der Nachsteuer berechtiget sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen seyn.

Art. VIII. Da die gegenwärtige Konvention nicht als ein neuer Vertrag, sondern als eine Erneuerung und Erweiterung des bereits unterm 20. Dez. 1804. abgeschlossenen Freizügigkeitsvertrags und der im Anfang des Jahrs 1807. erfolgten Ausdehnung angesehen werden soll, so hat dieselbe auch auf die vor ihrer Abfassung und Ratifikation eingetretenen Fäl-

le, in so ferne sie unter der früheren Uebereinkunft begriffen waren, zurückzuwirken.

Art. IX. Bei der Anwendung dieses Vertrags ist nicht der Tag in Betracht zu nehmen, an welchem das in Frage stehende Vermögen durch Erbschaft oder sonst angefallen ist, sondern derjenige, an welchem es exportirt wird. Zur Bestätigung dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen doppelt gefertigten Staatsvertrag eigenhändig unterzeichnet, besiegelt und gegen einander ausgewechselt. So geschehen zu Wien am 17 Sept. 1808.

(L.S.) Joseph Freiherr von Hormayr. (L.S.) Carl Freiherr von Rosenfels.

So wird solcher, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung, hiermit bekannt gemacht. Carlsruhe den 13 Dez. 1808.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Hacke.

Uhrhan.

4) Verordnung, die Benutzung der in den Kaiserlich Oesterreichischen und Großherzogl. Badischen Staaten bestehenden Stiftungen betreffend; vom 7. Okt. 1808.

Da sowohl in Kaiserl. Königl. Oesterreichischen als den Großherzoglich Badischen Staaten Stiftungen bestehen, welche für die Abkömmlinge gewisser benannten Familien oder Orte und Distrikte durch die Errichtungsurkunden bestimmt sind, Se. Kaiserl. Königl. Majestät aber sowohl, als Se. Königl. Hoheit der Großherzog zu Baden gesonnen sind, bei den eingetretenen Staatsveränderungen die Rechte der Privaten möglichst unverändert zu erhalten, so ist die gemeinschaftliche Verabredung getroffen worden, daß die Großherzoglich Badischen Unterthanen zu der Benutzung der oben bezeichneten Stiftungen der Kaiserlich Oesterreichischen Staaten und die Kaiserlich Oesterreichischen Unterthanen zu der Benutzung der gleichfalls oben erwähnten Stiftungen der Großherzoglich Badischen Staaten ohne Unterschied, ob die Kollatur oder Präsentation den allerhöchsten Landesherrn oder Korporationen oder Privaten des einen oder des andern von beiden Staaten zustehe, wechselseitig zugelassen werden, in so ferne sie durch die rechtmäßigen Stiftungstitel hierzu berufen, und die in den Stiftungsbriefen vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen im

Stande sind. — Dieses wird zur allgemeinen Nachricht öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe den 7. Okt. 1808.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Roth.

---

5) Verordnung, die Abzugsfreiheit zwischen Frankreich und Baden betreffend; vom 4. Okt. 1808.

Unter Bezug auf jene, die Abzugsfreiheit zwischen der Krone Frankreich und dem Großherzogthum Baden betreffende Bekanntmachung vom 2. Mai 1804. Regierungsblatt Nro. 19. de 1804., wird andurch weiter bekannt gemacht, daß die Erhebung des Abzugs von wegziehendem Vermögen, in so fern solcher bisher in die Landesherrliche Kasse geflossen, auch in jenen durch den Presburger Frieden erhaltenen Landen, so wie auch in all jenen Badischen Orten, welche seit dieser Zeit durch Tausch oder sonstige Unterhandlungen privativ Badisch geworden, gegen Frankreich zessire, und haben sich daher die betreffenden Behörden bei vorkommenden Fällen hiernach zu achten. Carlsruhe d. 4 Okt. 1808.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Uhrhan.

---

6) Nachtrag zur vorstehenden Verordnung; vom 29. Nov. 1808.

In Beziehung auf die, zwischen der Krone Frankreich und dem Großherzogthum Baden bestehende Abzugsfreiheit ist in dem Regierungsblatt Nro. 33. von diesem Jahr bereits verkündet worden, daß die Erhebung des Abzugs von wegziehendem Vermögen, in so fern solcher in die landesherrliche Kasse geflossen, auch in den durch den Presburger Frieden erhaltenen Landen, so wie in allen jenen Badischen Orten, welche seit dieser Zeit durch Tausch oder sonstige Unterhandlungen privativ Badisch geworden, gegen Frankreich zessiren soll. Da aber, nach der hiesigen Landesverfassung, bisher mehrere Standes- und Grundherrn, auch städtische und andere Gemeinheiten zur Abzugserhebung gegen Frankreich befugt geblieben, so ist, nach einer von Sr. Königl. Hoheit unterm 18. d. M. gefaßten höchsten Entschliessung, nunmehr der Grundsatz der Freizügigkeit hiesiger nach Frankreich auswandernden Unterthanen allgemein und ohne alle Ausnahme oder Einschränkung ausgesprochen worden, und es ist also von allem nach Frankreich gehenden Vermögen durchaus kein Abzug, weder in landesherrliche- oder standes- und grundherrliche- noch in Gemeindskassen zu erheben und künftig zu beziehen. Von allen betreffenden

Behörden ist sich hiernach zu achten. Carlsruhe den 29. Nov. 1808.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Hacke.

Uhrhan.

---

7) Staatsvertrag zwischen Würtemberg und Baden, in Betreff der Hoheitsgrenzen an der Jaxt; vom 23. April 1808.

Seine Majestät der König von Würtemberg

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden

gleich überzeugt, daß die im 24ten Artikel der rheinischen Bundesakte vom 12. July 1806. durch den Lauf der Jaxt bestimmte Abtheilung des fürstlich Salm Reiferscheidischen Oberamts Krautheim, die auf solche Art zu beiderseitiger Landesgrenze umgewandelte Ufer eines wilden, und sein Bett oft verändernden Flusses, eben so wenig dem Geist jener Akte und dem eigenthümlichen Karakter einer Landesgrenze entsprechen, als auch der beiderseitigen Konvenienz und dem Interesse der in ihren Gemarkungen getrennt werdenden Gemeinden und Unterthanen angemessen seyn, haben und zwar:

Seine Majestät der König von Würtemberg durch Ihren Oberamtmann Schmidlin zu Schönthal, und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden durch Ihren Geheimen Hofrath von Manger unter Ratifikationsvorbehalt, folgende Uebereinkunft zur nähern Bestimmung der hier fraglichen Grenze verabreden lassen, und haben sich Letztere über folgende Punkte vereinigt:

I. Anstatt des in dem 24ten Artikel der angezogenen rheinischen Bundesakte zur Abtheilung des Oberamts Krautheim zwischen dem Königreich Würtemberg und dem Großherzogthum Baden vorgezeichneten Laufs der Jaxt, sollen die Markungsgrenzen der auf beiden Ufern dieses Flusses liegenden Gemeinden Klepsau, Krautheim im Thal, Altkrautheim, Gomersdorf, Marlach und Winzenhofen die künftige Landesgrenze zwischen beiden Bundesstaaten an diesem ihrer Berührungspunkte bilden, und auf solche Art also die ganze Gemarkung der auf dem linken Jaxtufer gelegenen Orte Altkrautheim und Marlach der Königlich Würtembergischen Souveraineté und die Gemarkungen der auf dem rechten Ufer dieses Flusses liegenden Gemeinden Klepsau, Krautheim im Thal, Gomersdorf und Winzenhofen, der Großherzoglich Badischen Oberhoheit untergeben seyn.

II. Wegen des durch diese Uebereinkunft dem Königlich Würtembergischen Aerario nach gemeinschaftli-

cher Berechnung zugehenden Verlustes von 47 fl. 50 kr. 3 Hlr. Jahrssteuer, wird Großherzoglich Badischer Seits nach Abzug der auf diesem Steuerzuwachs haftenden eigenen Lasten von 6 fl. 15 kr. die gebührende Entschädigung in einem $2\frac{1}{2}$ prozentigen Kapital mit 1656 fl. 40 kr. geleistet, und diese Summe berichtiget: a) durch die Zession des Großherzoglich Badischen Antheils an den im Oberamt Krautheim, linken Jaxtufers, am 23. Aug. 1806. rückständig gewesenen Steuergefällen ad 335 fl. 35 kr. b) durch Uebernahme derjenigen Rata von jährlichen 65 fl. 51 kr. welche in Folge der vollzogenen Mediatisirung des Fürstenthums Krautheim an der Würzburger Militärsustentation auf die Krone Würtemberg gemeinschaftlich repartirt worden ist. c) Durch Verzicht auf den Ersatz der für die Krone Würtemberg sowohl mit 204 fl. 46 kr. vorgeschossenen Reichs- und Kreisprästanden, als auch jener 7 fl. 37 kr. $2\frac{2}{3}$ Hlr., welche dem Großherzoglich Badischen Landestheil zu Ausgleichung der Mainzer Steuerschuldenberechnung gebühren, den hiernach bleibenden Rest von 200 fl., endlich aber d) durch Uebernahme eines ähnlichen Betrags an den, von den Fürstlich Salmischen Kassen auf Königlich Würtembergische Rechnung bis jetzt geleisteten Vorschüssen.

III. Die Disposition des ersten Artikels gegenwärtiger Uebereinkunft soll bis zum 23. Aug. 1806. in so fern rückwirkend seyn, als es sich von der Be-

steurung solcher Parcellen handelt, welche durch die bisher in der Bundesakte vorgezeichnete Jaxtgrenze einem andern, als demjenigen Souverain überwiesen gewesen sind, dessen Oberhoheit die betreffende Gemeinde zugetheilt war, und haben demnach die betheiligten Steuerpflichtigen dasjenige zurückzuerhalten, was von ihnen in der Eigenschaft als Ausmärker sowohl in ordinario als extraordinario seit genanntem Tage entrichtet worden ist. Geschrieben, unterzeichnet und gesiegelt Gerlachsheim den 23. April 1808.

Von Königlich Würtembergischer Seite	Von Großherzoglich Badischer Seite
Oberamtmann zu Schönthal	Geheimer Hofrath
(L.S.) Schmidlin.	(L.S.) F. v. Manger.

---

8) Ratifizirter Staatsvertrag zwischen Baden und Würtemberg, die bestehenden Territorialdifferenzien betreffend; vom 31. Dez. 1808.

Seine Majestät der König von Würtemberg
und
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden

belebt von dem aufrichtigen Wunsche, die seit dem Presburger Frieden zwischen beiden Höfen entstande-

ne — und durch die bisherigen Staatsverträge vom 17. Okt. und 13. Nov. 1806. und 16. Apr. 1807.*) unerledigt gebliebene Territorial- und andere Differenzien gütlich beizulegen, — haben in dieser Absicht Unterhandlungen durch persönliche Konferenzen von Bevollmächtigten pflegen zu lassen beliebt, und hiezu

Seine Königliche Majestät von Würtemberg Ihren wirklichen Geheimen Rath, Oberregierungspräsidenten, Kammerherrn und Großkreuz des Königlichen Zivilverdienstordens,

Freiherrn von Reischach

und

Ihren Geheimen Legationsrath Feuerbach.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden Ihren ausserordentlichen bevollmächtigten Gesandten am Königl. Hofe, Geheimen Rath,

Freiherrn Baur von Heppenstein,

als Bevollmächtigte ernannt, welche sodann nach Auswechslung ihrer Vollmachten, folgende Uebereinkunft abgeschlossen haben:

I.

In Ansehung der bestehenden Territorialdifferenzien wird festgesetzt:

*) S. mein Archiv des rhein. Bundes I. Jahrgang Stück III. Zif. II. S. 2. u. ff. Stück X. Zif. IV. u. V. S. 8. u. ff.

Art. 1. Die Krone Würtemberg übt die volle Souverainetät ohne allen Wider- und Anspruch des Großherzoglich Badischen Hofes aus: a) über die Herrschaft Stetten am kalten Markt, b) über die Herrschaft Mönchhöf und Mainwangen, mit Ausnahme der Höfe Alt- und Neudornsberg und Gründelbuch; wobei zugleich Königl. Würtembergischer Seits die verbindliche Versicherung ertheilt wird, daß, so lange ein Mitglied des Großherzogl. Badischen Hauses eines dieser ad a) und b) genannten Objekte im Königreich Würtemberg besitzt, kein Subjektionsverhältniß auf dasselbe angewendet werden soll, c) über das Spital Ueberlingensche Amt Sernadingen und seine Zugehörden, nemlich den Weiler Airach, die Höfe Riegolzweiler, Bühlhof, Weiherhof mit dem Bannwartshäußchen (worin auch die Großherzogl. eigenthümlichen Besitzungen und Gefälle mit Vorbehalt der Evalvation sogleich an die Krone Würtemberg überlassen werden,) jedoch mit Ausnahme der beiden Laubegger Höfe nebst ihrem Bann und den dazu gehörigen Waldungen des Ueberlinger Spitals, und soll bei den anzugehenden Purifikationsunterhandlungen auf eine für beide Höfe konvenable Grenzberichtigung Rücksicht genommen werden; dabei macht sich die Krone Würtemberg verbindlich, den Ort und Hafen von Sernadingen in Hinsicht auf die kommerziellen und Gewerbverhältnisse der Großherzoglich Badenschen Stadt Ueberlingen in dem gegenwärtigen Zustand zu belas-

sen, und nichts daselbst anzulegen und anzuordnen, wodurch der jetzige Zustand eine Aenderung erhalten könnte; in welcher Hinsicht sich auf das von gemeinschaftlichen Kommissarien über den status quo aufgenommene — hier sub Nro. I. beigelegte Protokoll vom 29. Dez. 1808. mit der weiters stipulirten Bestimmung bezogen wird, daß es bei den gegenwärtig bestehenden vier Schiffen und dem jährlichen Ausfuhrquantum von 8000 Säcken Früchten, jedoch in der Art sein Verbleiben haben soll, daß dasjenige, was die Sernadinger Schiffer von diesem Quantum in einem Jahre nicht ausführen würden, ihnen in dem folgenden Jahr nicht angerechnet, sondern dessen Nachausfuhr gestattet seyn soll; zu welchem Endzweck bei dem Königlichen Zollamt Stockach genaue Ausfuhr-Register geführt, und der Behörde in Ueberlingen jährlich nachbarlich werden mitgetheilt werden. In Hinsicht der Zollverhältnisse verbleibt es ganz in dem bisherigen Zustand, bis hierüber durch einen Kommerzialtraktat zwischen beiden Staaten angemessene weitere Bestimmungen getroffen werden. d) Ueber die beiden Höfe Neuhof und Grollhof bei Heilbronn.

Art. 2. Eben so übt das Großherzoglich Badensche Haus die volle Souverainetät ohne allen Wider- und Anspruch des Königl. Würtembergischen Hauses aus: a) Ueber die Herrschaft Hilzingen ohne alle Ausnahme, und verbleibt auch der unter Art. 4. be-

merkte Straßendistrikt unter Badischer Hoheit; b) Ueber die Fürstenberg- Heiligenberg- und Mößkirchischen Orte Sentenhart und Reute, und die Petershaußenschen Orte Sauldorf und Roth; c) Ueber die Hohenhöwenschen Orte Hohenstetten, Ehingen und Ekartsbrunn nebst dem Hägelenshof; d) Ueber die Herrschaft Blumenfeld; e) Ueber die sämmtliche Maynauische Orte; f) Ueber das ganze Gebiet der ehemaligen Reichsstadt Ueberlingen und insbesondere auch über die vorher zum Amt Sernadingen gehörige zwei Höfe Laubegg, nebst Bann und den darin gelegenen Waldungen des Ueberlingenschen Spitals, jedoch mit Ausnahme des ganzen übrigen Amts Sernadingen, als worüber vermöge des Art. 1. Lit. c) Seiner Königl. Majestät von Würtemberg die Hoheit zusteht; g) Ueber die vorher zur Herrschaft Mönchhöff gehörigen Höfe Alt- und Neudornsberg und Gründelbuch; h) Ueber den Obergahlinger Hof und die dortige Mühle am Schleifenbach, mit Einschluß der einigen Diesenhofer Bürgern zustehenden Rebgüter im Gahlinger Bann.

Art. 3. Die beiden Höfe sehen wechselseitig, in so fern durch den gegenwärtigen Staatsvertrag nichts besonders stipulirt ist, alle jene Hoheitsrechte und Ansprüche, als durch den Preßburger Frieden und die Konföderationsakte Art. 34. für erloschen an, welche auf der einen Seite ehedem von dem Kaiserl. Königl. Hauße Oesterreich, als vormaligem Besitzer der Land-

grafschaft Nellenburg, Grafschaft Ober- und Nieder-Hohenberg, und der Landvogtei Schwaben, und nach dem Preßburger Frieden von der Krone Würtemberg aus dem Oesterreichischen Besitze, oder aus sonst irgend einem Rechtstitel, solcher habe Namen wie er wolle, über die Insel Maynau und Reichenau, über das Obervogteiamt Reichenau, das Amt Bohlingen und die Herrschaft Oehningen und Rielasingen, über die ganze Fürstenbergische Herrschaft Hohenhöwen, und über die Maynauischen Orte Wallhausen und Dingelsdorf, über Urnau auf beiden Seiten der Aach, über Adelsreuthe und Depfenhart, oder über sonst einzelne Orte der Großherzoglich Badischen Staaten; — und auf der andern Seite wegen der unter Großherzoglich Badischer Souverainetät stehenden Fürstenbergischen Landgrafschaft Baar und Grafschaft Heiligenberg, über die Königlich Würtembergischen Orte Oeffingen, Sunthausen Würtembergischen Antheils, Biesingen, Schwenningen, Thuningen, Obertroßingen, Schura, Kirnach, Mühlhausen, und respektive einen Theil der Landvogtei Schwaben, namentlich den Ort Zusdorf, oder über sonst einzelne Orte des Königreichs Würtemberg ausgeübt oder angesprochen worden sind. Wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die im Würtembergischen Besitzebe findliche Waldungen von Depfenhart und Adelsreuthe nicht unter obiger Entsagung auf die Hoheit über diese Orte begriffen sind, da solche als ein Theil des in den Königl. Staaten

befindlichen Epaven-Kapitals nach der Hauptabtheilung II. definitiv an die Krone Würtemberg übergeben; unbeschadet jedoch der Privatrechte, welche die dasige Lehenleute auf die Beholzung aus diesen Waldungen hergebracht haben möchten.

Art. 4. Auf der durch die Herrschaften Hilzingen und Rielasingen führenden Schafhaußer Strasse zwischen Singen und Gottmandingen wird der Krone Würtemberg für alles eigene Würtembergische und durch die erforderlichen Atteste als solches ausgewiesene Eigenthum der durchaus freie, mit keinem Zoll beschränkte ein- und ausländische Kommerzialzug, und eben so dem Großherzogthum Baden auf der von Pforzheim nach Bretten durch das Königl. Würtembergische Gebiet führenden Straße bei dem Rothenberger Hof und der Ruither Markung im Oberamt Maulbronn die gleiche Freiheit bewilliget; die beiden Straßendistrikte hat jeder Souverain in seinen Staaten gut zu unterhalten.

Art. 5. Des Großherzogs von Baden Königliche Hoheit überlassen Seiner Königlichen Majestät von Würtemberg nebst dem in der Folge noch besonders zu evalvirenden Eigenthum die volle Souverainetät über den Ort Stahringen mit Homburg, und erhalten von der Krone Würtemberg die volle Souverainetät über a) den Fürstenbergischen Patrimonialort Schlatt am Randen, b) über die Höfe Hönisheim und Mühlers-

berg und c) über die in der Steiner Markung inklavirte Rittergüter Presteneck und Lobenbach.

Art. 6. Jeder der beiden kontrahirenden Höfe übernimmt mit den nunmehr unter seine unbestrittene volle Hoheit kommenden Herrschaften und einzelnen Besitzungen den dieselbe betreffenden Antheil an den Landes- oder Steuerschulden und Lasten, die auf dem Landschaftlichen oder Steuerverbande haften, in welchem diese Herrschaften und Besitzungen bisher gestanden sind; und soll zur Auseinandersetzung dieser Schulden, und zur Ausmittelung der auf diese Objekte fallenden Quoten, mittelst des zum Grunde zu legenden bisherigen Konkurrenzfußes so bald als möglich geschritten werden.

Art. 7. Die in diesen Herrschaften, Orten und Höfen, worüber die vorhergehenden Artikel der gegenwärtigen Konvention die Souverainetätsverhältnisse bestimmen, befindliche Patrimonial- und Privatrechte, Gefälle und Realitäten, welche dem einen oder dem andern der beiden Souverains oder ihren Korporationen als Eigenthum oder aus sonst einem Titel zustehen, bleiben demselben, in so weit sie durch den gegenwärtigen Vertrag nicht abgetreten worden sind, oder durch den nachfolgenden Tausch- und Purifikationsvertrag nicht abgetreten werden, auch unter der Souverainetät des andern Hofes, und sollen diese Besitzungen und Gefälle unter keinem Vorwand mit Arrest belegt werden.

Art. 8. Wegen der weitern einzelnen zur Sprache gebrachten Differenzien und Reklamationen wird Folgendes gegenseitig verbindlich verabredet: a) Bei dem Taschenwald bei Schluchtern soll durch gemeinschaftliche Kommissarien ohne Aufenthalt untersucht werden, ob dieser Wald auf der Markung von Großgartach oder Schluchtern liege, und derselbe im ersten Falle unter Königl. Würtembergischer Hoheit verbleiben, im letztern aber dieselbe dem Großherzoglichen Hauße Baden zustehen. b) Die Hoheit über den bei Ruchsen gelegenen Hof Dippach soll der Krone Würtemberg überlassen bleiben. c) Der vormals Deutschordensche Antheil an dem Zehenden zu Klepsau wird zu Folge des von der Krone Würtemberg anerkannten Prinzips der Epuration als ein in den Großherzoglichen Staaten befindliches Deutschordensches Gefäll dem Großherzoglichen Hauße Baden überlassen. Nach dem nemlichen Prinzip hat d) das Großherzogliche Haus Baden die vormalige Deutschordensche Gefälle in Schluchtern zu beziehen. e) Wegen des Birkigwalds bei Kocherthüren und Stein, soll die Grenze der Markung von Stein durch gemeinschaftliche Kommissarien untersucht und berichtiget werden, wodurch dann auch die bisherige Differenz über den Zehenden auf Steiner Markung, so wie in Ansehung des Birkigwalds von selbst ihre Erledigung finden wird. f) Wegen des Bernbrunner Hofs wird festgesetzt, daß die vier zum vormaligen Churpfälzischen Spital Mosbach ge-

hörige Hofbauren als Großherzoglich Badensche, die zwei zuvor Deutschordensche nun Königl. Würtembergische Bauern aber, als unbestritten Königl. Würtembergische Unterthanen angesehen werden sollen. g) Die Forsteiliche Hoheit sammt den davon abhangenden Nuzzungen zu Ehingen, Hohenstetten und Ekartsbronn, gehört, da die Hohenhöwenschen Orte selbst nach Art. 2. Lit. c. nunmehr unter Großherzoglich Badenscher Hoheit stehen, der Ort Worndorf aber schon durch den Staatsvertrag vom 13. Nov. 1806. unter dieselbe gekommen ist, dem Großherzoglichen Hauße Baden, jedoch vorbehaltlich der Jagd mit den dazu gehörigen observanzmäßigen Nutzungen für die Krone Würtemberg. h) Der Zoll zu Sunthausen soll gemeinschaftlich bezogen, und nach dem Verhältniß der dortigen Besitzungen zu $\frac{1}{3}$ für die Krone Würtemberg, und zu $\frac{2}{3}$ für das Großherzogthum Baden getheilt werden; und wird man sich gleich nach geschlossenem Vertrag über einen gemeinschaftlichen Zolltarif vereinigen. Was die Oberaufsicht über die Gemeindewaldungen zu Sunthausen anbetrifft, so ist man einverstanden, daß dieselbe nach dem Maasstab des Besitzes an Sunthausen, abwechslungsweise, und zwar ein Jahr von der Königl. Würtembergischen und zwei Jahre von der Großherzoglich Badenschen Forstbehörde geführt werden soll. Hiebei wird jedoch der Vorbehalt angefügt, daß in Hinsicht auf Festsetzung bestimmter Grundsätze, wegen Führung einer speziellen Aufsicht über diese Wal-

dungen, zwischen den beiderseitigen Oberforstämtern über alle die Behandlung der Waldungen betreffende Punkte eine nähere Uebereinkunft getroffen, und den beiden Höfen zur Genehmigung vorgelegt werden solle. i) Wegen der von Großherzoglich Badenscher Seite zur Sprache gebrachten in Gefolg des Staatsvertrags vom 16. April 1807. §. 51. von der Krone Würtemberg zu extradirenden Villinger und anderer Kapitalien ꝛc. wird verabredet, daß, da diese Herausgabe der gedachten Kapitalien einer Königl. Würtembergischen Kommission übertragen ist, auch die hierunter etwa noch bestehende Anstände mit dem Großherzoglichen Bevollmächtigten auf die freundschaftlichste Art baldmöglichst berichtigt, und zugleich die noch in Villingen befindlichen der Krone Würtemberg zugehörigen Kapitalbriefe und andere Akten extradirt werden sollen. k) Die bisher von Königl. Würtembergischer Seite sequestrirte Gefälle des Chorherrnstifts in Waldkirch, und l) eben so die bisher im Würtembergischen Sequester befindlich gewesene Gefälle von Rippolzau in Grünmettstetten und Weiler werden, als nunmehr zur Pfarrdotation von Rippoltsau gehörig, zurückgegeben. m) Was die seit dem Jahre 1805. von der Krone Würtemberg in Sequester genommene Güter und Gefälle der Fürstl. Fürstenbergischen Klöster Witichen, Amtenhausen ꝛc. in den Königl. Staaten betrifft: so wird Königl. Würtembergischer Seits in Hinsicht auf die von des Herrn Großherzogs Königl. Ho-

heit für das Fürstl. Haus Fürstenberg eingetretene Verwendung und unter der Voraussetzung, daß, wie von Fürstenbergischer Seite schon früher angegeben worden, die gedachten Klöster schon im Jahre 1803. aufgehoben, und deren Gefälle mit der Fürstlichen Kammer vereinigt worden seyen, die gleichbaldige Herausgabe dieser mit Sequester belegten Gefälle ꝛc. zugesichert. n) Die Krone Würtemberg entsagt den bisher angesprochenen — vormals zur Commende Rixingen im Elsaß gehörigen Gütern und Gefällen in dem Ort Fischingen ꝛc. in dem Großherzoglichen Oberamt Röteln. o) Das Großherzogliche Hauß Baden hingegen steht von den bisherigen Ansprüchen an die von dem Kloster St. Georgen in Villingen herrührende Gefälle in Wahlwies ab.

Art. 9. Wegen der für beide Theile gleich wünschenswerthen Purifikation und verschiedenen Austauschungen, so wie wegen weiterer Ausgleichung der eigenthümlichen Besitzungen und Revenüen werden die Unterhandlungen fortgesetzt.

II.

Was die von dem Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Hofe in den durch den Preßburger Frieden an die Krone Würtemberg gekommenen Landen aus dem droit d'epaves inkamerirte Besitzungen der aufgehobenen geistlichen Korporationen betrifft, worüber die Krone Würtemberg den Besitz des Oesterreichischen

Kaiserhaußes fortgesetzt hat; so ist man, in so fern das Großherzogliche Hauß Baden dabei interessirt ist, dahin übereingekommen:

Art. 10. a) Daß alle Forderungen und Gegenforderungen wegen der bezogenen oder zu beziehen gehabten Gefälle und Nutzungen gegen einander aufgehoben seyn sollen. b) Daß Seine Königl. Majestät von Würtemberg das volle Eigenthum des Großherzogl. Hauses über alle hieher zu rechnende, und sich gegenwärtig im Großherzoglich Badenschen Besitze befindliche, entweder nie von dem Oesterreichischen Kaiserhauße durch das droit d'epaves eingezogene, oder von solchem wieder befreite Objekte anerkennen, jedoch unbeschadet der Souverainetät über die Herrschaften Stetten am kalten Markt, Mönchhöf und Mainwangen, welche nach Art. 1. Lit. a) und b) des gegenwärtigen Vertrags der Krone Würtemberg zusteht, wogegen c) das Großherzogliche Hauß Baden von den Ansprüchen auf jene Realitäten, Gefälle und Einkünfte absteht, welche der Königlich Würtembergische Hof zur Zeit des gegenwärtigen Vertrags im Besitze hat, und welche nunmehr als anerkanntes Eigenthum der Krone Würtemberg verbleiben; worunter insbesondere auch die Markgräflichen Gülten und Gefälle in Arlen begriffen sind, nicht aber der dortige Zehenden, in dessen Besitze sich bisher der Herrn Markgrafen Hoheiten befunden haben, und welchen dieselbe auch künftig fortbeziehen. d) Die Krone Würtemberg

macht sich hiebei verbindlich, dem Großherzoglich Badenschen Hauße ein Aktivkapital von

Einhundert Zwanzig Tausend Gulden

mit fünf vom Hundert verzinslich, und von welchem jährlich am Tage des geschlossenen Staatsvertrags neben den Zinsen 10,000 fl. abgetragen werden, zu entrichten; ertheilt auch zugleich die Versicherung, daß die im Würtembergischen Besitze befindliche Epavenkapitalien nach vorgängiger Liquidation theils an der Herrn Markgrafen von Baden Hoheiten, als Eigenthümer der vormaligen Reichsstifter Salem und Petershausen, werden zurückgegeben, theils aber und was insbesondere das bei dem Freiherrn Maximilian von Deuring stehende epavirte Kapital von 50,000 fl. betrifft, welches nicht unter den Markgräflichen, sondern den Schweizer Epaven lauft, und somit einen Gegenstand der Unterhandlungen mit der Schweizer Eidgenossenschaft ausmacht, bei diesen bevorstehenden Unterhandlungen das Interesse der Herrn Markgrafen in Hinsicht auf dieses Kapital werde berücksichtigt werden. Das vorgedachte Kapital von 120,000 fl. wird vom 1ten Jenner 1808. an verzinßt, wogegen man Großherzoglich Badenscher Seits von den gemachten Ansprüchen wegen der Breisgauer Okkupationskosten absteht. Dieser Zins wird mit Abtragung der stipulirten ersten Rate am Kapital entrichtet.

Art. 11. Eine Folge der gegenwärtigen Stipulation ist, daß a) der Großherzoglich Badensche Hof

den, wegen der ehemals von Oesterreich inkamerirten und von Würtemberg als inkamerirt fortbezogenen Gefälle und Besitzungen auf Königlich Würtembergisches Eigenthum, besonders auf die zu Altshausen gehörige Realitäten, Gefälle und Vorräthe in der Herrschaft Blumenfeld, Mainau, zu Imenstadt und andern Orten gelegten Sequester wieder aufhebt. Wogegen b) der Königlich Würtembergische Hof den neuerlich wegen der bestandenen und nunmehr beigelegten Differenzien auf die Großherzoglich Badenschen Besitzungen, Gefälle und Vorräthe im Nellenburgischen gelegten Sequester aufhebt. c) Die auf diese Art beiderseitig vorhin sequestrirte Besitzungen, Gefälle und Vorräthe werden sogleich mit den bezogenen Revenüen und den vorhandenen Ausständen restituirt, und demjenigen Hofe, dem sie gehören, ohne Anstand zur eigenen Administration und Benutzung überlassen.

Art. 12. Wird aller Lehensverband, welcher bei einzelnen Objekten etwa bestanden haben mag, als aufgehoben betrachtet.

III.

Wird von Seiten der Krone Würtemberg zugesichert, daß man sich wegen der Schulden und Lasten der Commende Ueberlingen nach dem Verhältniß der von dieser Commende Würtembergischer Seits besitzenden Güter und Gefälle mit dem Großherzoglich Badenschen Hofe gütlich zu benehmen bereit sey.

IV.

Vorstehender Staatsvertrag soll den beiden Allerhöchsten und Höchsten Höfen unverzüglich zur Ratifikation vorgelegt, und die Ratifikationsurkunden hier in kürzester Zeit ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigte ihre Unterschriften und Sigille beigefügt. So geschehen Stuttgart, am 31. Dez. 1808.

Königlich Würtembergische Bevollmächtigte

(L.S.) Frhr. v. Reischach.

(L.S.) J. P. Feuerbach.

Großherzoglich Badenscher Bevollmächtigter

(L.S.) Frhr. Baur v. Heppenstein.

Beilage

Verhandelt in Sernadingen, am 29. Dez. 1808.

Die beiderseitigen Kommissarien haben gleich nach Konstatirung der Adpertinenzien des Amts Sernadingen, und nach Beendigung der darüber gepflogenen Verhandlungen sich mit Eruirung und Aufnahme des jetzigen Zustandes der kommerziellen und Gewerbsverhältnisse zwischen Ueberlingen und Sernadingen beschäftiget.

Zur Begründung des status quo rücksichtlich des Fruchtkommerzes legte der Königlich Würtembergische Herr Kommissarius einen Auszug aus den

Marktbüchern der Stadt Stockach von den Jahren 1800 bis incl. 1808 vor, vermög welcher von der Marktstadt Stockach an Korn und Haber zur See über Sernadingen verführt wurden:

pro	1800	die Summe von			4200	Säcken à 10 Viertel alt Stockacher Maas		
—	1801	—	—	—	6194	—	—	—
—	1802	—	—	—	4964	—	—	—
—	1803	—	—	—	4348	—	—	—
—	1804	—	—	—	6932	—	—	—
—	1805	—	—	—	15476	—	—	—
—	1806	—	—	—	10700	—	—	—
—	1807	—	—	—	5763	—	—	—
—	1808	—	—	—	3095	—	—	—
				Summa	61672.			

folglich eine jährliche Durchschnittssumme von 7709 Säcken,

wobei jedoch besagter Herr Kommissarius bemerkt, daß dieses der vollkommene status quo nicht sey, theils, weil diese Jahre in die Kriegsepoche fallen, wo die Exportation, wegen Consumo des Militärs im Lande, nicht so groß wie in den Friedensjahren gewesen sey, theils, weil die Schweiz selbst sich in ihrem Frucht-einkauf eingeschränkt habe, folglich, weil die früheren Jahrgänge der Marktbücher durch die feindliche Invasion distrahirt, und deswegen die Fruchtexportatio-

nen jener Zeiten mit einer urkundlichen Richtigkeit nicht angegeben werden konnten, eine jährliche Durchschnittsumme von zehentausend Säcken anzunehmen seyn dürfte. Der Großherzoglich Badische Kommissarius nahm bei Ermanglung anderer verlässigen Daten den vorgelegten beglaubten Auszug als Basis an, und gieng, in Erwägung der jenseits aus den Kriegsjahren entnommenen Motiven, auf die runde Summe von 8000 Säcken à 10 Viertel alt Stockacher Maas, welche als status quo sowohl in Rücksicht der Sernadinger als fremder Schiffer anzunehmen sey, ein, welchem auch der Königl. Würtembergische Herr Kommissarius beigetreten ist. Ausser der Frucht wird von Sernadingen aus theils durch die dasigen Schiffe, theils durch ein ordinaires Schweizer Schiff von Rumishorn verführt: Gearbeitet und ungearbeitetes Eisen, Holz aller Gattung, Wein, theils Würtembergischer, theils Badenscher, theils ganz ausländischer Wein; eingeführt dagegen wird Salz und Kaufmannswaaren aus Italien und der Schweiz. Zu diesem Handelsverkehr befinden sich, wie der Augenschein zeigte, in Sernadingen vier Kommerzschiffe, wovon Eines 800 Zentner, Eines 450, Eines 80, und Eines 50 Zentner ladet. Sowohl Früchte, als andere Kommerzialartikel unterlagen von Sernadingen aus keinem weitern Seezoll, wobei sich aber von selbst versteht, 1) daß, wenn auch in Rücksicht der Zollfreiheit der status quo beibehalten werden sollte, solche bei der

Frucht nur auf das Normalquantum ad achttausend Säcke Bezug haben könne; 2) daß alle aus dem Großherzogthum Baden durch Königlich Würtembergisches Gebiet nach Sernadingen zur weitern Versendung von da gehende Artikel nicht nach der neuen Königlich Würtembergischen Zollordnung von 1808. und den noch neueren Retorsionsmaßregeln, sondern nach den vordern Würtembergischen Zolltarifen zu behandlen, und daß 3) die Anwendung dieses status quo nur von beiderseitigem Transitgut zu verstehen sey, rücksichtlich der wechselseits verbotenen oder doch in der Verzollung erschwerten Aus- und Einfuhrartikel, z. B. Wein, Eisen, es bei dem neuesten Zustande bis zu einem erwünschlichen Kommerzialvertrag sein Verbleiben haben müsse. Ueber die Verhältnisse der Sernadinger Schiffergerechtigkeiten legt der Badensche Kommissarius einen Lehenbrief vom 13. Dez. 1717. hier an, nach welchem er behauptet, daß die Schiffahrt in Sernadingen ein Lehen von dem Spital Ueberlingen sey, er legt zugleich die Spital Ueberlingenschen Gefällbücher vor, nach welchen die belehnten Schiffer nebst dem Ehrschatz jährlich ein halb Pfund Pfennig in recognitionem dominii directi zahlen. Der Königlich Würtembergische Herr Kommissarius bezweifelte diese Lehenseigenschaft, weil die Schiffleute zu Sernadingen jeweils von dem Oberamte Stokach beeidiget und eben von da die Schifflohnstaxe regulirt worden sey. Der Badensche Kommissarius er-

wiederte hierauf: die Verpflichtung und Taxregulirung gehöre zu den oberen staatspolizeilichen Rechten; da Nellenburg die Hoheit über Sernadingen angesprochen habe, so möge es wohl seyn, daß man auch durch dergleichen Verpflichtungen und Taxregulirungen sich actus possessorios habe verschaffen wollen, dies habe aber auf keinen Fall Bezug auf die Lehenseigenschaft der Schiffergerechtigkeit, welche neben jenen Verpflichtungen und Taxbestimmungen gar wohl habe bestehen können, und er müsse in dieser rechtlichen Erwägung, wenigstens die Evalvation dieser, wie anderer pekuniarischen Werth habenden Rechte hiermit ausdrücklich vorbehalten.

Womit gegenwärtige Verhandlung unter Vorbehalt Allerhöchst und Höchster Ratifikationen geschlossen und unterzeichnet worden.

Joh. Nepom. Burkart,	Ernst Phil. Sensburg,
Oberamtmann zu Stockach.	Großherzogl. Badischer
als Königl. Würtembergischer Kommissarius.	Kommissarius.

Vorstehender Staatsvertrag mit seiner Beilage wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. Verkündet durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Carlsruhe, den 26. Jenner 1809.

Vdt. Dahmen.

9) Verordnung, die gegenseitigen Konkursfälle in der Schweitz und in Baden betreffend; vom 19. Dez. 1808.*)

Da der Canton Schwiz der Uebereinkunft vom 20. Juny 1808., welche zwischen dem größten Theil der Schweizerischen Eidgenossenschaft, und dem Großherzogthum Baden wegen Behandlung der Angehörigen des einen Landes, die bei einem Konkurs der Gläubiger in dem andern Lande Forderungen einzuklagen haben, zwar nicht förmlich beigetreten ist, jedoch sich erklärt hat, daß er diesseitige Landesangehörige vollkommen auf gleichen Fuß wie seine eigene bei Fallimenten behandlen wolle; hiermit aber der wesentliche Zweck, welchen man bei dieser Uebereinkunft vor Augen hatte, ebenfalls erreicht wird, so wird dieses sämmtlichen Gerichtsstellen und Landesangehörigen zu ihrer Nachachtung hiermit eröffnet, und ihnen aufgegeben, auch die Schweitzer Kantonsgenossen den hiesigen gleich zu halten.

Carlsruhe, den 19. Dez. 1808.

Justizministerium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Walther.

*) S. gegenwärtige Denkwürdigkeiten I. Bd. I. Heft S. 73.

10) Kundmachung, den wechselseitig frei gegebenen Stipendiengenuß zwischen Baiern und Baden betreffend; vom 22. Febr. 1809.

In Erwägung, daß sowohl in den Königl. Bairischen als den diesseitigen Landen Stiftungen bestehen, welche für benannte Familien, Distrikte und Orte durch die Errichtungsurkunde bestimmt sind;

Daß aber Seine Majestät der König von Baiern, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog des Willens sind, bei den eingetretenen Staatsveränderungen die Rechte der Privaten möglichst unverändert, und mit dem Wohle des Gesammtstaats im Einklang zu erhalten;

Daß daher Königlich Bairischer Seits bereits erklärt worden, daß der Genuß dergleichen Stiftungen, die in Königl. Landen gelegen, dazu berechtigten Großherzoglichen Unterthanen auch auf den Fall unverweigert bleiben sollen, wenn sie durch Landesgesetze an dem Aufenthalte auf Königl. Bairischen Studienanstalten verhindert sind;

Haben Seine Königliche Hoheit hierinn ganz das Gleiche rücksichtlich aller Königlich Bairischen Unterthanen festzusetzen geruht, welche zu den in dem

Großherzogthum gelegenen Stiftungen erweißlich und Stiftungsmässig berechtigt sind, dieselbe mögen nun von Landesherrlichen oder Privatbegebungen abhängen.

Dieses wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 22ten Februar 1809.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Büchler.

Großherzogthum Hessen.

1) Verordnung über die Einführung des Code Napoléon; vom 1. Aug. 1808.

Ludewig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen rc. rc.

Indem Wir mit andern Souverains des Rheinischen Bundes die Ueberzeugung von der Vortrefflichkeit des Code Napoléon hegen, haben Wir beschlossen, denselben zum allgemeinen Gesetzbuch in Unsern Staaten unter Modifikationen und Bestimmungen anzunehmen, welche Verfassung und besondere Verhältnisse erheischen. Wir werden diesen wichtigen Gegenstand durch eine eigends anzuordnende Kommission Uns vortragen lassen. So wie Wir nach Vollendung dieser unumgänglichen Vorbereitung Unsere Willensmeinung über den Zeitpunkt und die Art der Annahme der Kaiserlich Französischen Gesetzgebung, durch ein weiteres Edikt verkündigen werden; so befehlen Wir einstweilen, daß nicht allein auf Unserer Landesuniversität öffentliche Vorlesungen über den Code Napoléon gehalten werden; sondern auch sämmtliche Justizdiener mit dem Geist desselben sich vorläufig bekannt machen sollen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift

und beigedruckten Staatssiegels. Auerbach, den 1. August 1808.

Ludewig.

Lichtenberg,
Geheimer Staatsreferendär.

---

2) Verordnung wegen Einführung der franz. Maaße; vom 22. Dez. 1808.

Da Seine Königliche Hoheit der Großherzog allergnädigst beschlossen haben, daß in Höchstdero Staaten das französische Längen- Flächen- und Körpermaas eingeführt werden soll; so wird das Publikum hiervon zu dem Ende vorläufig benachrichtiget, damit keine neue Maasstäbe und Frucht- oder Flüssigkeitsmaaße, die nach dem alten System eingerichtet sind, mit vergeblichen Kosten angeschafft werden. Zugleich wird bei dieser Gelegenheit bemerkt, daß die Resultate der, im vorigen und gegenwärtigen Jahre vorgenommenen Untersuchung, über die Größe der bisherigen Fruchtmaaße im Herzogthum Westphalen, und das Verhältniß eines jeden dieser Maaße zum neuen französischen Fruchtmaaße, in der Kürze werden bekannt gemacht werden. Arnsberg, am 22. Dez. 1808.

Großherzoglich Hessiche für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung.

Minnigerode. Eigenbrodt.

Vdt. Zimmermann.

---

3) Bekanntmachung, in Betreff der Lehenallodifikation.

Extractus Protocolli Großherzoglich Hessischer für das Fürstenthum Starkenburg angeordneter Regierung d. d. Darmstadt den 7. Mai 1808.

Fiat generale an sämmtliche Justiz- und Kameralbeamten des Fürstenthums Starkenburg inclusive der Justizämter in den neuesten Souverainetätslanden: Da seit einiger Zeit mehrere Großherzogliche Vasallen Gesuche um Erlaubniß ihre Lehen oder Theile derselben gegen ein billiges Aequivalent als Allod veräußern zu dürfen, eingelegt hätten; so habe man von Seiten dieser Stelle an Se. Königliche Hoheit den Großherzog den Antrag gemacht, daß ihr die Vollmacht ertheilt werden möge, mit allen denjenigen Vasallen, welche ihre von Höchstdenselben relevirende Lehen in Allod zu verwandeln wünschen, unter Vorbehalt Höchster Genehmigung über die Allodifikation verbindliche Verträge abzuschließen.

Nachdem nun Se. Königliche Hoheit der Großherzog diesen Antrag gnädigst genehmigt hätten: so mache man ihnen diese Höchste Entschließung zu dem Ende bekannt, um in ihren Geschäftsbezirken die Vasallen, denen daran gelegen seyn möchte, davon gelegentlich in Kenntniß zu setzen.

Follenius.

4) Verordnung über den Familienzustand der Juden; vom 15. Dez. 1808.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Wir haben zwar schon unterm 16. Sept. 1804. die Führung genauer Geburts-, Trauungs- und Sterbregister Unserer jüdischen Unterthanen verordnet; nachdem jedoch diesem Gesetze nicht allenthalben die schuldige Folge geleistet worden ist, auch in den Standesherrlichen Gebieten und Patrimonialgerichten Unsers Großherzogthums dergleichen Register bisher entweder gar nicht, oder doch nur auf eine äusserst unvollständige Weise geführt wurden, so haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, obgedachte Verordnung für Unser gesammtes Großherzogthum zu erneuern, und dahin abzuändern und zu erweitern, daß 1) Alle Geburten, Sterbfälle und Verehelichungen der Juden Unserm Justiz- und Polizeibeamten, in dessen Amtsbezirke dieselbe wohnhaft sind, jedesmal unverzüglich angezeigt werden, daß 2) dieselbe von besagtem Unserm Beamten in eine, besonders zu dem Ende zu haltende Matrikel, in welcher jedoch Geburts-Sterb- und Verehelichungsfälle nicht unter einander zu werfen, sondern in besondere Abtheilungen zu bringen sind, eingetragen werden. Die Form dieser Matrikeln ist aus der, hinsichtlich der Tauf-Sterb- und Trauungsregister christlicher Unterthanen, erlassenen Ver-

ordnung zu entnehmen. 3) Jeder einzelne Akt soll von dem Beamten und dessen Amtsaktuar, oder wo ein solcher noch zur Zeit nicht vorhanden wäre, von einer andern in Pflichten stehenden Person, z. B. einem Schultheißen, Schöffen, oder dergleichen, unterschrieben werden. 4) Nebstdem sollen einen solchen Akt bei Geburten der Vater des Kindes, bei Verehelichungsfällen die Eheleute, und bei Beerdigungen zwei Hausgenossene des Verstorbenen, falls solche ihren Namen in deutscher Sprache zu schreiben im Stande sind, mit unterschreiben. Sind aber solche des Schreibens, und zwar mit deutschen Buchstaben, unerfahren, oder ist der Vater des Kindes abwesend, so ist solches in der Akte mit zu bemerken. 5) Bei Geburten hat die verpflichtete Hebamme die Stunde derselben anzuzeigen, damit solche in dem Protokolle bestimmt angegeben werden könne, desgleichen ist 6) bei der Unserm Beamten zu machenden Anzeige der Kopulationen denselben zugleich eine schriftliche, von dem Rabbiner oder Vicerabbiner über die vollzogene Trauung ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, auf welche sodann in dem Protokoll selbst der Bezug zu nehmen ist. 7) Da jedoch der Umstand, daß die jüdischen Glaubensgenossen keine von Vater auf die Kinder übergehende Familiennamen führen, bisher das größte Hinderniß richtiger Verzeichnisse ward, wodurch dann in Ansehung ihrer Abstammung und Verwandtschaft selten völlige Gewißheit erhalten werden konnte: so

verordnen Wir andurch, daß jeder Familienvater für sich und seine Nachkommen einen bestimmten deutschen Familiennamen wähle, und ihn binnen 3 Monaten längstens, vom 1ten Jänner künftigen Jahres an, bei dem einschlagenden Justiz- und Polizeibeamten, unter Strafe von 10 bis 50 fl., oder der Einthürmung bei Unvermögenden, anzeige. 8) Ueber diese neu angenommene Namen, die alsdann keinem Wechsel mehr unterworfen werden dürfen, haben sodann Unsere Beamten ein Verzeichniß zu errichten, und solches an Unsere Regierungs- und Rentkammer-Kollegien der einschlagenden Provinz binnen 4 Wochen nach geschlossenem Verzeichniß einzusenden. Sämmtliche Juden aber müssen sich dieses Namens bei allen gerichtlichen, öffentlichen und Privathandlungen bedienen, und ihn bei Unterschriften ihren übrigen Vornamen, die nur zur Unterscheiduug mehrerer gleichnamigen Familienmitglieder unter sich dienen, jedesmal nachsetzen. 9) Da wir durch diese Unsere gnädigste Verordnung die Pfarrer von der Obliegenheit, dergleichen Register zu führen, andurch befreit wissen wollen, so haben auch diese die bisher geführte Matrikeln den einschlagenden Justizbeamten zu überliefern. 10) Bei jedem Falle sollen Unsern Beamten für dieses Einschreiben 20 Kreutzer, wovon jedoch Armuth eine billige Ausnahme macht, entrichtet werden. Eben diese Taxe findet auch bei jedem in Zukunft verlangt werdenden Extrakte Statt. 11) Diese Extrakte sind als Protokol-

larauszüge in der, hinsichtlich Unserer christlichen Unterthanen, vorgeschriebenen Form, und unter Beifügung des amtlichen Siegels auszufertigen. 12) Diejenigen, so die bei den Beamten zu machenden Anzeigen verabsäumen, sind durch angemessene Geld- oder Leibesstrafen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

Vorstehende Verordnung ist auf die gewöhnliche Weise zu verkünden, und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Auerbach, den 15ten Dez. 1808.

(L.S.) Ludewig.

Wreden,

Geheimer Referendär.

Herzogthum Anhalt-Cöthen.

Reskript an die Herzogliche Regierung, die Einführung des Code Napoléon betreffend; vom 30. Juli 1808.

Wir August Christian Friedrich, von Gottes Gnaden regierenden Herzog zu Anhalt, souverainer Fürst des Rheinbundes rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Edle und Hochgelahrte, sonders liebe Getreue!

Die Weisheit Unsers erhabensten Protektors, Seiner Majestät des Kaisers von Frankreich und Königs von

Italien, Napoleon des Großen, als Gesetzgebers, hat nicht weniger die Bewunderung der Welt erregt, als seine glorreichen Thaten Ihn der spätesten Nachwelt, als Helden, in einer unerreichbaren Größe darstellen werden.

Schon erfreuen sich mehrere Länder der wohlthätigen Folgen, welche die Anwendung der französischen Gesetze herbeiführte, und selbst in Unserer Nähe, im Umfang des Königreichs Westphalen, haben sich solche nach ihrer großen Vortrefflichkeit bereits des allgemeinen Beifalls versichert. Wir können daher nach Unserer landesväterlichen Pflicht und Gesinnung gar keinen Anstand nehmen, auch Unsere getreue Unterthanen daran den ersprießlichsten Antheil nehmen zu lassen; und haben beschlossen, den Code Napoléon sowohl, als die französische Prozeßform auch in Unserm Lande, vom 1. Januar 1809. an, einzuführen, und in Anwendung zu bringen. Wir fügen Euch solches hiedurch zu wissen, damit Ihr diesen Unsern Beschluß zur allgemeinen Kenntniß Unserer Unterthanen bringen möget, und verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Gegeben Cöthen, den 30. Juli
1808.

August, Ch. F., Herzog zu Anhalt.

Großherzogthum Berg.

1) Dekret Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Beschützers des rheinischen Bundes, und Großherzogs von Berg, die Aufhebung der Leibeigenschaft in dem Umfange des Großherzogthums betreffend *).

Im Kaiserlichen Lager zu Madrid, den 12. Dezember 1808.

Wir Napoleon ꝛc. ꝛc.

Haben auf den Bericht Unserer Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen, nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen und beschließen, was folgt:

Art. 1. Von dem Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Dekretes anzurechnen, ist die Leibeigenschaft, von welcher Art sie auch sey, so wie alle da-

*) Dekrete mit dem wörtlich nemlichen Inhalt wurden auch für die Provinzen Erfurt, Fulda, Hanau und Baireuth gegeben.

von hergeleiteten Rechte und Verbindlichkeiten in allen Ländern aufgehoben, aus welchen das Großherzogthum Berg und Kleve besteht. Die ehemaligen Leibeigenen und Landsiedler sollen, wie andere Einwohner des benennten Großherzogthums die Völle der bürgerlichen Rechte genießen.

Art. 2. Die Landsiedelei und die unter diesem Titel bestehende Theilung zwischen den Gutsherrn und den Landsiedlern ist gleichfalls aufgehoben. Die Landsiedler sollen die Landsiedelei nebst allen Zugehörungen als volles Eigenthum besitzen; jedoch mit Ausnahme des Bau- und Hochstammholzes, worüber hernach verfüget wird.

Art. 3. Ohne Entschädigung sind abgeschafft 1) der Gesindedienstzwang; 2) das Recht der Loslassung und der Freikäufe; 3) der Sterbfall, der nicht auf einer Landsiedelei haftet; 4) die Frohnen, die Hand- und Spanndienste, und andere persönliche Dienstleistungen.

Art. 4. Aufgehoben sind gegen Entschädigung die aus der Landsiedelei entspringenden Rechte, nemlich: 1) der Sterbfall oder das Erbfolgerecht; 2) die Einzugs- oder die Auffahrtsgebühren bei Auflassung eines neuen Landsiedlers zum Erbnießbrauche; 3) die Gebühr bei dem Heimfall oder der Aufhebung des Erbnießbrauches, wenn der Landsiedler keinen der Nachfolge fähigen Erben hinterläßt.

Art. 5. Die Landsiedler sind, wie vormals, verpflichtet, alle bestimmten Abgaben in Geld oder Natur nach dem Inhalt ihrer Verträge zu leisten.

Art. 6. Die Entschädigung für die Rechte des Sterbfalls, der Aufnahme und des Heimfalls soll durch gütliche Uebereinkunft beider Theile binnen drei Monaten nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets festgesetzt werden. Die hierüber geschlossenen Verträge sollen beiderseits verbindlich seyn.

Art. 7. Wird in Zeit dreier Monate keine Uebereinkunft getroffen, so soll die Entschädigung des Grundherrn auf folgende Art ausgemittelt werden, nemlich: Die Landsiedeleien von 50 Morgen und darunter zahlen nebst dem jährlichen Pachtpreiß oder den bestimmten Gülten und Zinsen noch den zehnten Theil derselben als Entschädigung: Die Landsiedeleien von 50 bis 150 Morgen den neunten Theil, und Jene von mehr als 150 Morgen das Achtel. Diese Entschädigung wird dem Grundherrn jährlich an den nemlichen Terminen, wo die Pachtgelder oder andere bestimmte Abgaben fällig sind, von den Landsiedlern geleistet. Die erste Zahlung soll an dem nächsten Termine, von Ablauf der drei Monate nach Verkündung des gegenwärtigen Dekretes an, geschehen.

Art. 8. Die Grundherrn können gegen die vorstehende Bestimmung keine Einwendung machen, wenn

sie nicht beweisen, daß die Entschädigung weniger als die Halbscheid Desjenigen betrage, was sie bei der alten Ordnung der Dinge an Sterbfall und Auflassung hätten beziehen können, wenn der jährliche Betrag dieser Gebühren nach der Summe ihres Ertrages in den drei letzten Fällen, wo sie hätten gefodert werden können, und in der Voraussetzung angeschlagen wird, daß ein solcher Fall alle 30 Jahre sich ereignen müßte. Eine Gegenvorstellung der Landsiedler soll nur dann angenommen werden, wenn sie beweisen können, daß sie, zur Folge der nach dem bestimmten Fuß festgesetzten Vermehrung ihrer ständigen Abgaben mehr zahlen müßten, als den Gesammtbetrag der Sterbfalls- und Auflassungsgebühren, wenn man den hier oben bestimmten Anschlag und Durchschnitt zum Grunde legt. Aller Gegenvorstellungen, die von einem oder dem andern Theile gemacht werden könnten, ungeachtet, sollen die Landsiedler fortfahren, die ihrem Grundherrn durch den 7. Artikel bewilligte Entschädigung zu leisten, und der Grundherr soll sich damit begnügen, bis von der gehörigen Amtsstelle ein Anderes entschieden ist.

Art. 9. Zur Sicherstellung der dem Grundherrn vorbehaltenen Rechte soll, ohne seine förmliche Einwilligung, die Landsiedelei in keine kleineren Stükke, als von 10 Morgen, getheilt oder zertrümmert werden. Werden Theilungen in dem oben vorgeschrie-

benen Maaße vorgenommen, so sollen der Grundherr und die Landsiedler die Art und den Betrag der Vertheilung der jährlichen Abgaben auf jeden Theil der Landsiedelei unter sich festsetzen. Haben sie keine Uebereinkunft deshalb getroffen, so bleibt jedes Theilungslos und jeder Besitzer dem Gutsherrn für die Gesammtheit der Einkünfte und Entschädigung, welche ihm vorbehalten sind, solidarisch verhaftet.

Art. 10. Die dem Grundherrn zustehenden alten Leistungen, Abgaben und Entschädigungen, sie mögen auf der ganzen Landsiedelei, einem Theile derselben, oder, zur Folge einer vorgenommenen Theilung, auf jedem einzelnen Stücke besonders haften, sind für loskaufbar erklärt. Dieser Loskauf darf nicht verworfen werden, wenn der Besitzer der ganzen Landsiedelei oder eines Theiles davon dem Grundherrn die Summe von 100 Franken Kapital für die jährlichen Einkünfte von 4 Franken an Jahresabgaben anbietet. Die Leistungen in Getreid und überhaupt in Natur sollen zu dem Ende in den mittlern Marktpreisen der letzten 25 Jahre angeschlagen werden.

Art. 11. Zur Sicherheit der Bezahlung der von den Landsiedlern zu entrichtenden Abgaben sollen, bis zu deren Loskauf, dem Grundherrn auf der Landsiedelei und den davon zerschlagenen Theilen diejenigen Rechte und Privilegien behalten, durch den Art. 2103. Nro. 1. des Code Napoleon zu Gunsten des

Verkäufers eines Grundeigenthums auf dem Kaufpreiß festgesetzet sind. Sie sind daher verbunden, um die Eintragung in das Hypothekenbuch binnen der Frist anzusuchen, welche das Gesetz über die Hypotheken bestimmt.

Art. 12. Die Gläubiger, welche bisher für Schulden des Grundherrn ein Hypothekrecht auf die Landsiedelei hatten, können ihr Recht weder auf dem Grund der Landsiedelei, noch irgend Einer ihrer Zugehörungen geltend machen; jedoch behalten sie eine Hypothek auf die dem Grundherrn vorbehaltenen Abgabe, mit der Verbindlichkeit, sie in das Hypothekenbuch einschreiben zu lassen; sie können auf Veräusserung der Abgaben gerichtlich klagen.

Art. 13. Die von den Landsiedlern gemachten Schulden, der Grundherr mag darein gewilliget haben oder nicht, können auf den, Letzterem vorbehaltenen Leistungen keines Weges haften. Das Hypothekrecht für diese Schuldfoderungen soll auf den Grund und Boden der Landsiedelei und anderer Besitzungen der Schuldner überwiesen und in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

Art. 14. Die Landsiedler sollen das Eigenthum alles Bau- und Hochstammholzes erhalten, welches zu der Landsiedelei gehört, und wovon sie bis Jetzt blos die Stutznießung hatten. Es soll ihnen, ohne Rücksicht auf die vormals zwischen ihnen und den

Grundherrn bestandenen Verhältnisse, gleichfalls das volle Eigenthum des Bau- und Hochstammholzes zustehen, welches sich auf dem Gehäge und einzeln auf den Ländereien der Landsiedelei zerstreut befindet.

Art. 15. Findet sich ein zu der Landsiedelei gehöriges Bau- und Hochstammholz, anders, als es in dem vorhergehenden Artikel begriffen ist, dessen Benutzung der Grundherr und der Landsiedler gemeinschaftlich hatten, oder welches ohne beiderseitige Einwilligung nicht gehauen werden durfte, so soll Dasselbe zwischen dem Grundherrn und dem Landsiedler gleich getheilt werden.

Art. 16. Hatte der Grundherr allein das Recht, das Bau- und Hochstammholz, welches in dem vorigen Artikel begriffen ist, hauen zu lassen, jedoch mit der Verbindlichkeit, dem Landsiedler das zur Unterhaltung der Gebäude, für die Zäune und Gedülle, und die Ackerwerkzeuge nöthige Holz abzureichen, so soll der Boden und das Holz so getheilt werden, daß der Grundherr $\frac{2}{3}$tel und der Landsiedler $\frac{1}{3}$tel erhalte.

Art. 17. Die Vertheilung des Bodens und des darauf stehenden Holzes soll in dem nemlichen Maaße Statt finden, wenn der Landsiedler nur den Genuß der Eichelmast ganz oder zum Theil hatte.

Art. 18. Die Wälder, welche sowohl Bau- und Hochstammholz, als auch Schlagholz enthalten,

sollen in der Art getheilt werden, daß der Grundherr einen, dem Werthe des Bau- und Hochstammholzes von dem ganzen Walde angemessenen, Theil des Bodens und Holzes, (ohne Rücksicht der Gattung) und der Landsiedler das Eigenthum des Andern, mit dem Werthe des Schlagholzes im Verhältniß stehenden, Theils am Boden und Holz erhalte.

Art. 19. Die Landsiedler, welche zur Folge der mit dem Grundherrn geschlossenen Verträge von der Leibeigenschaft befreit wurden, und den Besitz der Landsiedelei als Erbpacht oder unter einem andern Rechtstitel erhielten, sollen ebenfalls alle bürgerlichen Rechte, in Gemäßheit des 1. Artikels vom gegenwärtigen Dekrete, genießen.

Art. 20. Alle entgegengesetzten Bedingungen, die in den Verträgen gesetzet seyn könnten, werden für nichtig und unkräftig erklärt.

Art. 21. Alle Verfügungen des gegenwärtigen Dekrets werden gemeinsam für die freigelassenen Besitzer und für in Erbpacht übertragenen Landsiedeleien erklärt, und sollen auf diese angewendet werden.

Art. 22. Unsere Minister in dem Großherzogthum sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Unterzeichnet: Napoleon.

2) Kaiserliches Dekret, die Aufhebung und Allodifikation der Lehen in dem Großherzogthum Berg betreffend.

Im Kaiserlichen Lager zu Valladolid, den 11. Januar 1809.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes, Großherzog von Berg ꝛc.

In Erwägung, daß das Lehenssystem in dem gegenwärtigen Gesellschaftzustande keinen Zweck mehr hat, und mit dem Code Napoleon, den Wir den Wünschen Unserer Unterthanen des Großherzogthums Berg unverzüglich zu gewähren gesonnen sind, unvereinbar ist; auf den Bericht Unserer Minister, und nach Anhörung Unseres Staatsrathes haben beschlossen und beschliesen, was folgt:

Art. 1. Alle in Unserm Großherzogthum bestehenden Lehen, sie mögen unmittelbar von der Krone oder von Privatlehnherrn abhangen, sind und bleiben, von dem Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Dekretes angerechnet, aufgehoben.

Art. 2. Das Land- und andere Eigenthum, woraus die durch den 1. Artikel aufgehobenen Lehen bestanden, gehet in das freie Eigenthum der Lehnleute über, welche in Zukunft, nach den Gesetzen, das-

selbe nach ihrem Belieben benützen und darüber schalten können.

Art. 3. Die Lehenserbfolge ist gleichfalls aufgehoben; sie soll der durch die Gesetze des Staats eingeführten allgemeinen Erbfolgeordnung unterworfen seyn.

Art. 4. Alle Lehendienstbarkeiten, unter welchem Namen sie auch bestehen, oder bestanden haben mögen, sind ohne Entschädigung dafür aufgehoben.

Art. 5. Wir begreifen jedoch unter den Verfügungen des vorhergehenden Artikels keines Weges die Zinsen, Gülten und Dienstleistungen, die weder der Person, noch zu Gunsten der Person aufgeleget sind.

Art. 6. Unsere Minister in dem Großherzogthume Berg sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Unterzeichnet: Napoleon.

3) Kaiserliches Dekret über die Abtretung des Großherzogthums Berg an den Kronprinzen von Holland; vom 3. März 1809.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes, Großherzog von Berg rc.

Nachdem der Prinz Joachim, Großherzog von Berg und Kleve, jetzt König beider Sizilien, Uns durch den zu Bayonne, am 15. Julius 1808. geschlossenen Vertrag das Großherzogthum Berg und Kleve, mit den dazu geschlagenen Staaten, überlassen hat, so haben Wir Uns entschlossen, bemeldtes Großherzogthum abzutreten, wie Wir es hiedurch abtreten, Unserm Neffen, dem Prinzen Napoleon Ludwig, ältestem Sohne Unsers vielgeliebten Bruders, Königs von Holland, damit der benennte Prinz Napoleon Ludwig dasselbe mit voller Oberherrschaft besitze, und auf seine geraden, natürlichen und rechtmäsigen Erbfolger, von Mannsperson zu Mannsperson, nach dem Rechte der Erstgeburt, mit ewiger Ausschliesung der Frauenspersonen und ihrer Nachkommen vererben. Sollte, was Gott verhüte, die gerade männliche, natürliche und rechtmäsige Nachkommenschaft des bemeldten Prinzen Napoleon Ludwig erlöschen, oder dieser Prinz, oder seine Nachfolger, zur Folge ihrer eventuellen Erbfolgerechte, auf den Thron gerufen

werden, und sie zur Zeit der Thronbesteigung ohne männliche Kinder seyn, so behalten Wir Uns und Unsern Nachfolgern das Recht vor, über das genennte Großherzogthum zu verfügen, und es nach Unserer Wahl und so, wie Wir es für das Wohl Unserer Völker und das Interesse Unserer Krone dienlich erachten werden, zu übertragen.

Wir behalten Uns gleichfalls die Regierung und die Verwaltung des Großherzogthums Berg und Kleve bis zu der Zeit vor, wo der Prinz Napoleon Ludwig seine Großjährigkeit erlanget hat; Wir übernehmen, von diesem Augenblicke an, die Besorgung und Erziehung des minderjährigen Prinzen, in Gemäßheit der Verfügungen vom 3. Titel des ersten Statuts Unseres kaiserlichen Hauses.

Gegeben in Unserm Pallaste der Tuilerien, den 3. März 1809.

Unterzeichnet: Napoleon.

Inhalt
einiger noch nicht bekannten
Gesetze
des
ehemaligen teutschen Reiches.

Mit
Bemerkungen herausgegeben
von
Paul Oesterreicher,
königlich baierschem Archivar zu Bamberg.

Erlangen,
gedruckt bei H. L. Kunstmann, Universit. Buchdrucker.
1809.

Inhalt

einiger, noch nicht bekannten, Gesetze des ehemaligen teutschen Reichs, mit Bemerkungen.

Die Regierung des Kaisers Fridrich II. war im Anbetracht der Gesetzgebung sehr merkwürdig. Auf diese vergaß er nicht, so viel Unruhen er auch zu bekämpfen hatte.

Er wendete die Muße, welche der 1230 hergestellte allgemeine Friede ihm gewährte, dazu an, um die letzte Hand an sein neues Gesetzbuch zu legen, und durch heilsame Einrichtungen den Schaden gut zu machen, den Feinde und Empörer angerichtet hatten. Im August 1231 machte er auf einem Reichstage zu Melfi seinen Völkern Italiens die Konstitutionen bekannt, die er unter Aufsicht Peters de Vineis, und durch Mitarbeitung zweier sehr berühmter Rechtsgelehrten, Thaddäus von Sessa und Roffried Epiphanius aus Benevent hatte sammeln lassen. Ausser den besten Gesetzen der vorigen Kaiser und Könige, besonders Fridrichs I.,

enthielten sie die Verordnungen, die er selbst während seiner Regierung gemacht hatte, und verschiedene neue Zusätze.

Kein Zweig der Verfassung entgieng darin dem wachsamen Auge des Gesetzgebers. Die persönliche Sicherheit der Unterthanen, das Recht des Eigenthums, die Grenzen des Ansehens der verschiedenen Stände, die Unterstützung des Künstlers, die Freiheit und gesicherte Treue und Glauben im Handel, die Erbfolge, Alles umfaßt das Buch der neuen Konstitutionen. Es thut der um sich greifenden Macht der Geistlichen Einhalt, indem es den Verkauf der Ländereien an Kirchen verbietet; es hemmt den Wucher der Aufkäufer, und bestimmt die Regeln der Kornausfuhr.

Die Fortdauer dieser Gesetze, die sich, nach Fridrichs Tode und nach dem Untergange des Hohenstaufischen Hauses, bis auf die spätesten Zeiten erhalten haben, ist der sicherste Bürge ihrer Vortreflichkeit *).

Die Gesetze des teutschen Reiches waren unter seiner Regierung ebenfalls in mehrfacher Rücksicht denkwürdig.

In jenem Zeitpunkte wurde die Staats- oder Landeshoheit zum ersten Male reichsgesetzlich bestimmt. Bereits unter der Regierung Fridrichs I. war das

*) Geschichte Kaiser Fridrichs des Zweiten, gr. 8. Züllichau und Freistadt 1792. S. 154 bis 160.

letzte Ueberbleibsel der karolingischen Reichsverfassung, die Eintheilung des Reiches in Gaue sowohl in geographischer als politischer Hinsicht, verschwunden; aus dem Reichsbeamten wurde schon ein Landesherr, aus dem Amtsdistrikte ein Landesgebiet.

Diese Veränderung in der Staatsverfassung war jedoch nicht allgemein rechtlich. Man konnte die Landesherren noch als Anmasser der ihnen anvertrauten Reichsgewalt betrachten. Leicht hätte es auch einem mächtigen und herrschlustigen Reichsoberhaupte einfallen können, dieselben wieder auf ihren ursprünglichen Charakter zurückzubringen, nur Reichsbeamte, nicht Landesherrn in ihnen zu achten. Da besonders den Bischöfen die Befreiung von der Grafengewalt schon vorlängs von den Kaisern eingeräumet war, und alle Stände nach Erweiterung und Befestigung ihrer Gewalt trachteten, so benutzten sie endlich die Gelegenheit, eine gesetzliche Genehmigung der Landeshoheit für sich zu erlangen.

Damit Fridrichs II. Sohn, Heinrich, als römischer König und sein Nachfolger anerkennt würde, muste er die Fürsten, besonders die Geistlichen, auf welche damals das Meiste ankam, gewinnen.

Er suchte daher durch sein berühmtes Edikt von 1220 *) den Beschwerden der Geistlichen, die wäh-

*) Gudenus in Cod. diplom. Tom. I. p. 469.

rend der langen Verwirrung des Reichs entstanden waren, abzuhelfen.

Darin wiederhohlte er das Versprechen seines Vorfahrers, die Verlassenschaft eines geistlichen Fürsten seinem Fiskus nicht zuzuwenden; auch verbietet er allen Weltlichen, sich derselben zu bemächtigen, indem sie seinem Nachfolger bleiben solle, wenn er ohne letzten Willen gestorben sey; wenn er aber Einen gemacht habe, dieser gültig seyn solle.

Er wollte auch keine neue Zölle und Münzen in ihren Landen und Gerichtsbezirken, ohne sie zu fragen und ohne ihre Einwilligung, errichten, sondern sie bei den Alten schützen, und besonders verhüten, daß ihre Münzen nicht durch Nachmachung ihres Stempels herabgesetzt würden.

Leute, die ihnen auf irgend eine Art angehörig seyen, und, aus was immer für einer Ursache, sich ihren Diensten entziehen wollten, sollten in den Reichsstädten nicht auf- und angenommen werden; eben dieses sollten auch die Bischöfe unter sich und alle Weltliche in Ansehung Ihrer beobachten *).

Niemand sollte einer Kirche, unter dem Vorwande der Vogtei über ihre Güter, Schaden zufügen. Wenn es geschähe, sollte der Schaden

*) Hier kommen die ersten Zwistigkeiten wegen der sogenannten Pfahlbürger vor, die in den folgenden Zeiten so viel Aufsehen erregt haben.

doppelt ersetzt und noch hundert Mark Silbers der kaiserlichen Kammer deshalb gezahlt werden *).

Wenn ein Bischof seinen Lehnmann, der ihn etwa beleidigte, nach dem Lehnrecht belanget und das Lehn zugesprochen erhalten hatte, so wollte der Kaiser ihn im Besitze desselben schützen. Und wenn es der Bischof dem Kaiser aus freiem Willen zu geben gesonnen sey, so wolle er es annehmen, ohne sich durch Gunst oder Haß daran hindern zu lassen. Auf was für eine Art aber, wenn es auch durch den Todesfall des Lehnmannes sey, ein Lehn erledigt werde, wolle es der Kaiser durch sein eigenes Ansehen oder durch Gewalt keines Weges an sich ziehen, wenn er es nicht durch den guten Willen des Bischofes erhalten könne.

Mit denjenigen, welche von den Bischöfen exkommunizirt worden seyen, wollte der Kaiser keine Gemeinschaft haben; und wenn sie nicht zuvor entbunden seyen, sollten sie kein Recht haben, vor Gericht als Kläger, Zeugen oder sonst Etwas zu erscheinen. Wenn sie aber beklagt würden, sollten sie verbunden seyn, zu antworten, jedoch ohne Advokaten. Und weil das weltliche Schwert den Geistlichen zum Behuf gegeben sey, so sollte auf

*) In dem vorhergehenden Zeitraume waren die Klagen über die Advokaten oder Kirchenvögte ausserordentlich groß. Diese beföderten die Befreiung von der Grafengewalt.

die Exkommunikation, wenn ein Exkommunizirter sechs Wochen darin bleiben würde, die Acht erfolgen, die, vor Freisprechung von der Exkommunikation, nicht sollte aufgehoben werden *).

Auf dem Grund und Boden der Kirchen sollten keine Burgen und Städte unter dem Vorwand der Vogtei oder einem Andern gebaut werden; und wenn dergleichen gegen den Willen derjenigen, welchen der Grund und Boden gehörte, gebauet worden seyen, so sollten sie durch königliche Gewalt niedergerissen werden **).

Endlich verspricht Fridrich, daß seine Beamten in den bischöflichen Städten sich keiner Gewalt und Gerichtsbarkeit in Zoll- Münz- und andern Sachen anmassen sollten, als acht Tage vorher, da der Kaiser einen Hoftag dahin werde ausgeschrieben haben, und acht Tage darnach.

*) Die Exkommunikation hatte aber mit der Reichsacht bei dem Sinken des kaiserlichen Ansehens das nemliche Schicksal.

**) Kaiser Karl der IV. gab im J. 1354. dem Bischof Leupold von Bamberg die Befugniß, dergleichen Burgen mit Hülfe seiner Freunde selbst abzubrechen und zu zerstören, ohne daß er deswegen gegen den Kaiser, das Reich oder den Landfrieden gehandelt haben solle. Die angebliche Unmittelbarkeit der adelichen Burgen in den ältern Zeiten widerlegt sich dadurch von selbst.

Fridrich der II. mochte wohl die Absicht gehabt haben, wenn er die Lombarder überwältiget hätte, aus Italien und Teutschland ein Ganzes zu machen, und unvermerkt die Regierungsform, welche er in seinen Erbstaaten gewohnt war, einzuführen, wozu ihm seine großen Schätze und Macht gewiß gute Dienste hätten leisten können. Allein die hartnäckige Gegenwehr der Lombarder und die Streitigkeiten mit den Päbsten machten nicht allein seine großen Entwürfe scheitern, sondern auch, daß die teutschen Fürsten sich in ihrer Gewalt so fest setzten, daß Fridrich selbst, nebst seinen Prinzen, vielmehr ihnen, als sie ihm, zu Gefallen leben musten.

Besonders merkwürdig ist der im J. 1231 zu Worms gehaltene Reichstag, welcher unter dem Vorsitze des römischen Königs Heinrich, Fridrichs Sohns, gehalten wurde. Nur wenige Schlüsse dieses Reichstages sind, wie sie es verdienen, bekannt. Unter die Unbekannten gehöret der Schluß vom 1 Mai 1231 *).

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob die Landesherrn neue Ordnungen und Gesetze machen könnten, ohne die Besseren und Größeren des Landes darum gefragt zu haben. Der König entschied mit Beistimmung der Fürsten, daß weder Fürsten noch andere Personen neue Ordnungen oder Gesetze

*) Beilage I.

erlassen könnten, wenn sie nicht vorher die Einwilligung der Besseren und Größeren des Landes dazu erhalten hätten. In dieser reichsgesetzlichen Entscheidung liegt ein wichtiger Grund für das Recht der ehemaligen Landstände zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung; denn daß unter den Besseren und Größeren des Landes die Klerisei, der Adel und die Bürger, welche später als Landstände allenthalben erschienen, zu verstehen seyen, wird keinem Zweifel unterliegen.

In eben derselben Entscheidung ist zugleich auch ein starker Beweiß der Behauptung, daß die teutschen Landstände bei ihrer Entstehung ganz in dasselbe Verhältnis zu den Landesherrn getreten seyen, in welchem diese zu dem Reichsoberhaupte standen, und daß von jenem Zeitpunkte an die Verfassung der teutschen Gebiete das Bild der Reichsverfassung im Kleinen war.

Die Landstandschaften arteten aber aus. Die Landstände wirkten am Ende fast zu nichts Anderem mit, als um Schulden zu machen, oder höchstens Schulden zu tilgen. Sie erlaubten sich auch öfters Eingriffe in die Vollziehungsgewalt der Landesherrn, wodurch unzählige Streite und Prozesse bei den Reichsgerichten entstanden.

In den Königreichen Baiern und Westphalen wurden sie daher ganz weise aufgehoben und Statt Ihrer die wahren Volksrepräsentanten wieder eingeführt,

welche bei der Gesetzgebung mitzuwirken haben *). Nach der Bemerkung des Moniteurs, wird dieses in dem Königreiche Würtemberg ebenfalls Statt finden. Ohne Zweifel folgen diesen Beispielen die übrigen Stände des rheinischen Bundes.

Eben so unbekannt war die reichsgesetzliche Bestimmung über den Wechsel und die Münze **). Sie wird als Ergänzung der Geschichte des bemeldten Reichstages nicht weniger, als die vorige, willkommen seyn. Dieses Reichsgesetz wiederhohlet folgende, von Fridrich II. und seinem Sohne Heinrich schon öfters gegebenen Entscheidungen.

1) In Städten und andern Orten, wo eine eigene und richtige Münze eingeführet ist, soll Niemand mit Silber einen Handel treiben;
2) mit dem Gelde des Eigenthümers soll weder dessen Geschäftsträger — institor — noch irgend ein Kaufmann Wechselgeschäfte machen, sondern dieses darf nur der Münzherr, oder derjenige thun, welchem der Eigenthümer besondere Vollmacht dazu gegeben hat;
3) die Zeichen und Verschiedenheiten der Abbildungen auf dem Gelde sollen so deutlich seyn, daß man

*) S. meine Denkwürdigkeiten II. Bandes II. Stück Seite 33. bis 35. und mein Archiv des rhein. Bundes II. Jahr I. Band III. St. Zif. VI. Tit. IV. Seite 28. 29.

**) Beilage II.

beim ersten Anblicke und ohne irgend eine Schwierigkeit die Verschiedenheit einer Münze von der andern sogleich wahrnehmen könne.

4) Wird Jemand mit falschem Geld ertappet, so soll er wie ein Verfälscher bestraft werden; es soll ihm die Einrede Nichts nützen, daß er jenes Geld auf öffentlichem Markt erhalten habe, wenn anders die Summe nicht so gering ist, daß sie neun Denarien *) nicht übersteiget.

Die Erklärung des Königs Heinrich über die Rechte der geistlichen und weltlichen Fürsten **) war bisher nur aus der Bestätigungsurkunde seines Vaters bekannt. Sie erscheint also gleichfalls hier zum ersten Male und vollständig. Ist sie gleichwohl des nemlichen Inhalts, wie die bemeldte Bestätigung, so verdienet sie doch als eigene Urkunde, als Thatsache die weitere Bekanntmachung.

Fridrichs Bestätigungsurkunde ist zwar schon mehrere Male abgedruckt; allein überall fehlerhaft. Am besten findet sie sich zwar bei Gerstlacher; allein auch hier sind noch kleine Abweichungen von dem Inhalte des mit einer goldenen Bulle behangenen Originals in dem Wirzburger Archive. Des-

*) Ohne Zweifel eine Landmünze oder 10 Pfennige. Zwölf Denarien galten einen Schilling; 240 Denarien wogen 1 Pfund Silbers von 12 Unzen.

**) Beilage III.

wegen theile ich eine genaue Abschrift davon hier *) mit **).

Mit dem Abdrucke in Senkenbergs Sammlung der Reichsabschiede habe ich eine Vergleichung angestellt. Die vielen Abweichungen sind bei der Urkunde selbst bemerkt. Man sieht daraus, wie wenig genau man sonst Urkunden abschrieb oder abdruckte ***).

Vergleichen wir die in Heinrichs und Fridrichs letzterwähnten Urkunden aufgeführten Zeugen, so finden wir das beinahe die nemlichen Personen, die Erzbischöfe von Mainz und Magdeburg, die Bischöfe von Wirzburg und Worms, den Abt von St. Gallen, die Herzoge von Meran u. s. w. Diese müssen also wahrscheinlich aus Auftrag der übrigen Stände dem Kaiser, welcher sich damals in Italien aufhielt, und mit den Lombardern so viel zu schaffen hatte, nachgereiset seyn, um die Bestätigung der Er-

*) Beilage IV.

**) Ich erhielt sie von dem dermaligen Herrn Legationsrath Stumpf zu München. In dem hiesigen Archive befindet sich diese Urkunde nicht, obwohl Bischof Eckbert von Bamberg auch darin unterschrieben ist.

***) Auch in den neuesten Zeiten ist dieses noch der Fall. Alle Urkunden in Usermann de episcop. bamberg., welche ich mit den Urschriften verglich, habe ich fehlerhaft, selbst in wesentlichen Sachen, gefunden. Daher kommen auch öfters seine falschen Darstellungen.

klärung seines Sohnes in diesem Augenblick nicht zu versäumen.

Die bemeldten Fürsten waren ohne Zweifel auch von denjenigen, welche, verkleidet und ohne alle Begleitung, durch die engen Pässe von Italien sich schlichen, die von den aufrühreriſchen Lombardern besetzt waren, um dem teutschen Heere unter Anführung des K. Heinrich den Weg nach Italien zu sperren.

Die Bestätigungsurkunde Fridrichs enthält folgende staatsrechtliche Bestimmungen:

1) Keine neue Burg oder Stadt sollte weder von dem Kaiser aus dem Grunde der Vogtei, noch von jemand Anderm unter irgend einem Vorwande auf dem Grund und Boden der Kirchen errichtet werden.
2) Neue Gerichte sollten den Alten kein Hinderniß in den Weg legen.
3) Niemand soll gezwungen werden, gegen seinen Willen vor Gericht zu gehen.
4) Die alten Straſſen sollten nicht vermieden werden, wenn es die Reisenden nicht selbst wollten.
5) In den neuen kaiserlichen Städten wäre eine Bannmeile *) zu errichten.
6) Ein jeder Fürst sollte die entweder freieigenen oder lehnbaren Freiheiten, Gerichtbarkeiten, Graf-

*) Eine Gerichtsbarkeit, die sich auf eine Meile erstrecket.

schaften und Zenten *) nach seiner gewohnten Landesgewohnheit ruhig genießen.

7) Die Zentgrafen **) sollten ihre Zenten entweder von dem Landesherrn oder von demjenigen empfangen, welchen der Landesherr damit belehnt hat.

8) Den Zentort sollte Niemand, ohne Einwilligung des Landesherrn, verändern.

9) Keine Kirchenperson sollte vor die Zenten geladen werden.

10) Die Pfalbürger ***) sollten insgesammt ausgewiesen werden.

11) Die Abgaben von Wein, Geld, Getreid oder Anderm, welche die Bauern zu zahlen versprochen hatten, sollten nachgelassen und in der Folge nicht mehr eingenommen werden.

*) Bezirke der sowohl bürgerlichen als peinlichen Gerichtsbarkeit.

**) Gerichtsbeamten.

***) Pfalbürger wurden im Mittelalter diejenigen Personen genennt, welche sich in einer Stadt das Bürgerrecht ertheilen ließen, um deren Schutz und die daselbst den Bürgern zukommenden Rechte und Freiheiten zu erlangen, zugleich aber, um sich dadurch von den Lasten und Pflichten, welche sie an ihrem bisherigen Wohnorte dem Gutsherrn oder ihrer Obrigkeit, oder ihrem Landesherrn schuldig gewesen waren, zu befreien. Ihre Entstehung ist dem Faustrechte und den Befehdungen

12) Die leibeigenen Leute der Fürsten, Adelichen, Dienstmannen und Kirchen sollten in den kaiserlichen Städten nicht aufgenommen werden.

13) Den Fürsten, Adelichen, Dienstmannen und Kirchen sollten die von den kaiserlichen Städten entzogenen Erbgüter und Lehen zurückgegeben und nicht mehr in Beschlag genommen werden.

14) Das Geleit der Fürsten durch ihr Land, welches sie von dem Kaiser zu Lehn empfangen, wollte der Kaiser weder für sich hindern, noch durch die Seinigen hindern lassen.

15) Niemand sollte von den kaiserlichen Stadtschultheißen gezwungen werden, dasjenige zurückzugeben, was er seit langer Zeit von den Leuten bezogen hatte, ehe diese sich in den kaiserlichen Städten niederließen; es wären denn die Leute dem Reiche unmittelbar unterwürfig gewesen; diesen sollten die Stadtschultheißen, in deren Zenten die Abgaben erhoben wurden, bei ihrem Gerichte zu ihrem Rechte verhelfen.

zuzuschreiben. Die Unordnungen und Nachtheile, welche durch sie entstanden, veranlaßten zuerst gegenwärtige Verordnung. Die Städte suchten die Ausführung derselben zu vereiteln. Allein nach eingeführtem Reichsfrieden und nach mehreren Verboten verschwand die Pfalbürgerei gänzlich. Man sehe Eisenharts Versuch einer Anleitung züm teutschen Stadt- und Bürgerrecht. §. 163.

16) In den kaiserlichen Städten sollte kein landverderblicher Mensch, kein von dem Richter Verurtheilter und kein Geächteter wissentlich aufgenommen werden. Man sollte die erwiesen Aufgenommenen hinauswerfen.

17) Der Kaiser wollte in dem Lande irgend eines Fürsten keine neuen Münzen prägen lassen, wodurch die Münzen desselben Fürsten herabgewürdiget würden.

18) Die kaiserlichen Städte sollten ihre Gerichtsbarkeit nicht über ihre Markung hinaus erstrecken, wenn dem Kaiser nicht eine besondere Gerichtsbarkeit daselbst zustünde.

19) In den kaiserlichen Städten sollte der Kläger das Gericht des Beklagten anrufen, wenn der Beklagte oder Hauptschuldner sich nicht in der Stadt aufhielte, in welchem Falle er sich daselbst einzulassen hätte.

20) Niemand sollte die Güter, womit ein Anderer belehnt sey, ohne Einwilligung und Uebergabe des Lehenherrn zum Unterpfand nehmen.

21) Niemand sollte zu Arbeiten in den Städten gezwungen werden, wenn er nicht Rechts wegen dazu verbunden wäre.

22) Die in den kaiserlichen Städten wohnenden Leute sollten die, von den ausser denselben liegenden Gütern herkömmlichen und schuldigen, Abgaben ihren

Herren und Vögten entrichten, aber, nicht schuldiger Weise, zu keinen Leistungen gezwungen werden.

23) Die Eigen, Vogt- und Lehnleute, welche zu ihren Herren gehen wollten, sollten von den kaiserlichen Beamten nicht zurückgehalten werden.

I.

Entscheidung des röm. Königs Heinrich über die Konkurrenz der Stände zu der Territorialgesetzgebung; vom 1. Mai 1231.

H. Dei gratia Romanorum Rex et ſemper Augustus. Vniuersis Imperii fidelibus gratiam ſuam et omne bonum. Notum eſse cupimus vniuersis. quod nobis apud Vuormaciam curiam sollennem celebrantibus in nostra presentia petitum fuit diffiniri. si aliquis dominorum terre aliquas constitutiones uel noua jura facere poſsit. melioribus et maioribus terre minime requisitis. Super qua re requisito consensu Principum fuit taliter diffinitum. Vt neque Principes neque alii quilibet constitutiones uel noua iura facere posſint. nisi meliorum et maiorum terre consensus primitus habeatur. (In) Huius itaque sententie robur perpetue ualiturum presentem literam conscribi et sigillo nostro fecimus comuniri Teſtes sunt hy. Sifridus Maguntinensis Electus. . Magdeburgensis .. Trevirensis Archiepiscopi. Herbipolensis.. Ratisponensis siue Imperialis aule cancellarius.. Vuormatiensis .. Curiensis Episcopi et alii quam plures. Data apud Vuormatiam Anno domini M° CC° XXX° primo. Calendas May. Indictione IIII.

II.

Albert's, Erzbischofs zu Magdeburg, Beglaubigung der vom röm. Könige Heinrich zu Worms über den Wechsel und die Münze gegebenen Verordnung; vom 2. Mai 1231.

Venerabili in christo fratri ac amico karissimo. H. Episcopo Herbipolensi. A. dei gracia Magdeburgensis Ecclesie Archiepiscopus cum oracionibus deuotis obsequium karitatis perseverans. Noveritis quod sentencia subscripta per serenissimum Romanorum Regem aput Wormaciam existentem cum aliis principibus dicta fuit in publico et admissa et nobis in hunc modum sigillata. H. dei gracia Romanorum Rex et semper Augustus. Nobilibus Ministerialibus Civitatibus Oppidis Castris villis et vniuersis Imperii fidelibus graciam suam et omne bonum. Sepius coram domino et patre nostro serenissimo Romanorum Imperatore et nobis sentencialiter diffinitum est et in civitatibus et aliis locis vbi propria et iusta moneta esse conswevit, Nemo mercatum aliquem facere debeat cum argento sed cum denariis proprie sue monete cambium quod vulgo dicitur Wehsel neque institor neque alius quivis mercatorum sed ipse monetarius exercere debebit vel

is cui dominus permisit ex indulgencia speciali, Denarii preterea vnius monete ita manifestis signis et ymaginum difsimilitudinibus diftingui debent a denariis alterivs monete, vt statim prima facie et sine difficultate aliqua ipsorum ad invicem discretio et differencia posfit haberi Ad hec, si aliquis cum falsis denariis fuerit deprehensus penam falsarii fustinebit nec proderit ei fi dicat fe eos in publico et commvni foro recepisfe. nisi fumma adeo modica fuerit vt novem denarios non excedat, hic si eciam tercio cum predicta fumma vel citra inventus fuerit, tunc poterit quasi falsarivs sine predicta exceptione vel excusatione ivdicari. Hec igitur sicut iuste et rationabiliter diffinita sunt, sub optentu gracie nostre inviolabiliter obseruari precipimus in omnibus locis in quibus moneta principis frequentatur et habetur Ad perpetuam denique firmitatem hanc nostre diffinicionis sive sentencie et protestacionis paginam sigilli nostri appensione fecimus commvniri. Huius rei teftes sunt Theodericus Treuerensis Heinricus Coloniensis Sifridus Maguntinus Albertus Magdeburgensis ArchiEpiscopi Hermannus Herbipolensis Bertoldus Argentinensis Heinricus Wormaciensis. Sifridus Ratisponensis et Imperialis Aule cancellarius. .. Spirensis Siboto Augu-

stensis Bertoldus Curiensis Bonifacius Lavsanensis Episcopi, Sti Galli Cono de Wizenburg Abbates. Laici vero Otto Meranie. Heinricus Brabancie .. Lutharingie Heinricus de Limpurg Duces Poppo de Hennenberc Hermannus de Hartsburg Guntherus de Keuernberg Albertus de Weie Thidricus de Honstein Fridericus de Bichelingen Heinricus de Swarzburg Comites Gunzelinus dapifer Cunradus pincerna Everhardus de Walpurg Cunradus de Winterstete pincerna et alii quam plures Data Wormacie II Kalendas May Indictione quarta. Nos itaque sentenciam suprascriptam habentes sigillo domini nostri Regis sigillatam veſtre dilectioni transmittimus rescriptum sigillo nostro roboratum. vt preſencium tenore eadem sentencia vobis et omnibus pateſiat Data aput Frankenfurt VI Nonas Maij Indictione IIII.ta Anno domini M.o CC. XXX primo.

III.

K. Heinrichs Urkunde über die Rechte der geistl. und weltl. Fürsten; vom 1. Mai 1231.

Heinricus dei gracia Romanorum Rex et semper Augustus. Vniuersis Regni sui fidelibus graciam suam et omne bonum. Volentes principes nostros Ecclesiasticos et mundanos. ceterosque fideles regni nostri in sua libertate et honore seruare et modis omnibus confouere. de Regali nostra mvnificentia, graciam eis fecimus, quam a civitatibus nostris eisdem volumus inviolabiliter obferuari. Statuentes in primis, quod nullum Nouvm castrum vel civitatem, in preivdicium principum conftruere debeamus. Item quod nova fora antiqua non posfint aliquatenus impedire. Item Nemo cogatur ad aliquod forum ire invitus. Item strate antique non declinentur. nisi de transeuncium voluntate. Item in civitatibus nostris bannitum miliare deponatur. Item vnusquisque principum libertatibus, jurisdictionibus, comitatibus, centis, liberis sibi uel infeodatis. vtetur quiete, fecundum terre fue confwetudinem approbatam. Item Centgrauii recipiant Centas a domino terre, vel ab eo qui per dominum terre fuerit infeodatus. Item locum Cente nemo mutabit sine confenfv domini terre. Item ad Cen-

tas nvllus Synodalis vocetur, Item cives qui phalburgere dicuntur penitus deponantur, Item census frumenti, vini, pecunie, vel alii, quos Ruſtici conſtitverunt hactenus ſe ſolutvros, relaxentur, et vlterius non recipiantur. Item Principum, Nobilium, Ministerialium. Eccleſiarum homines proprii in civitatibus nostris non recipiantur, Item principibus Nobilibus Ministerialibus Ecclesiis proprietates et feoda per civitates nostras occupata reſtituantur, nec ulterivs occupentur. Item Conductum principum per terram eorum quem de manu nostra tenent in feodo. per nos vel nostros non impediemus, vel infringi patiemur. Item non compellantur aliqui per scultetos nostros ad reſtitucionem eorum, qui a longinquo tempore ab hominibus, prius quam ſe in nostris civitatibus collocarent, receperant, Item in civitatibus nostris nvllus terre dampnosus, vel a iudice dampnatus, uel proscriptus scienter recipiatur, Recepti convicti eiciantur. Item nullam novam monetam in terra alicuius principis cvdi faciemus, per quam moneta principis deterioretur. Item civitates nostre Jurisdictionem ſuam extra ſue civitatis ambitum non extendant, nisi ad nos pertineat jurisdictio specialis, Item in civitatibus nostris actor forum rei ſequatur, nisi reus vel debitor principalis ibidem fuerit inventus quo ca-

su respondeat ibidem, Item Nemo recipiat in pignore bona quibus quis infeodatus est, sine confenſv et manu domini principalis, Item ad opera civitatum nullus cogatur, nisi de iure teneatur, Item homines aduocaticii in nostris civitatibus residentes, antiqua et debita aduocacie jura persoluant, neque indebitis exactionibus moleſtentur, Item homines proprii aduocaticii, feodales, qui ad dominos ſuos transire voluerint, ad manendum a nostris officiatis non arctentur, Talibus autem beneficiis dilectos nobis honorabiles principes maiestas decrevit regia provenire. saluis privilegiis, a nostro genitore optentis, et ab eo vel a nobis in poſterum optinendis, Eodem quoque jure gaudere volumus vasallos, ministeriales, homines et civitates, nobis et Imperio attinentes. Teſtes sunt hii Sifridus Maguntinus Electus. Th. Treverensis. A. Magdeburgensis. H. Coloniensis Archiepiscopi, H. W i r c e b u r g e n s i s. H. Wormaciensis .. Argentinensis .. Spirensis .. Augustensis .. Curiensis Episcopi .. Sancti Galli. Wizenburgensis. Brumiensis. Abbates .. M e r a n i e .. Lothoringie .. Bravancie D u c e s. et alii quam plures .. Data apud Wormaciam in Curia sollempni Anno domini M^{o} CC. XXX primo. Kalendas May. Indictione quarta.

IV.

K. Fridrichs Bestätigungsurkunde über die Rechte der Reichsfürsten 1232.

C. In Nomine Sancte et individue Trinitatis 1) Fridericus secundus divina favente clemencia romanorum Imperator semper augustus Ierusalem et Sicilie rex.

Excelsa nostri sedes imperii exaltatur, ac principalia moderamina regiminis in omni justicia et pace disponimus, cum ad nostrorum jura principum et magnatum debita provisione prospicimus. in quibus velut honorabilibus membris insidet caput ita nimirum 2) viget et consistit imperium, et tanta cesaree magnitudinis moles regit et evehit 3), quorum humeris innititur et portatur. Noverit igitur presens etas et futura posteritas, quod in foro julii aput sibidatum, una cum dilecto filio nostro H. romanorum rege convenientes, rogati per principes et magnates quo-

1) Diese Formel ist weggelassen.

2) Die beiden Worte: ita nimirum, fehlen, und das Wort: nostrum, ist überflüssig und unrecht.

3) Hier ist: eos, beigesetzt.

rum ibidem diligenda nobis ad erat multitudo, ut graciam eis ab eodem rege dilecto filio nostro in generali curia Wormaciensi 4) indultam nostre auctoritatis munimine prosequi dignaremur. dignum duximus eorum precibus favorabiliter annuendum utpote qui non indigne in eorum promocione nostrum et imperii statum intendimus commode 5) promovendum. Concedimus igitur juxta quod idem rex filius noster noscitur concefsifse, ac perpetue confirmacioni donamus. Statuentes quatenus nullum novum 6) castrum vel civitas in fundis ecclesiarum vel occasione advocacie per nos vel per quemcunque 7) alium sub pretextu quolibet construantur. 8) item quod nova fora non pofsint antiqua aliquatenus impedire, Item nemo cogatur ad aliquod forum ire invitus. Item strate antique non declinentur nisi de transeuntium voluntate. Item in civitatibus nostris novis bannitum miliare deponatur. Item unusquis-

4) Wormatiae.

5) Commodius.

6) Das Wort: novum, ist ausgelassen.

7) Quenquam.

8) Conftruatur.

que principum libertatibus, jurisdictionibus, comitatibus centis sibi 9) liberis vel infeodatis utatur quiete secundum terre sue consuetudinem approbatam. Item Centum gravii recipiant centas a domino terre vel ab eo qui per dominum terre fuerit infeodatus. Item locum cente nemo mutabit sine consensu domini terre. item ad centas nemo sinodalis vocetur. Item cives qui phalburgere 10) dicuntur penitus ejiciantur. Item census vini. pecunie. frumenti vel alii quos rustici constituerunt 11) hactenus 12) se soluturos 13), relaxentur, et ulterius non recipiantur. Item principum nobilium et ministerialium. ecclesiarum homines proprii in civitatibus nostris non recipiantur. Item principibus nobilibus ministerialibus et ecclesiis proprietates et feoda per civitates nostras occupata restituantur. nec ulterius occupentur. Item conductum principum per terram eorum quam de manu nostra tenent in feodo, vel

9) Sive.
10) Falburger.
11) Constituerint.
12) Hactenus fehlt.
13) Soluturus.

per nos vel per nostros non impediemus vel infringi paciemur. Item non compellantur aliqui per sculteios nostros ad restitucionem eorum que à longinquo tempore ab hominibus receperant, priusquam se in nostris civitatibus 14) collocarent, nisi homines ipsi fuerint imperio immediate subjecti, quos tenebuntur juvare super eorum jure in foro eorum, in quorum centis tallia sunt percepta. 15) Item in civitatibus nostris nullus terre dampnosus vel à judice dampnatus, vel proscriptus recipiatur scienter. Recepti convicti ejiciantur. Item nullam novam monetam in terra alicujus principis cudi faciemus, per quam moneta ejusdem principis deterioretur. Item civitates nostre jurisdictionem ſuam ultra civitatis ambitum non extendant, nisi ad nos pertineat jurisdictio specialis. 16) Item in civitatibus nostris actor forum rei sequatur, nisi reus vel debitor principalis ibidem fuerit inventus, quo casu ibi tenebitur respondere. Item nemo recipiat in pignore

14) Civitatibus noſtris.

15) Dieſer Satz, von: quos tenebuntur, an, iſt ausgelaſſen.

16) Nisi ad nos Iurisdictio Specialis pertineat.

bona quibus quis infeodatus sit, sine consensu et manu domini principalis. Item ad opera civitatum nullus 17) cogatur. nisi de jure teneatur. Item homines in nostris civitatibus residentes consueta et debita jura de bonis extra civitatem in suis dominis et advocatis persolvant, neque indebitis exactionibus molestentur. Item homines proprii advocaticii feodales qui ad dominos suos transire voluerint ad manendum per Officiales nostros non arctentur. Ad hujus itaque concefsionis et confirmacionis nostre memoriam et 18) stabilem firmitatem presens privilegium fieri fecimus 19) bulla aurea 20) tipario nostre majestatis imprefsa munitum. 21)

Hujus autem rei testes sunt. S. maguntinus Archiepiscopus. B. Patriarcha aquilegensis .. Salseburgensis et .. Magdeburgensis Archiepiscopi. E. papibergensis. S. Ratisponensis Imperialis aule

17) Nemo.

18) Der Satz: concesſionis et confirmacionis noſtre memoriam et, geht ab; und das Wort: rei, iſt zu viel.

19) Iuſſimus.

20) Die Worte: bulla aurea, ſind ausgelaſſen.

21) et ſigillo Majeſtatis noſtrae fecimus communiri.

cancellarius.. Herbipolensis. H. Wormaciensis 22) Episcopi... 23) Frisingensis electus .. Abbas St. Galli. A. Saxonie. O. Meranie. et B. Karinthie duces.. Marchio de Baden. 24) Comes H. de Hortemberc. 25) Comes Adolfus de Scohumburc. 26) Comes..de Waldeberc. Gerlacus de Butingen. 27) G. et C. de Hohenlloe. 28) Warnerius 29) de Bollandia. 30) Pincerna de Wintersteten. 31) Pincerna de Clingeburg 32) Riccardus Camerarius et alii quam 33) plures.

22) H. Wormatienfis et Herbipolenfis.

23) C. ift beigefetzt.

24) Marchio de Burgowe fteht dabei.

25) Hortenberg.

26) Schoemburch.

27) Der Graf von Waldeberc fehlt; Gerlach von Butingen ift verfetzt und kömmt erft nach den Grafen von Hohenlohe.

28) Hoenloch.

29) Wernherus.

30) Guntzelinus ift beigefügt.

31) Eben fo Burgravius de Nuremberg, der noch dazu am unrechten Orte, nemlich zwifchen Mundfchenken, fteht.

32) Clingenberg.

33) Das Wort: quam, fehlt.

Signum domini Friderici secundi dei gracia invictissimi Romanorum Imperatoris semper augusti (hier folgt das Monograma) Ierusalem et Sicilie Regis.

Ego Siffridus 34) dei gracia Ratisponensis Episcopus Imperialis aule Cancellarius vice domini Siffridi Maguntini Archiepiscopi ac tocius Germanie Archicancellarii recognovi.

Acta sunt hec anno dominice Incarnacionis Millesimo ducentesimo tricesimo secundo. Mense Maji quinte 35) indictionis. imperante domino nostro Friderico secundo dei gracia invictissimo Romanorum Imperatore semper augusto Ierusalem et Sicilie Rege.

Anno romani imperii ejvs duodecimo. regni jerusalem septimo. et regni Sicilie tricesimo quarto. feliciter amen.

Datum aput Vtinum in foro julii. Ann mense et indictione prescriptis.

34) Syfridus.

35) In diesem ganzen Satze sind römische Zahlen, Stat der Worte, gebraucht.

Signum domini Friderici ſecundi dei gracia invictiſsimi Romanorum Imperatoris semper augusti (hier folgt das Monograma) Ierusalem et Sicilie Regis.

Ego Siffridus 34) dei gracia Ratisponensis Episcopus Imperialis aule Cancellarius vice domini Siffridi Maguntini Archiepiscopi ac tocius Germanie Archicancellarii recognovi.

Acta sunt hec anno dominice Incarnacionis Millesimo ducentesimo tricesimo ſecundo. Mense Maji quinte 35) indictionis. imperante domino nostro Friderico secundo dei gracia invictiſsimo Romanorum Imperatore semper augusto Ierusalem et Sicilie Rege.

Anno romani imperii ejvs duodecimo. regni jerusalem septimo. et regni Sicilie tricesimo quarto. feliciter amen.

Datum aput Vtinum in foro julii. Ann mense et indictione prescriptis.

34) Syfridus.

35) In dieſem ganzen Satze ſind römiſche Zahlen, Stat der Worte, gebraucht.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oesterreicher, Paul, 1766-1839

Denkwuerdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands, besonders des rheinischen Bundes

Bd.: 1,2

[S.l.] 1809

Bibl.Mont. 2702-1,1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10720854-1